



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.12.2022, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus Nahe - Sitzungssaal -, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2022
 - 3.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
 - 3.2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Nachfragen zur letzten Niederschrift der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Nachfragen der Mandatsträger
7. Einwohnerfragestunde -Teil I-
8. Sitzungskalender 2023 der Gemeindevertretung Nahe **NA/2022/0375**
9. Antrag der CDU-Fraktion "Nutzung des Dörphus für 2 Kindergartengruppen" **NA/2022/0376**
10. Sachstandsmeldung zum Sanierungskonzept für das Bürgerhaus. **2021/0242-01-01-02**
11. Einführung einer Stellplatzsatzung **NA/2022/0303-01**
12. Beratung über mögliche Nahversorgungsnetze im Rahmen eines Quartiersmanagement
- Initialberatung Investitionsbank **NA/2022/0359**
13. Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler" Nahe - Beratung über die Vergabekriterien **NA/2022/0365**
14. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheides zur Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe **NA/2022/0368**
15. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zur Ordnungsprüfung 2015 - 2020 **NA/2022/0369**
16. Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte für das Jahr 2023 **NA/2022/0372**

17. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) **NA/2022/0373**

18. Einwohnerfragestunde -Teil II-

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

Es wird beabsichtigt, einen Beschluss über die Behandlung des/der Tagesordnungspunkte/s im nichtöffentlichen Teil herbeizuführen

19. Personalangelegenheiten

19.1. Einstellung von zwei Reinigungskräften **NA/2022/0353**

19.2. Ausschreibung von Reinigungskräften und pädagogischem Personal für die Kindertageseinrichtung Nahe **NA/2022/0341**

20. Auftragsvergaben

20.1. Gehwegerneuerung "Stinkbüddelsgang", Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten **NA/2022/0370**

21. Gehwegerneuerung "Stinkbüddelsgang", Auftragsvergabe Beleuchtung **NA/2022/0371**

22. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für Planungsleistungen für die Straßenbeleuchtungserneuerung an der B432 **NA/2022/0363**

23. Beratung und und ggf. Beschlussfassung über einen Antrag zur Bebauung im Außenbereich **NA/2022/0364**

24. Grundstücksangelegenheiten

24.1. Beratung und Beschlussfassung über die Ansiedlung eines Discounter **NA/2022/0374**

25. Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

Itzstedt, 23. Nov. 2022

Gez. Holger Fischer

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|-------------------------|--|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0375 | | Datum: 23.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Sitzungskalender 2023 der Gemeindevertretung Nahe | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Entscheidung |

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
 Ja Nein

Anlagen:

Entwurf Sitzungskalender (Antrag der SPD-Fraktion)



SPD-Fraktion Nahe

Daniela Ehlers
 Alte Ziegelei 6B
 23866 Nahe
 Fraktionsvorsitzende



Ortsverein Nahe

Nahe, 17.11.2022

Antrag

Die Gemeindevertretung Nahe beschließt für 2023 folgenden Sitzungskalender:

Gemeindevertretung Nahe - Sitzungskalender 2023

| 2023 | Sitzungstermine |
|-----------|-----------------|
| Januar | 12.01.2023 |
| Februar | 09.02.2023 |
| März | 09.03.2023 |
| April | 27.04.2023 |
| Mai | 11.05.2023 |
| Juni | 09.06.2022 |
| Juli | 13.07.2023 |
| August | Sommerpause |
| September | 14.09.2023 |
| Oktober | 12.10.2023 |
| November | 09.11.2023 |
| Dezember | 14.12.2023 |

Für die SPD Fraktion

Fraktionsvorsitzende

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|-------------------------|---|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0376 | | Datum: 23.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Sascha Zahn Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Antrag der CDU-Fraktion "Nutzung des Dörphus für 2 Kindergartengruppen" | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Entscheidung |

Sachverhalt:

Über den anliegenden Antrag (Anlage 1) der CDU-Fraktion ist zu beraten und ggf. zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
 Ja Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Nutzung des Dörphus für 2 Kindergartengruppen



Antrag der CDU-Fraktion

Antrag „Nutzung des Dörphus für 2 Kindergartengruppen“

Die Fraktion der CDU Nahe beantragt, dass die Gemeindevertretung folgendes beschließen möge:

„In Anbetracht der mittlerweile sehr umfangreichen Wartelisten und der noch in weiter Ferne liegenden Erweiterung des Kindergartens am Birkenhof, wird das Dörphus zur Nutzung für 2 Kindergartengruppen herangezogen.“

Begründung:

Schon im Jahr 2017 gab es einen Vorschlag, den Kindergarten am Birkenhof durch einen Anbau zu erweitern. Um das zu ermöglichen, wurde von der Gemeindevertretung ein Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 28 gefasst, der u.a. die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche für die Erweiterung des Kindergartens der Gemeinde Nahe beinhaltet hat. Über vier Jahre ist nichts in der Richtung geschehen. Erst jetzt wird der B-Plan wieder angefasst. Die Beantragung einer Sondererlaubnis zur Schaffung eines Erweiterungsbaus beim Kreis wird und wurde vom Bürgermeister immer abgelehnt.

Mittlerweile haben sich die Probleme für die Eltern in der Gemeinde erheblich verschlimmert. Die Wartelisten sind lang und es ist auch auf lange Sicht keine Verbesserung zu sehen. Händeringend suchen Eltern nach Tagesmüttern oder geben Ihr Kind/ihre Kinder in andere Tageseinrichtungen. Oft nehmen Sie dafür erhebliche Fahrtstrecken und Zeit in Kauf, nur um nach der Elternzeit wieder arbeiten gehen zu können. Darüber hinaus gibt es Eltern, die sich arbeitslos melden müssen, weil keine Betreuung zu bekommen ist.

Das Dörphus hat sich während des Umbaus im Kindergarten Hüttkahlen als bewährte Außenstelle erwiesen. Wir sehen es deshalb, auch besonders als Aufgabe des Familienzentrums an, Betreuungsplätze für Kindergartenkinder bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Hier ist abzuwägen, welche Aufgaben wichtiger sind, die Betreuung von Kindergartenkindern oder die momentanen Veranstaltungen im Familienzentrum. Wir sind der Meinung, dass Veranstaltungen ins Bürgerhaus und später ins 1. OG der Polizeistation verlegt werden können, bis der Anbau am Kindergarten Birkenhof fertig gestellt ist. Für Kindergartengruppen ist dieses nicht möglich.

Nahe, den 21.11.22

Gez.

für die CDU-Fraktion

Dr. Manfred Hoffmann

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|---|--|
| Sitzungsvorlage 2021/0242-01-01-02 | | Datum: 13.10.2022 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Bastian Gehrman Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Sachstandsmeldung zum Sanierungskonzept für das Bürgerhaus. | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 01.11.2022 | Bau- und Planungsausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe | Kenntnisnahme |
| 10.11.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Kenntnisnahme |

Sachverhalt:

Die energetische Sanierung für das Bürgerhaus Nahe wird durch das Ingenieurbüro Petereit vorbereitet. Das Ingenieurbüro hat hierfür von der Amtsverwaltung diverse Pläne erhalten. Um den Umfang der Sanierung festzustellen, fand am 16.11.2022 ein Ortstermin mit dem Ingenieurbüro Petereit statt. Das Ingenieur Büro Petereit wird nun den Bedarf für die energetische Sanierung des Bürgerhauses ermittelt und das Sanierungskonzept erstellen. Das Ingenieur Büro Petereit plant das Konzept bis zum Februar 2023 fertig zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
 Ja Nein

Anlagen:

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|---|-------------------------|---|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0303-01 | | Datum: 21.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Paolo Langer Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Einführung einer Stellplatzsatzung | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | |

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat die Möglichkeit eine Stellplatzsatzung zu erlassen.

Die Stellplatzsatzung gilt nur für Neubauten in Bereichen nach §34 BauGB, §35 BauGB (ohne B-Plan).

Der Altbestand ist von einer Stellplatzsatzung nicht betroffen.

Der nun vorliegende Entwurf einer Stellplatzsatzung sowie die Anlage 1 und Anlage 2 sollen beraten werden.

Die Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg (Stellplatzsatzung) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse, sieht eine generelle Herstellung von 2 Stellplätzen ab 60 m² Fläche je Wohneinheit und die Herstellung von 1 Stellplatz je Wohneinheit bis 60 m² vor.

Die genauen Angaben der benötigten Stellplätze nach Nutzungseinheit und Nutzungsintensität werden in Anlage 1 dargestellt und sollen beraten werden.

Die Modalitäten zur Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen werden in Anlage 2 dargestellt und sollen nun beraten werden. Insbesondere die Gebühren die zu zahlen sind, im Falle der Anwendung der Anlage 2.

Grundlage der Gebühren ist § 49 Abs. 3 LBO SH (Stand: 01.09.2022), hier wird festgelegt, dass maximal 80 Prozent der Kosten für die Herstellung (inklusive Grundstückskosten) zu berechnen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Nahe beschließt die Stellplatzsatzung mit folgenden Änderungen / ohne Änderungen (nicht zutreffendes bitte streichen).

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
 Ja Nein

Anlagen:

Stellplatzsatzung

Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153). Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 86 i.V.m. § 49 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) mit Inkrafttreten vom 01.09.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **xxx** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet. Ausnahmen hierzu werden in Abs.2 geregelt.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungsplan oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

§ 3

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder andere Anlagen im Sinne des § 1 der LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Garagen in ausreichender Zahl und Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden.
- (2) Änderungen von baulichen oder anderen Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.
- (4) Die Herstellungspflicht kann unter besonderen Voraussetzungen entfallen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus § 8.

§ 4

Lage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Benutzung anderer Grundstücke muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert sein. Die Baulast muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.

§ 5

Beschaffenheit

(1) Die geeignete Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen richtet sich nach Art und Häufigkeit ihrer Benutzung. Es gelten insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandflächenvorschriften, die Garagenverordnung (GarVO) sowie die Anforderungen der LBO SH in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung ist durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Anzahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Richtwertetabelle, die als **Anlage 1** verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Es handelt sich hierbei um Werte in Bezug auf den Mindestbedarf.

(2) Je 30 notwendiger Stellplätze oder Garagen ist mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen und nachzuweisen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl der Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Sie sollen in der Nähe der Eingänge liegen.

(3) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen ist die Zahl der infolge der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge zu ermitteln und auf die bereits tatsächlich vorhandenen Stellplätze anzurechnen (Mehrbedarf). Sind die vorhandenen Stellplätze auskömmlich, entfällt eine Herstellungspflicht nach § 3.

(4) Für Nutzungsarten, die in der **Anlage 1** nicht erfasst sind, richtet sich die Zahl der Stellplätze oder Garagen nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(5) Bei Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungsarten bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(6) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist. Auch für einspurige Kraftfahrzeuge werden bei Bedarf Stellplatzmöglichkeiten festgelegt.

(7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 7

Erhöhung und Verzicht

(1) Aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Umweltschutzes können unter besonderen Umständen des Einzelfalls die nach § 6 ermittelten Werte entsprechend verringert oder erhöht werden.

(2) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie auf die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, wenn:

- a) in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist bspw. bei bestimmten Nutzungskonstellationen der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung der Stellplätze zu den Vorhaben muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- b) die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksausnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.
- c) es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 200 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.
- d) dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing- Fahrzeuge mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst.

(3) Grundsätzlich darf die sich aus der Einzelermittlung ergebende Gesamtzahl nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

§ 8

Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Die nachstehenden Regelungen über die Ablösung betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Allein wirtschaftliche Gründe sind hierfür nicht ausreichend.

(2) Der Antrag auf Ablösung der Stellplatzpflicht ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage des Stellplatznachweises im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt nach Entscheidung des Einzelfalls durch die Gemeindevertretung Nahe zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(4) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(5) Der zu zahlende Ablösungsbetrag je nicht hergestelltem Stellplatz ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten für öffentliche Parkeinrichtungen und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten der innerörtlichen (zentralen) Bereiche.

(6) Der Ablösungsbetrag für jeden nicht hergestellten notwendigen Stellplatz/Garage beträgt **xxxx €** in Worten: (x).

§ 9

Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der LBO SH auf Antrag durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nahe, den xxx

(L. S.)

gez. Holger Fischer
(Bürgermeister)

ENTWURF

Anlage 1 der Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg (Stellplatzsatzung)

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Garagen

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Hiervon für Besucher*innen in % |
|------------|---|---|--|
| 1 | Wohnungen / Wohngebäude | | |
| 1.1 | Bis 60m ² Wohnfläche | 1 Je WE | - |
| 1.2 | Ab 60 ² Wohnfläche | 2 Je WE | - |
| 1.3 | Wochenend und Ferienhäuser | 1 Je WE | - |
| 1.4 | Studentinnen/ Studentenwohnheime | 1 Je 2 Plätze | 10 |
| 1.5 | Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmerwohnheime | 1 Je 2 Plätze | 10 |
| 1.6 | Seniorenwohnheim/ Pflegeheim | 1 Je 8 Plätze | 75 |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro und Verwaltungsräume allgemein | 2 Je 40m ² Nutzfläche | 20 |
| 2.2 | Räume mit erheblichen Besucheraufkommen (Arztpraxen etc.) | 1 Je 30m ² Nutzfläche jedoch mindestens 3 | 75 |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser allgemein | 1 Je 30m ² Verkaufsfläche jedoch mindestens 2 Je Laden | 75 |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringen Besucher*innen Verkehr | 1 Je 50m ² Verkaufsfläche | 75 |
| 3.3 | Großflächiger Einzelhandel, Verbrauchermärkte | 1 Je 20m ² Verkaufsfläche | 90 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Hiervon für Besucher*innen in % |
|----------|--|--|---------------------------------|
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten) | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 2 Je 4 Sitzplätze | 90 |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Je 4 Sitzplätze | 90 |
| 4.3 | Religionsgebäude | 1 Je 4 Sitzplätze | 90 |
| 5 | Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Zuschauer*innenplätze (z. B. Trainingsplätze) | 1 Je 250m ² Sportfläche | - |
| 5.2 | Sportplätze mit Stadien mit Zuschauer*innenplätzen | 1 Je 250m ² Sportfläche zusätzlich 1 Je 10 Besucher*innenplätze | - |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer*innenplätze | 1 Je 50m ² Hallenfläche | - |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Zuschauer*innenplätzen | 1 Je 50m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Je 10 Besucher*innenplätze | - |
| 5.5 | Fitness / Wellnesscenter | 1 Je 3 Kleiderablagen (Kleiderspint) | - |
| 5.6 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Je 200m ² Grundstücksfläche | - |
| 5.7 | Hallenbäder ohne Zuschauer*innenplätzen | 1 Je 5 Kleiderablagen (Kleiderspint) | - |
| 5.8 | Hallenbäder mit Zuschauer*innenplätzen | 1 Je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Je 10 Besucher*innenplätze | - |
| 5.9 | Tennisplätze ohne Besucher*innenplätze | 4 Je Spielfeld | - |
| 5.10 | Tennisplätze mit Besucher*innenplätzen | 4 Je Spielfeld zusätzlich 1 Je 10 Besucher*innenplätzen | - |
| 5.11 | Minigolfanlage | 10 | - |
| 5.12 | Kegel- Bowlingbahn | 2 Je Bahn | - |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Hiervon für Besucher*innen in % |
|----------|--|--|---------------------------------|
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten von örtlicher Bedeutung | 1 Je 6 Sitzplätze | 75 |
| 6.2 | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken | 1 Je 4 Sitzplätze | 75 |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Je 2 Betten ggf. Zuschlag nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2 | 75 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Je 10 Betten | 75 |
| 7 | Krankenanstalten | | |
| 7.1 | allgemein | 1 Je 2 Betten | 60 |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Je 30 Schüler*innen | - |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen; Berufsschulen ländlicher Einzugsbereich, Berufsfachschulen | 1 Je 25 Schüler*innen Zusätzlich 1 Je 5-10 Schüler*innen über 18 Jahre | - |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte Personen | 1 Je 15 Schüler*innen | - |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Je 2 Studierende | - |
| 8.5 | Kindergärten und Kindertagesstätten | 1 Je 10 Kinder jedoch mindestens 4 | - |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime oder Ähnliches | 1 Je 10 Besucher*innenplätze | - |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Je 2 Beschäftigte | - |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Je 2 Beschäftigte | - |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Je Wartungs- oder Reparaturstand | - |
| 9.4 | Tankstellen mit Kundendienstplätzen | 4 Je Kundendienstplatz | - |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Hiervon für Besucher*innen in % |
|-----------|--|--|---------------------------------|
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen | 2 Je Waschanlage | - |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 2 Je Waschplatz | - |
| 9.7 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Je 8m ² Nutzfläche jedoch mindestens 6 | - |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlage | 1 Je 2 Kleingärten | - |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Je 2.000m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 | - |

Anlage 2 der Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg (Stellplatzsatzung)

Vertrag

über die Ablösung der Herstellungspflicht
von Stellplätzen und Garagen

zwischen der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg

Der Bürgermeister

Über

Amt Itzstedt,

Segeberger Straße 41

23845 Itzstedt,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und _____

Anschrift _____

nachfolgend „Bauherr“ oder „Vorhabenträger“ genannt

Präambel

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn nach § 49 Abs. 3 LBO SH zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Nahe (Stellplatzsatzung) zugrunde.

§ 2 Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat am _____ eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben _____ auf dem Grundstück _____ beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde _____ Stellplätze notwendig.

Hiervon kann der Bauherr _____ Stellplätze nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich daher, für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen

Ablösungsbetrag i.H.v. **xxxx** € (in Worten: **x**)

insgesamt somit _____ € (in Worten: _____ Euro)

an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Der Ablösungsbetrag wird zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, verwendet.

(2) Die von der Gemeinde hergestellten Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit. Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf eine gebietsbezogene Herstellung der genannten Einrichtungen, auf Übertragung des Eigentums oder auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten Parkeinrichtungen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung fällig und auf das Konto der Gemeinde Nahe über Amt Itzstedt,

Raiffeisenbank Leezen, IBAN: **DE84 2306 1220 0001 0111 11**, BIC: **GENODEF1LZN** einzuzahlen.

(2) Kommt der Bauherr der Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat er die Zinsen in Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung auf den anstehenden Betrag zu entrichten.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Bauherr, die Gesamtforderung nebst Zinsen an rangreicher Stelle durch Eintragung einer Grundschuld zulasten der Gemeinde grundbuchlich zu sichern.

§ 5 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung zu dem Antrag des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung der Stellplätze durch Zahlung des Ablösungsbetrages nach § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 6 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Vorhabenträger unterwirft sich zur Durchsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 128 LVwG.

§ 7 Rechtsnachfolge

(1) Der Bauherr haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

(2) Der Bauherr verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung, soweit sie nicht bereits von dem Bauherrn erfüllt wurde, den Rechtsnachfolgern mit Weitergabepflicht, schriftlich und nachweisfähig gegenüber der Gemeinde, auf etwaige weitere Rechtsnachfolger vertraglich wirksam zu übertragen.

§ 8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung; die 3. Ausfertigung erhält die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

(3) Dieser Vertrag ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem privaten Grundstück erforderlich sind.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schleswig. Es wird die Geltung/Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Ort, den _____

Bauherr _____

Nahe den _____

Bürgermeister _____

(L.S.)

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|---|--|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0359 | | Datum: 10.10.2022 Status: öffentlich Abteilung: Finanzen Sachbearbeiter/in: Thorsten Haderup Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Beratung über mögliche Nahversorgungsnetze im Rahmen eines Quartiersmanagement - Initialberatung Investitionsbank | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 01.11.2022 | Bau- und Planungsausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe | Vorberatung |

Sachverhalt:

Am 18.10.2022 wurden die Gemeinden Itzstedt und Nahe von Herrn Aschenbach der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Initialberatung der IBSH informiert. Aus der Gemeinde Nahe waren neben dem Bürgermeister alle Fraktionen der Gemeindevertretung vertreten.

Die IBSH kann als Berater und Vermittler für die Gemeinden fungieren. Sie wird keine Konkurrenz zu nötigen Ing.-Büros sein. Auch die Vermittlung von Fördergelder ist eine Aufgabe der IBSH.

Herr Aschenbach betont, dass eine Änderung der Wärmeversorgung auch durch Bürgerinnen und Bürger geplant und realisiert werden kann. Der Bürgerenergiefond sieht eine Förderung von max. 200.000,00 € dafür vor. Sollte ein Projekt nicht realisiert werden, muss auch keine Rückzahlung erfolgen. Die IBSH wäre auch bereit diese Informationen auf einer Einwohnerversammlung vorzustellen.

Für beide Gemeinden sollte auf dem Weg zu einer Klimaneutralität zunächst die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung vorgesehen werden. Diese fördert das Land mit ca. 30.000,00 € im Rahmen der Wärmeplanung. Grundsätzlich sollte die Wärmeplanung das gesamte Gemeindegebiet umfassen und die privaten Wohngebäude, die kommunalen Liegenschaften und die gewerblichen Gebäude darstellen.

Im Anschluss sollte dann ein Quartierskonzept erstellt werden. Die Förderung eines solchen Konzeptes beträgt 90 % (75 % Bund und 15 % Land).

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 Nachfinanzierung erforderlich
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
 Fördermitteltopf vorhanden
 Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|---|---|---|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0365 | | Datum: 02.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Sascha Zahn Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler" Nahe - Beratung über die Vergabekriterien | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Kindergartenausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe Gemeindevertretung Nahe | Vorberatung Entscheidung |

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nahe hat aktuell einen sehr hohen Bedarf an Kita-Plätzen. In der Kindertageseinrichtung stehen 110 Plätze (80 Elementar- und 30 Krippenplätze) zur Verfügung. Der Bedarf in der Gemeinde übersteigt aktuell das derzeitige Angebot. Die Schaffung weiterer Plätze ist in Planung, diese werden aber erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Bei mehr Voranmeldungen als verfügbaren Plätzen, findet bei der Platzvergabe die „Richtlinie der Gemeinde Nahe über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung“ (Anlage 1) Anwendung. Durch das Ungleichgewicht von angebotenen und benötigten Plätzen kommt es zu teilweise langen Wartezeiten bis ein Kind einen Kita-Platz erhält. Daraus resultiert eine Unzufriedenheit bei den Eltern, welche wiederum subjektiv an der Platzvergabe bzw. den Vergabekriterien festgemacht wird. Von Seiten der Gemeinde gab es daraufhin Überlegungen, ob die Änderung der Vergabekriterien zu einer größeren Gerechtigkeit bei der Platzvergabe führen könnte. Die aktuellen Vergabekriterien richten sich u.a. nach § 5 KiTaG, in dem der Anspruch auf Kindertagesförderung geregelt ist.

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe nach dem von den Eltern gemachten Wunschtermin. Alle Voranmeldungen zum Wunschtermin bilden im Verfahren einen Vergabepool. Bei mehr Voranmeldungen als verfügbaren Plätzen wird die Rangfolge gemäß den Vergabekriterien ermittelt. Alle zum Wunschzeitpunkt nicht berücksichtigten Kinder aus dem Vergabepool, erhalten zum nächstmöglichen Aufnahmezeitpunkt einen Platz. Die zu einem späteren Wunschtermin angemeldeten Kinder können dann frühestens für einen Kita-Platz berücksichtigt werden, wenn alle Kindern aus dem vorherigen Vergabepool einen Platz erhalten haben.

Beispiel Erläuterung:

verfügbare Plätze in der Kindertageseinrichtung

5 - August
1 - September
3 - Oktober

Voranmeldungen mit Wunschtermin

7 - August
2 - September

1 - Oktober

Auf Grundlage des Vergabeverfahrens bilden die oben genannten sieben Voranmeldungen zu August einen Vergabepool. Die Rangfolge erfolgt gemäß den Vergabekriterien. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Voranmeldungen für August können von den sieben Kindern fünf direkt im August aufgenommen werden, ein Kind im September und ein Kind erst im Oktober. Die für September angemeldeten Kinder können daraufhin im Oktober aufgenommen werden und das für Oktober angemeldete Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Recherche bei anderen Trägern zeigte, dass es bei den Vergabekriterien minimale Abweichungen gibt (z. B. die Vergabe der Plätze zum Wunschzeitpunkt erfolgt nach zeitlichem Eingang der Voranmeldungen - die Vergabekriterien werden nur nachfolgend betrachtet), aber die Vergabe nach dem Wunschtermin in Form eines Vergabepools überall gleich gehandhabt wird. Erst nach Bereitstellung eines Platzes für alle Kinder innerhalb eines Vergabepools, werden die weiteren verfügbaren Plätze an die Kinder des folgenden Vergabepools vergeben.

Als Anlage wird ein derzeitiges Vergabeverfahren als Beispieldarstellung (Anlage 2) mit den aktuellen Kriterien sowie geänderten Kriterien (Anlage 3) vorgestellt. Bei den geänderten Kriterien werden statt einer Rangfolge die einzelnen Faktoren gleichgestellt und mit Punkten bewertet. Bei Punktgleichheit werden einzelne Faktoren in der entsprechenden Reihenfolge

- alleinerziehend vor Lebenspartnerschaft/Ehepaar
- Geschwisterkind vor Einzelkind
- Ältere Kinder vor Jüngeren

höher gewichtet.

Es ist über die mögliche Änderung der Vergabekriterien zu beraten.

NEU - Stand 16.11.22

Der Kindertagenausschuss hat sich in der Sitzung am 15.11.22 mehrheitlich gegen eine Änderung der Vergabekriterien ausgesprochen. Es wurde aber der Wunsch geäußert, dass das Beratungsthema an die Gemeindevertretung weitergeleitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung spricht sich gegen die Änderung der Vergabekriterien aus.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

- Anlage 1 - LESEFASSUNG_Kindertageseinrichtungssatz. inkl. 1. Änd.
- Anlage 2 - Beispiel Vergabe
- Anlage 3 - Vergabekriterien neu - Richtlinie

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich der 1. Änderungssatzung, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

1. Änderungssatzung vom 22.06.2022 (in Kraft seit dem 01.01.2022) *1)

**Satzung der Gemeinde Nahe
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen: ***2)**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Nahe errichtet und betreibt eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 des SGB VIII, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- (2) Die Einrichtung dient der Förderung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG und erfüllt durch die in ihr geleistete Arbeit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Die Einrichtung nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Insbesondere im letzten Kindergartenjahr soll eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der Leitung der Einrichtung und der Schulleitung der Grundschule zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erfolgen.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (5) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder ab 8 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht.
- (2) Die Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Aufnahme in die Einrichtung durch eine Platzvergabe. In die Einrichtung werden im Rahmen ihrer freien Kapazitäten in der Regel zum 01. oder 16. eines Monats Kinder aufgenommen, die einen Anspruch auf Förderung im Sinne des § 5 KiTaG haben. Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nahe gemeldet sind, werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes über die Leitung der Kindertageseinrichtung an das Amt Itzstedt zu richten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der freien Kapazitäten.

§ 3 Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtungen

- (1) In die Einrichtung werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung nicht abgelehnt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu fördernden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine schriftliche Anmeldung über die Leitung der Kindertageseinrichtung an das Amt Itzstedt verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe nach Maßgabe des KiTaG gefördert zu werden. Die Anmeldung muss mindestens die in § 3 Abs. 3 KiTaG bezeichneten persönlichen Daten enthalten. Für die Anmeldung sind die vom Amt Itzstedt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Antrag ist schriftlich von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.
- (4) Der Bedarf für eine Betreuung über 5 Stunden täglich hinaus ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Schule, die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o. g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.
Die Entscheidung über den Antrag und die Aufnahme des Kindes obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde Nahe, der / die die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten in der Regel zwei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt in die Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Personensorgeberechtigten zugeht, wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nahe als Einrichtungsträger und den Personensorgeberechtigten begründet. Die Zusage kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

- (6) Die Einteilung der Gruppen obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Aufnahmekriterien

Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeinde durch die in der Anlage beigefügte „Richtlinie der Gemeinde Nahe über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung“. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Richtlinie wirkt der Beirat gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG mit.

§ 5 *1) Veränderung des Umfangs der Nutzung

- (1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit dem vom Amt Itzstedt bereitgestellten Vordruck in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 16. eines Monats zu beantragen.
- (2) Wird der Umfang der Nutzung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, erfolgt für diesen eingeschränkten Nutzungszeitraum eine rückwirkende Änderung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Widerruf oder dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung beendet wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Amt Itzstedt erfolgen. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Aus betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem Zeitpunkt vor dem 31.12. oder 31.07. nicht entsprochen werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist bzw. eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) möglich. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verkürzung der Abmeldefrist und über den gewünschten Beendigungszeitpunkt; in der Regel beträgt diese mindestens vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06. eines Jahres) endet das Benutzungsverhältnis automatisch zum Ende des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz 2 bedarf. Für zurückgestellte Kinder ist eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses um ein weiteres Kindergartenjahr bis zum 30.04. von den Personensorgeberechtigten beim Amt Itzstedt zu beantragen. Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres eingeschult werden sollen, sind unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06., zum 31.07. abzumelden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus der Gemeinde

Nahe mindestens drei Monate vorher der Gemeinde über das Amt Itzstedt mitzuteilen.

- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
Ein Fall im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung

- a. die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
- b. das Kind wiederholt unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
- c. das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
- d. das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
- e. gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
- f. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes)
- g. durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
- h. die festgesetzten und fälligen Eltern- und / oder Verpflegungsbeiträge nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden, so dass Säumigkeit von mindestens zwei Monaten entsteht.

- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 7

Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen in der Einrichtung ergeben sich aus dem Bedarfsplan und sind in der Beitragssatzung festgehalten.
- (2) Die planmäßigen Schließzeiten der Einrichtung betragen bis zu 10 Tage im Kalenderjahr und liegen zwischen Weihnachten und Neujahr einschließlich Heiligabend und Silvester, am Tag nach Christi Himmelfahrt. Weiterhin ist die Einrichtung an höchstens drei Tagen außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein geschlossen. Zusätzlich findet an gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung statt.
- (3) Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten wird den Personensorgeberechtigten jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres durch die Leitung der Einrichtung bekanntgegeben.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Schließzeiten einmal im Jahr für zusammenhängend zwei Wochen aus der Betreuung genommen wird.
- (5) Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Streik, Anordnung des Gesundheitsamtes).

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Ein vorübergehendes Fehlen eines Kindes ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist der Elternbeitrag auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Einrichtung untersteht der Aufsicht des Trägers. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Teil VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe des Kindes an die zuständigen Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung bei selbigen. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. ab der Übernahme von der Betreuungskraft sind die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist; die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- (3) Bei Veranstaltungen außerhalb des regulären Gruppengeschehens obliegt die Aufsicht der Kinder den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen und nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung.
- (4) Das Hausrecht in der Einrichtung steht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu und wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in seinem / ihrem Namen ausgeübt.

§ 10 Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

- (1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen (§ 18 Abs. 6 Satz 2 KiTaG). Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitnah im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.
- (2) Entsprechend § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Einrichtung nicht nutzen. Gleiches gilt bei Verlausung oder sonstigem Ungezieferbefall. Die Leitung der Einrichtung ist hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn in der Familie des Kindes eine ansteckende Krankheit gemäß § 34 IfSG auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Einrichtung nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung nach einer Erkrankung, die unter § 34 IfSG fällt, des Kindes oder in der Familie des Kindes ist ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 5 Tage sein darf, vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird,

besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Die Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum.

- (3) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Die Einrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang in der Einrichtung bekannt.
- (6) Die Beschäftigten in der Einrichtung sind grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet, Medikamente zu verabreichen. Im Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Medikamentenangabe, Dosis und Verabreichungsintervall vorzulegen. Medikamente sind in jedem Fall den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten persönlich zu übergeben und dürfen nicht von den Kindern mitgebracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die Verabreichung von Medikamenten abzulehnen.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzelheiten hierzu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Einrichtung gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Nahe, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.
- (3) Alle persönlichen Sachen eines Kindes wie z.B. Rucksäcke, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Gegebenenfalls erfolgt eine Regulierung durch den Kommunalen Schadenausgleich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Schulunfallschäden.

§ 12 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung mit Getränken versorgt. Die Kosten

hierfür sind in dem zu zahlenden Elternbeitrag enthalten.

- (2) Kinder, die 6 Stunden oder länger in der Einrichtung betreut werden, können ein warmes Mittagessen erhalten. Kinder, die bis 15 Uhr oder 17 Uhr in der Einrichtung betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Kinder im Krippenbereich müssen aus pädagogischen Gründen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.

§ 13 *1)

Elternbeiträge, Verpflegungskostenbeitrag und Auslagen für Ausflüge

- (1) Die Gemeinde als Beitragsgläubigerin erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung. Gegenstand der Beitragspflicht ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Wird das Betreuungsangebot in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, werden die Elternbeiträge für die eingeschränkten Betreuungszeiten, ggf. anteilig, erstattet.
- (2) Neben den Elternbeiträgen erhebt die Gemeinde einen angemessenen Verpflegungskostenbeitrag und Auslagen für Ausflüge im Wege der Kostenerstattung nach der jeweils geltenden Beitragssatzung.

§ 14

Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Gemeinde lädt nach § 32 Abs. 1 KiTaG im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September eines jeden Jahres werden auf den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 15

Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Einrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 KiTaG ein. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus jeweils zwei

Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie zwei Mitgliedern der Elternvertretung zusammen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname und die Anschrift des Kindes
- das Geburtsdatum des Kindes
- das Geschlecht des Kindes
- die Namen, die Vornamen und die Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- die E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind
- die Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats

§ 17 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzung vom 07.07.2015 sowie die diese ergänzende 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018 und 2. Änderungssatzung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Nahe, den 16.12.2020

Der Bürgermeister

(L.S.)

Fischer

Richtlinie der Gemeinde Nahe über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

In die Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die mit ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nahe gemeldet sind.

Aufgenommen werden Kinder ab 8 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

1.) Soziale Kriterien

- a. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- b. Kinder, deren Erziehungsberechtigte zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- c. Kinder, für die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich oder empfehlenswert ist.

2.) Alter der Kinder

Ältere Kinder haben Jüngeren gegenüber Vorrang.

3.) Aufnahme von Geschwisterkindern

Geschwisterkinder haben Vorrang.

4.) Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

Nahe, den 16.12.2020

Der Bürgermeister

(L.S.)

Fischer

***2) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Gemeinde Nahe über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung). Die mit der 1. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 16.12.2020 eingearbeitet worden.**

Vergabeverfahren für einen Krippenplatz

Wunschtermin 01.08.2022

Stand: 01.11.2022

Kinder auf Warteliste: 6

Vergabe nach aktuellen Richtlinien

| | Alter des Kindes (in Wochen) | Berufstätigkeit Eltern | Geschwisterkind | Platz der Vergabe |
|--------|------------------------------|------------------------|-----------------|-------------------|
| Kind A | 116 | 2 | ja | 1. |
| Kind B | 104 | 0 | nein | 6. |
| Kind C | 67 | 2 | nein | 2. |
| Kind D | 66 | 2 | ja | 3. |
| Kind E | 65 | 2 | nein | 4. |
| Kind F | 57 | 2 | nein | 5. |
| | | | | |

Vergabe nach Gleichheit

| | Alter des Kindes (in Wochen) | Berufstätigkeit Eltern | Geschwisterkind | Punkte | Platz der Vergabe |
|--------|------------------------------|------------------------|-----------------|--------|-------------------|
| Kind A | 116 | 2 | ja | 3 | 1. |
| Kind B | 104 | 0 | nein | 0 | 6. |
| Kind C | 67 | 2 | nein | 2 | 3. |
| Kind D | 66 | 2 | ja | 3 | 2. |
| Kind E | 65 | 2 | nein | 2 | 4. |
| Kind F | 57 | 2 | nein | 2 | 5. |
| | | | | | |

Erläuterung Vergabe der Punkte:

Berufstätigkeit = 1 Punkt pro Elternteil / Alleinerziehende 2 Punkte

Geschwisterkind = 1 Punkt

Bei Punktgleichheit:

Alleinerziehende Vorrang vor Lebenspartnerschaft

Geschwisterkind in der Einrichtung Vorrang vor Einzelkind

Danach entscheidend Alter des Kindes

Richtlinie der Gemeinde Nahe über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

In die Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nahe gemeldet sind.

Aufgenommen werden Kinder ab 8 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

- Soziale Kriterien

- a.** Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden (2 Punkte).
- b.** Kinder, deren Erziehungsberechtigte zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden (pro Erziehungsberechtigte/n 1 Punkt).

- Aufnahme von Geschwisterkindern

Geschwisterkinder die bereits in der Einrichtung betreut werden (1 Punkt).

Bei Punktgleichheit werden folgende Faktoren in der entsprechenden Reihenfolge höher gewichtet

- alleinerziehend vor Lebenspartnerschaft/Ehepaar
- Geschwisterkind vor Einzelkind
- Ältere Kinder vor Jüngeren.

- Ausnahmen - Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin insbesondere bei Aufnahmen von Kindern, für die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich oder empfehlenswert ist.

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|-------------------------|--|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0368 | | Datum: 07.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheides zur Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Entscheidung |

Sachverhalt:

Am 06.11.2022 fanden in den Gemeinden Itzstedt und Nahe die Bürgerentscheide zur Vereinigung beider Gemeinden statt.

In der Gemeinde Nahe haben 1.316 von 2.093 Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgegeben. Der Abstimmungsvorstand stellte am Abend des Abstimmungstages folgendes Ergebnis fest:

| | |
|------------------------|-----------------|
| Ungültige Stimmen | 0 |
| Gültige Stimmen | 1.316 |
| Ja-Stimmen (dafür) | 232 (17,63 %) |
| Nein-Stimmen (dagegen) | 1.084 (82,37 %) |

Am 08.11.2022 tagte der Gemeindeabstimmungsausschuss. Dieser stellte fest:

- Bei der Vorbereitung der Abstimmung und der Abstimmungshandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.
- Einsprüche gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheides wurden nicht erhoben.

Der Gemeindeabstimmungsausschuss empfahl der Gemeindevertretung, den Bürgerentscheid für gültig zu erklären.

Zwischenzeitlich teilte die untere Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass auch sie keinen Einspruch gegen den Bürgerentscheid einlegen wird. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vertritt jedoch nach Auskunft der unteren Kommunalaufsicht die Rechtsauffassung, dass zur endgültigen Feststellung der Gültigkeit des Bürgerentscheides zwingend der gemeindliche Wahlprüfungsausschuss tagen und eine gleichlautende Empfehlung aussprechen muss.

Die Gemeindevertretung kann dennoch -vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses- den Bürgerentscheid für gültig erklären. Diese Vorgehensweise wurde verwaltungsseitig im Vorwege mit dem Bürgermeister und dem Kreis Segeberg abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erklärt, vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, den Bürgerentscheid in der Gemeinde Nahe vom 06.11.2022 zur Vereinigung der Gemeinden Itzstedt und Nahe für gültig.

Sollte der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung Bedenken erheben, ist die Feststellung der Gültigkeit des Bürgerentscheides in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erneut zu behandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|--|-------------------------|--|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0369 | | Datum: 07.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen: |
| Gemeindevertretung Nahe Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zur Ordnungsprüfung 2015 - 2020 | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Entscheidung |

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg hat dieses Jahr eine Ordnungsprüfung beim Amt Itzstedt, den amtsangehörigen Gemeinden und den verwalteten Verbänden für die Haushaltsjahre 2015 – 2020 durchgeführt.

Die Berichte zur Ordnungsprüfung wurden vollumfänglich nach Themen aufgebaut und in einem Dokument zusammengefasst. Daher war es verwaltungsseitig zunächst erforderlich, für das Amt, die Gemeinden und die Zweckverbände separate Dokumente zu erstellen. Der Prüfungsbericht für die Gemeinde Nahe ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Prüfungsbericht ging gem. § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) einher mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen.

Nach § 28 Nr. 21 Gemeindeordnung gehört die Stellungnahme zum Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung zu den der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgaben.

Zu folgenden Prüfungsfeststellungen muss seitens der Gemeinde Nahe zwingend eine Stellungnahme ergehen:

- 4.4 Kindertagesbetreuung (Tz. 4.4.6.4, 4.4.6.6 zu Verpflegungsgeldern, 4.4.11)
- 4.6 Abwasserbeseitigung (Tz. 4.6.4 Buchstabe j)
- 4.7 Straßenreinigung (Tz. 4.7.1 bis 4.7.4)
- 4.9 Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser (Tz. 4.9.1 bis 4.9.5)
- 4.11 Hundesteuer (Tz. 4.11.1 bis 4.11.4)
- 5.3 Beschaffung einer Feuerwehrdrehleiter (Tz. 5.3.1 bis 5.3.3)
- 6.3 Baumaßnahme Sanierung L 75 (6.3.7; 6.3.13, 6.3.17)

Seitens der Verwaltung wurden die zu bewertenden Beanstandungen in einer Matrix zusammengetragen. Für jeden Punkt wurde unter Beteiligung des zuständigen Fachbereiches eine Stellungnahme vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen zu den Beanstandungen aus dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Segeberg zur Ordnungsprüfung für die Haushaltsjahre 2015 – 2020 werden in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich

Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

Fördermittel geprüft

Fördermitteltopf vorhanden

Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

Prüfungsbericht

Matrix mit Beanstandungen

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



Bericht

**über die Ordnungsprüfung
beim Amt Itzstedt,
den amtsangehörigen Gemeinden
und den verwalteten Verbänden
für die Haushaltsjahre 2015 – 2020**

Band I

Inhaltsverzeichnis

Band I

| | |
|-----------|--|
| 1. | Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... |
| 2. | Rechtsgrundlagen, Umfang der Prüfungstätigkeit, Behandlung des Prüfungsergebnisses, Allgemeines |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen und Umfang der Prüfungstätigkeit..... |
| 2.2 | Behandlung des Prüfungsergebnisses..... |
| 2.3 | Allgemeines..... |
| 3. | Grundlagen der Finanzwirtschaft..... |
| 3.1 | Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Anlagen..... |
| 3.2 | Nachtragshaushaltssatzungen..... |
| 3.3 | Realsteuerhebesätze..... |
| 3.4 | Amtsumlage..... |
| 3.5 | Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite |
| 3.6 | Kasse und Buchführung |
| 3.7 | Jahresabschlüsse..... |
| 4. | Einzelbemerkungen zur laufenden Verwaltungstätigkeit..... |
| 4.1 | Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindeorgane..... |
| 4.2 | Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr |
| 4.3 | Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen..... |
| 4.4 | Kindertagesbetreuung in den Gemeinden Nahe, Sülfeld, Kayhude und Itzstedt |
| 4.5 | Schwimm- und Badestelle am Itzstedter See..... |
| 4.6 | Abwasserbeseitigung..... |
| 4.7 | Straßenreinigung |
| 4.8 | Friedhöfe |
| 4.9 | Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser..... |
| 4.10 | Bauhof der Gemeinde Sülfeld (Teilplan 57302) |
| 4.11 | Hundesteuer..... |

Band II

| | |
|-----------|---|
| 5. | Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen..... |
| 5.1 | Allgemeines..... |
| 5.2 | Mehrzweckfahrzeug der Gemeinde Seth..... |
| 5.3 | Feuerwehrdrehleiter der Gemeinde Nahe..... |
| 6. | Baumaßnahmen..... |
| 6.1 | Vergabe und Rechtsgrundlagen |
| 6.2 | Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber..... |
| 6.3 | Grundhafte Sanierung der L 75 im Bereich der Ortsdurchfahrt Nahe..... |
| 7. | Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen |
| 7.1 | Allgemeines..... |
| 7.2 | Ausbaubeitragsmaßnahme "Lütt Wennern" in der Gemeinde Itzstedt..... |
| 8. | Personalwirtschaft..... |
| 8.1 | Stellenpläne und Personalaufwand..... |
| 8.2 | Personalsachbearbeitung |
| 8.3 | Beihilfen..... |
| 8.4 | Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) |
| 8.5 | Eingruppierung der Beschäftigten / Stellenbewertungen..... |
| 8.6 | Stufenzuordnungen bei Neueinstellungen |
| 9. | Organisation..... |
| 9.1 | Allgemeines zur Organisation des Amtes Itzstedt |
| 9.2 | Maßnahmen zur Organisationsentwicklung |
| 9.3 | Aufbauorganisation..... |
| 9.4 | Interne Dienstanweisungen / Dienstvereinbarungen / Richtlinien..... |
| 9.5 | Ortsrecht..... |
| 9.6 | Compliance; Internes Kontrollsystem..... |
| 9.7 | Eingliederung der Gemeinde Tangstedt –Außenstelle des Amtes |
| 9.8 | Fazit zur Organisation des Amtes Itzstedt..... |

| | |
|------------|---|
| 10. | Informationstechnik..... |
| 10.1 | Allgemeines..... |
| 10.2 | IT-Beschaffungen |
| 10.3 | Wirtschaftlichkeitsberechnungen |
| 10.4 | Datenschutz..... |
| 10.5 | Datensicherheit..... |
| 10.6 | Anwendung Betrieb Sicherheit..... |
| 10.7 | Satzungsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Zulässigkeit zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten..... |
| 10.8 | Hinweise für die Administration..... |
| 10.9 | Perspektivische Betrachtung zur Entwicklung der Informationstechnik |
| 10.10 | Informationssicherheitsmanagement (ISM)..... |
| 10.11 | Schriftgut in elektronischen Ablagen..... |
| 10.12 | Zusammenfassung |
| 11. | Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) |
| 11.1 | Grundsätzliches..... |
| 11.2 | Einführung des DMS in der Amtsverwaltung..... |
| 11.3 | Dokumentation zum DMS..... |
| 11.4 | Empfohlene Maßnahmen..... |
| 12. | Schlussbemerkungen..... |

Anmerkung der Amtsverwaltung Itzstedt:

Aufgrund der Anpassungen am Prüfungsbericht (Entfernung der gemeindebezogenen Inhalte), ist die Nummerierung der Seiten nicht mehr fortlaufend. Die Seitenzahlen wurden daher auch aus dem Inhaltsverzeichnis entfernt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| ABS | Anwendung Betrieb Sicherheit |
| AD | Active Directory |
| AfA | Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) |
| ARAP | Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| AO | Amtsordnung |
| BrSchG | Brandschutzgesetz |
| Doppik | Doppelte Buchführung in Konten |
| DSB | Datenschutzbeauftragter |
| DSGVO | Datenschutzgrundverordnung |
| DSVO | Datenschutzverordnung |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EG VOL/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 |
| EntschVO | Entschädigungsverordnung |
| EntschVOF | Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FR | Finanzrechnung |
| FZV | Friedhofszweckverband |
| GemHVO-Doppik | Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik |
| GkZ | Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |
| GO | Gemeindeordnung |
| GPA | Gemeindeprüfungsamt |
| GVOBl. Schl.-H. | Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HLF | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug |
| IT | Informationstechnik |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KAV | Kommunaler Arbeitgeberverband |
| KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| KiTaG | Kindertagesstättengesetz |
| KLAR | Kosten- und Leistungsrechnung |
| KPG | Kommunalprüfungsgesetz |
| LBG | Landesbeamtenengesetz |
| LDStG | Landesdatenschutzgesetz |

| | |
|------------|---|
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| LOB | Leistungsorientierte Bezahlung |
| LVwG | Landesverwaltungsgesetz |
| PRAP | Passiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| SchulG | Schulgesetz |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SHVgVO | Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung |
| Sopo | Sonderposten |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| SV | Schulverband |
| TVöD / TVÜ | Tarifvertrag öffentlicher Dienst / Überleitungstarifvertrag |
| Tz. | Textziffer in diesem Bericht |
| ULD | Unabhängiges Landeszentrum Datenschutz |
| VAK | Versorgungsausgleichskasse |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VKA | Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber |
| WF | Wehrführer |
| WZV | Wege-Zweckverband |
| ZV | Zweckverband |

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen geprüften Bereichen sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg hat beim Amt Itzstedt, den amtsangehörigen Gemeinden und verwalteten Verbänden eine **Ordnungsprüfung und Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung** nach den Vorschriften des **Kommunalprüfungsgesetzes** für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 durchgeführt.

Die Ordnungsprüfung erfolgte **Themen bezogen** und wurde querschnittsartig und vergleichend über das Amt, die Gemeinden und die Verbände durchgeführt. Dazu wurde für die einzelnen Prüffelder eine repräsentative Auswahl von Gemeinden/Verbänden in die Prüfung einbezogen. Im Ergebnis wurde nur **ein Prüfungsbericht für das Amt Itzstedt und die amtsangehörigen Gemeinden** erstellt. Für den **Schulverband im Amt Itzstedt, den Zweckverband Friedhof Nahe sowie den Eigenbetrieb Wasserwerk im Amt Itzstedt wurden gesonderte Prüfungsberichte** erstellt. Die Verwaltung hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen beim Amt sowie bei allen Gemeinden und Verbänden berücksichtigt werden.

Die **Haushaltssatzungen** wurden im Prüfungszeitraum fast durchgehend nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bekannt gemacht. Damit waren in diesen Fällen die Vorschriften zu vorläufiger Haushaltsführung zu beachten. Die Verwaltung sollte weiter bemüht sein, dass die Haushaltssatzungen rechtzeitig zu Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft treten und Zeiten mit vorläufiger Haushaltsführung vermieden werden. Weiterhin wird der Verwaltung empfohlen, die Dokumentation über die Bekanntmachungen einheitlich und aussagekräftig zu regeln.

Die **Hebesätze** der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer lagen im Prüfungszeitraum nur bei einer Gemeinde teilweise unter den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile wird allen Gemeinden empfohlen, die Realsteuerhebesätze stets auf Höhe der maßgeblichen Nivellierungssätze zu halten.

Die **Jahresabschlüsse** des Amtes für alle Haushaltsjahre des Prüfungszeitraums wurden nicht fristgerecht aufgestellt. Der Beschluss über den Jahresabschluss erfolgte in der Folge nur bei 6 von insgesamt 42 Jahresabschlüssen fristgerecht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres. Die zeitlichen Verzögerungen bei Aufstellung und Beschluss konnten von 2015 bis 2020 kontinuierlich reduzieren. Die Verwaltung bleibt jedoch aufgefordert, im Zusammenspiel mit der Politik künftig eine fristgerechte Aufstellung und Beschlussfassung sicherzustellen. Weiterhin muss die Dokumentation der **Prüfungen der Jahresabschlüsse durch die Prüfungsausschüsse** erweitert werden.

Bei den Zahlungen von **Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindeorgane** ist der § 11 Abs. 1 der EntschVO zwingend zu beachten. Entschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die EntschVO definiert bei den Aufwandsentschädigungen Höchstbeträge, die sich nach der jeweiligen Einwohnerkategorie richten. Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigungen sind in einer kommunalen Satzung zu regeln. Ein Wechsel in eine höhere Einwohnerkategorie begründet noch keinen Anspruch auf höhere Aufwandsentschädigungen, hierfür ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Bei der Prüfung der **Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der freiwilligen Feuerwehr** wurde festgestellt, dass die Zahlungen entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 1 EntschVOF quartalsweise statt monatlich im Voraus erfolgte. Daneben gab es Feststellungen zu zeitlichen Lücken betreffend die sechsjährige Wahlzeit und den Anspruchsbeginn auf Aufwandsentschädigungen. Diese entstehen nicht mit der Wahl zur Wehrführung bzw. Stellvertretung, sondern mit der Ernennung **durch Aushändigung der Ernennungsurkunde**.

Die **Höhe der Aufwandsentschädigungen** sind in einer kommunalen Satzung zu regeln. Für die Anpassung der Zahlungen aufgrund einer höheren Einwohnerkategorie muss die Satzung geändert werden. Eine höhere Zahlung mit Verweis auf eine höhere Einwohnerkategorie nach EntschVOF ohne Änderung der Satzung verstößt gegen geltendes Recht.

Die Prüfung der festgesetzten **Verwaltungskostenbeiträge** ergab, dass der Verwaltungskostenbeitrag für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung neu zu berechnen ist.

Seit 2017 erfolgt eine Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen jährlich entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst. Eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen erfolgte im Prüfungszeitraum in den Jahren 2016 und 2020. Damit wurden entsprechende Hinweise aus der vorhergehenden Ordnungsprüfung umgesetzt.

Für Einrichtungen wie Friedhöfe oder Bauhöfe, für die weiterhin nur ein pauschaler oder gar kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben wurde, ist nunmehr ein Verwaltungskostenbeitrag zu ermitteln.

...

Für den Gewässerpflegeverband und den Bearbeitungsgebietsverband sind eine Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge und eine Überprüfung der bisher vereinbarten Pauschalen nunmehr unverzüglich vorzunehmen. Zukünftig ist eine solche Überprüfung regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, durchzuführen.

Die Prüfung der **Kindertagesbetreuung in den Gemeinden Nahe, Sülfeld, Kayhude und Itzstedt** führte zu folgenden Feststellungen:

Für die Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft war während der Ordnungsprüfung war nicht mehr nachvollziehbar, wie die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinsbeträge berechnet wurden, zudem sind nicht für alle Jahre des Prüfungszeitraumes kalkulatorischen Zinsen ermittelt worden. Die Höhe der erhobenen Verpflegungsgelder ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der tatsächlichen Kostensituation anzupassen.

Die Gemeinden sind als Trägerinnen der **Abwasserbeseitigung** für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Die Gemeinden des Amtes Itzstedt haben dies in unterschiedlicher Weise sichergestellt. So wird die Abwasserbeseitigung zum Teil selbst betrieben, in anderen Fällen ist die Schmutzwasserbeseitigung oder die gesamte Abwasserbeseitigung auf einen Dritten übertragen.

Sofern die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinden betrieben wird, erfolgt die Finanzierung durch Benutzungsgebühren. Die Gebührenbemessung und -erhebung entsprach im Prüfungszeitraum mehrfach nicht den Bestimmungen des KAG. Insbesondere kann eine Gebührenerhebung nur dann rechtmäßig erfolgen, wenn der Erhebungszeitraum durch eine Gebührenkalkulation erfasst ist.

In einem Fall fehlte in der Verfahrensakte zum Satzungsrecht der Nachweis der ordnungsgemäßen Bekanntmachung.

Für die öffentlichen Einrichtungen der **Straßenreinigung** der Gemeinden des Amtes Itzstedt war ebenfalls festzustellen, dass den bereits nach der vorherigen Ordnungsprüfung getroffenen Feststellungen nur vereinzelt gefolgt wurde.

Die Straßenreinigungssatzungen sind teilweise zu ändern, um rechtswidrige Regelungen zu beseitigen.

Die Aufträge für Straßenreinigungsleistungen sind in einem transparenten Vergabeverfahren zu vergeben. Insbesondere die Ortslagenreinigung sollte künftig öffentlich ausgeschrieben werden. Aufträge sind aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmsweise mündlich erteilte Aufträge sind stets schriftlich zu dokumentieren.

Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering und Seth sollten zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit sowie zur Ausnutzung aller Einnahmemöglichkeiten Straßenreinigungsgebühren erheben. ...

Die Gemeinden des Amtes Itzstedt haben die Feststellungen des Gemeindeprüfungsamtes zu den **Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern** nach der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 weitestgehend nicht beachtet. Nach wie vor besteht erheblicher Handlungsbedarf seitens der Gemeinden.

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser ist eindeutig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu regeln. Teilweise ist nicht nachgewiesen, dass die für Nutzung der Einrichtungen angewandten Nutzungs- / Entgeltordnungen oder Nutzungs- / Gebührensatzungen rechtmäßig erlassen und wirksam in Kraft gesetzt wurden.

Die für die Nutzung der Bürgerhäuser oder Dorfgemeinschaftshäuser festgelegten Entgelte oder Gebühren sind in jedem Fall rechtswidrig, weil die gesetzlich geforderten Kalkulationen der Entgelt- und Gebührensätze fehlen.

Die in den Nutzungs- / Entgeltordnungen oder Nutzungs- / Gebührensatzungen vorgesehenen pauschalen Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen für bestimmte Nutzer sowie ungleiche Entgeltsätze oder Gebührensätze für gleichartige Nutzungen sind unzulässig. Kostenermäßigungen oder -befreiungen dürfen ausnahmsweise nur im Einzelfall aus sozialen Gründen ermöglicht werden.

Die Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die Genehmigung von Veranstaltungen einschließlich der Gebührenfestsetzungen sollten künftig vollständig von der Amtsverwaltung zentral bearbeitet werden.

Der Bereich der **Hundesteuer** ist querschnittsmäßig geprüft worden. Die Prüfungsfeststellungen betreffen die mit Wirkung vom 01.01.2021 neu erlassene Hundesteuersatzungen. Auf eine rückblickende Prüfung der vormaligen Hundesteuersatzungen wurde verzichtet.

Mit den neu erlassenen Hundesteuersatzungen sind die amtsangehörigen Gemeinden wesentlichen Prüfungsfeststellungen nach der vorherigen Ordnungsprüfung gefolgt und haben die zuvor beanstandeten Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen beseitigt. Allerdings sind die Hundesteuersatzungen an einzelnen Punkten zu überarbeiten, um ungenaue und widersprüchliche Regelungen zu beseitigen.

Davon unabhängig sollten die Hundesteuersätze generell angehoben werden. Im Übrigen sollte der Hundbestand in den Gemeinden nach nunmehr sechs Jahren mit Unterstützung eines gewerblichen Unternehmens erneut überprüft werden.

Verschiedene Vorgänge zur **Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen** aus den Jahren 2015 bis 2020 sind bereits vom zuständigen Fachdienst *Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst* der Kreisverwaltung Segeberg geprüft worden. Um eine wiederholende Doppelprüfung zu vermeiden, wurde auf die Betrachtung der entsprechenden Beschaffungsvorgänge im Rahmen dieser Ordnungsprüfung verzichtet.

Anlässlich dieser Ordnungsprüfung sind die Beschaffungsvorgänge für ein **Mehrzweckfahrzeug der Gemeinde Seth** und für eine **Feuerwehdrehleiter der Gemeinde Nahe** betrachtet worden.

...

Das Beschaffungsverfahren der **Gemeinde Nahe** für die zusammen mit der **Gemeinde Itzstedt** genutzte Feuerwehdrehleiter genügt nicht den Vorschriften einer transparenten, nachvollziehbaren und rechtskonformen Vergabe. Eine Begründung

für die Notwendigkeit, das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug zu beschaffen, fehlt. Für die Beschaffung standen rechtmäßig bereitgestellte Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Grundsätzliche Vorschriften des Vergaberechts sind nicht beachtet worden.

...

Bei der grundhaften Sanierung der L 75 im Bereich der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Nahe war ein **Vergaberechtsverstoß** festzustellen. Der Auftrag für eine Schmutzwasser Pumpstation wurde ohne jegliche Dokumentation direkt vergeben. Diese Leistung wäre der Sanierung des Schmutzwasserkanals zuzuordnen gewesen.

Für das **Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht** haben sich im Prüfungszeitraum wesentliche rechtliche Veränderungen ergeben. Mit Wirkung ab dem 26.01.2018 die Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge entfallen.

Aufgrund des sogenannten Zitiergebots müssen die Straßenbaubeitragssatzungen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigten. Nicht alle Straßenbaubeitragssatzungen erfüllen diese Anforderung. Verstöße gegen das Zitiergebot führen zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der gesamten Satzung. Daraus folgen erhebliche Risiken.

Bei einer als Stichprobe geprüften Straßenbaubeitragsmaßnahme wurde der beitragsfähige Aufwand nicht entsprechend der satzungsrechtlichen Bestimmungen ermittelt. Insbesondere bestimmt sich der beitragsfähige Aufwand nach der Straßenbaubeitragsatzung und nicht durch abweichende Entscheidungen der Gemeinde.

des Amtes sind im Prüfungszeitraum aufgrund der Stellenzuwächse und der tariflichen Entgeltsteigerungen insgesamt deutlich angestiegen. Dadurch ist auch die Kennzahl „Personalausgaben je Einwohner“ angestiegen. In den amtsangehörigen Gemeinden haben sich die Personalaufwendungen ebenfalls z.T. deutlich erhöht.

Im Bereich der **Personalsachbearbeitung** wurde insgesamt eine sehr gute Qualität festgestellt. Noch fehlende und eventuell veraltete Stellenbewertungen sollten zur Sicherstellung der tarifgerechten Eingruppierung der Beschäftigten zeitnah erstellt oder erneuert werden. Bei Neueinstellungen muss für jeden Personalfall die Stufenzuordnung innerhalb einer Entgeltgruppe ermessensfehlerfrei festgelegt und die Entscheidungsgründe durchgehend dokumentiert werden. Weiterhin werden die amtsangehörigen Gemeinden darauf hingewiesen, dass auch ohne bestehenden Personalrat ein **betriebliches System zur leistungsorientierten Bezahlung** eingeführt werden kann. Die Gemeinden sind daher aufgefordert, für sich ein leistungsorientiertes System zu erarbeiten und einzuführen.

2. Rechtsgrundlagen, Umfang der Prüfungstätigkeit, Behandlung des Prüfungsergebnisses, Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen und Umfang der Prüfungstätigkeit

Die Rechtsgrundlagen und der Prüfungsauftrag ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364). Danach hat das Gemeindeprüfungsamt (GPA) festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Nach § 3 Abs. 3 KPG sollen diese Prüfungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einmal erfolgen. Das Amt Itzstedt ist zuletzt im Jahre 2015 geprüft worden (Prüfungsbericht vom 12.05.2015). Diese letzte Ordnungsprüfung umfasste die Haushaltsjahre 2008 bis 2014.

Die jetzt beim Amt Itzstedt, den amtsangehörigen Gemeinden und den verwalteten Verbänden durchgeführte überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2015 - 2020. Schwerpunktmäßig wurden die Bereiche Haushalts- und Finanzwirtschaft, die laufende Verwaltungstätigkeit mit kostenrechnenden Einrichtungen, Personalwirtschaft, Organisation und Informationstechnik sowie die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen und Beschaffungen) geprüft. In die Prüfung wurde außerdem einbezogen, ob und ggf. wie den Hinweisen der letzten Ordnungsprüfung Rechnung getragen wurde.

Die Ordnungsprüfung erfolgte anders als in der Vergangenheit nicht auf das Amt, die Gemeinden und Verbände, sondern Themen bezogen. Abweichend zur Berichtserstellung bei den bisherigen Ordnungsprüfungen wurde nur ein Prüfungsbericht für das Amt erstellt. Die gesonderten Prüfungsberichte für die Gemeinden sind entfallen. Für den Schulverband im Amt Itzstedt, den Zweckverband Friedhof Nahe und den Eigenbetrieb Wasserwerk im Amt Itzstedt wurden gesonderte Prüfungsberichte erstellt.

Die einzelnen Prüfungsbereiche wurden nicht gemeindeweise, sondern querschnittsartig und vergleichend geprüft und im Bericht dargestellt. Die Prüfung erfolgte für die Teilbereiche stichprobenweise. Dazu wurde für das jeweilige Prüffeld eine repräsentative Auswahl von Gemeinden vorgenommen, die in die Prüfung einbezogen wurden.

Die Verwaltung hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsfeststellungen bei allen betroffenen Gemeinden berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Gemeinde Tangstedt wird nicht durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg geprüft. Hierfür ist der Kreis Stormarn zuständig.

Die Prüfung des Amtes Itzstedt, der amtsangehörigen Gemeinden und verwalteten Verbände wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

| | |
|-----------------|---|
| Herr Danger | Baumaßnahmen |
| Herr Kögebehn | Abwasserbeseitigung, Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen |
| Herr Oje | Organisation, Informationstechnik, Freibad, Schulverband |
| Herr Petersen | Verwaltungskostenbeiträge, Kindertagesbetreuung, Eigenbetrieb Wasserwerk im Amt Itzstedt |
| Herr Ringel | Straßenreinigung, Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser, Hundesteuer, Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen |
| Herr Schössow | Allgemeines, Grundlagen der Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Bauhof Sülfeld |
| Herr Stürwohldt | Entschädigungen Gemeindeorgane und Bereich der freiwilligen Feuerwehren, Friedhöfe, Zweckverband Friedhof Nahe |

Die Prüfung wurde im Zeitraum von Mitte Januar 2022 bis Ende April 2022 durchgeführt.

2.2 Behandlung des Prüfungsergebnisses

Nach § 7 Abs. 3 KPG ist innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt und der Kommunalaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Nach § 10 Abs. 1 Amtsordnung i. V. m. § 28 Nr. 21 Gemeindeordnung gehört die Stellungnahme zum Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung zu den dem Amtsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist der Amtsbericht allen amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis zu geben. Eine Stellungnahme ist auch von den von Prüfungsfeststellungen betroffenen Gemeinden erforderlich. Nach Auswertung der Stellungnahmen entscheidet das Gemeindeprüfungsamt in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.

Des Weiteren ist das Vorliegen des Prüfungsergebnisses gemäß § 7 Abs. 5 KPG innerhalb von sechs Monaten bekannt zu machen und es danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

2.3 Allgemeines

Zum Bereich des Amtes Itzstedt gehören die in der nachstehenden Aufstellung genannten Gemeinden.

| Körperschaft | Einwohner per 31.12.2020 |
|----------------------|---------------------------------|
| Itzstedt | 2.258 |
| Kayhude | 1.233 |
| Nahe | 2.502 |
| Oering | 1.423 |
| Seth | 1.914 |
| Sülfeld | 3.259 |
| Amt (ohne Tangstedt) | 12.589 |
| Amt (mit Tangstedt) | 19.045 |

Im Amtsbereich (ohne die Gemeinde Tangstedt) ist die Einwohnerzahl in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 von 12.371 um 218 auf 12.589 Personen gestiegen. Das entspricht einer Bevölkerungszunahme von 1,8 %. Den prozentual höchsten Zuwachs verzeichneten die Gemeinden Oering mit 6,9 % und Nahe mit 6,4 %. Die einzigen Rückgänge der Einwohnerzahl waren im Prüfungszeitraum bei den Gemeinden Itzstedt mit -5,4 % und Seth mit -3,1 % zu verzeichnen.

Im gesamten Kreis Segeberg ist die Bevölkerung im selben Zeitraum von 264.972 am 31.12.2014 um 13.035 auf 278.007 Einwohner am 31.12.2020 angestiegen. Das entspricht einem Bevölkerungszuwachs von 4,9 %.

Daneben werden vom Amt Itzstedt unverändert der Schulverband im Amt Itzstedt (bestehend aus den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld) und der Zweckverband Friedhof Nahe (bestehend aus den Gemeinden Itzstedt, Nahe und Kayhude) verwaltet.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Anlagen

- **Die Haushaltssatzungen sind fast durchgehend nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten.**
- **Der Verwaltung wird empfohlen, die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen einheitlich und aussagekräftig zu dokumentieren.**

Die Haushaltssatzungen wurden im Prüfungszeitraum ordnungsgemäß, aber nicht rechtzeitig erlassen. Die Haushaltssatzungen wurden vom Amtsausschuss und von den Gemeindevertretungen in einigen Fällen im Dezember des Vorjahres, überwiegend aber erst im Januar oder Februar und vereinzelt im März des laufenden Haushaltsjahres beschlossen. Nur in Ausnahmefällen erfolgten die Beschlussfassungen bereits im November oder Anfang Dezember des Vorjahres.

Die Veröffentlichungen erfolgten für alle Kommunen in allen Haushaltsjahren meist erst im Februar oder März des laufenden Haushaltsjahrs, in drei Fällen erst im April. In diesen Fällen waren somit die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 81 GO mit der damit verbundenen rechtlichen Einschränkung zur Leistung von Ausgaben anzuwenden. Von den insgesamt 42 im Prüfungszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind nur 7 Satzungen nahezu rechtzeitig im Dezember des Vorjahres oder innerhalb der ersten 2 Januarwochen des laufenden Haushaltsjahres bekannt gemacht worden.

Zusammengefasst kann trotzdem festgestellt werden, dass gegenüber der letzten Ordnungsprüfung in diesem Prüfungszeitraum eine leichte Verbesserung im Haushaltsaufstellungsverfahren zu verzeichnen war.

Die Gemeinden sollten im Zusammenwirken mit der Amtsverwaltung weiterhin bemüht sein, dass ihre Haushaltssatzungen rechtzeitig zu Beginn eines Haushaltsjahres bekannt gemacht werden.

Anhand der vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsaufstellungsverfahren war es vielfach schwierig, die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen nachzuvollziehen. Während die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen meist dokumentiert waren, fehlten oft aussagekräftige Nachweisungen über die Einstellung auf der Homepage. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung und zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Verwaltung empfohlen, die Dokumentation der Bekanntmachungen in den Haushaltsakten einheitlich und aussagekräftig zu dokumentieren.

3.2 Nachtragshaushaltssatzungen

Im Prüfungszeitraum sind insgesamt 16 Nachtragshaushaltssatzungen vom Amt (2) und den Gemeinden (14) aufgestellt worden. Hierbei wurden 7 Nachtragshaushaltssatzungen erst Ende November oder im Dezember beschlossen. Die Bekanntmachung dieser Nachtragshaushaltssatzungen erfolgte dann erst im Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Eine Haushaltssatzung kann zwar bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden, das Ziel einer Haushaltsplanung wird damit jedoch nicht mehr erreicht.

Eine Nachtragssatzung, die erst zum Jahresende erlassen wird, stellt praktisch nur noch ein Nachvollziehen bereits abgelaufener Haushaltswirtschaft dar. Nach § 80 GO hat ein Amt oder eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich das Erfordernis aus den in § 80 Abs. 2 GO genannten Fällen ergibt. Nur so kann das Ziel einer „Planung“ auch tatsächlich noch erreicht werden.

Bei den anderen 9 Nachtragssatzungen erfolgten Beschluss und Bekanntmachung im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Ausführungen zur Dokumentation der Bekanntmachungen unter Tz. 3.1 gelten für die Bekanntmachung von Nachtragshaushaltssatzungen entsprechend.

3.3 Realsteuerhebesätze

- ***Den Gemeinden wird empfohlen, die Realsteuerhebesätze stets auf Höhe der maßgeblichen Nivellierungssätze zu halten.***

Nach dem Stand des Haushaltsjahres 2020 galten in den amtsangehörigen Gemeinden die nachfolgenden Realsteuerhebesätze:

| Gemeinde | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|----------|---------------|---------------|--------------|
| Nahe | 350 | 350 | 400 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Der maßgebliche Satz bei der Gewerbesteuer eines Haushaltsjahres setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Nivellierungssatz des Haushaltsjahres und dem Gewerbesteuerumlagesatz des Vorvorjahres. Zur besseren Lesbarkeit ist im Folgenden

jeweils nur der für die Gewerbesteuer insgesamt maßgebliche Satz ohne Aufspaltung in Nivellierungssatz und Gewerbesteuerumlagesatz angegeben.

Seit dem Haushaltsjahr 2009 werden die Nivellierungssätze jährlich auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts des entsprechenden Hebesatzes des kreisangehörigen Bereichs im vorvergangenen Jahr neu ermittelt und im jeweiligen Haushaltserslass des Landes bekannt gegeben.

Die Entwicklung der maßgeblichen Nivellierungssätze im Prüfungszeitraum und darüber hinaus bis 2022 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Haushaltsjahr | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|---------------|---------------|---------------|---|
| 2015 | 311 | 311 | 322 |
| 2016 | 319 | 319 | 325 |
| 2017 | 325 | 325 | 336 |
| 2018 | 331 | 331 | 334 |
| 2019 | 332 | 332 | 335 |
| 2020 | 339 | 339 | 334 abzgl. Umlagesatz 2018 Satz in der Anwendung -68,3 265,7 |
| 2021 | 301 | 363 | 341 abzgl. Umlagesatz 2019 Satz in der Anwendung - 64 277 |
| 2022 | 302 | 367 | 343 abzgl. Umlagesatz 2020 Satz in der Anwendung - 35 308 |

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Ermittlung der eigenen Steuerkraft werden die maßgeblichen Nivellierungssätzen fiktiv angesetzt. Diese Steuerkraft bildet auch die Grundlage für die zu zahlende Kreisumlage. Bei Realsteuerhebesätzen unterhalb der maßgeblichen Nivellierungssätze kann das eigene Steueraufkommen also unterhalb der für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und der zu zahlenden Kreisumlage maßgeblichen Berechnungsgrundlagen liegen. Den Gemeinden wird zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen daher empfohlen, die Realsteuerhebesätze stets mindestens auf dem Niveau zu halten, das bei der Berechnung der Steuerkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz fiktiv angesetzt wird.

...

3.4 Amtsumlage

...

3.5 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite

Die Genehmigungen zur Aufnahme von Krediten, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen und Aufnahme von Kassenkrediten wurden in den Haushaltssatzungen im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt:

3.5.1 Kredite

| Körperschaft | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|
| Nahe | 500.000 € | 2.388.800 € | 330.000 € | 2.511.000 € | 400.100 € | 3.595.500 € |

Die vorstehende Aufstellung macht deutlich, dass beim Amt und allen Gemeinden im gesamten Prüfungszeitraum zahlreiche Kreditaufnahmen in den Haushalten veranschlagt wurden.

3.5.2 Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltssatzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden sind nur vereinzelte Verpflichtungsermächtigungen im Prüfungszeitraum festgesetzt worden. Diese stellten sich wie folgt dar:

| Körperschaft | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------|------|------|------|------|------|------|
| Nahe | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

3.5.3 Kassenkredite

In allen Jahren des Prüfungszeitraums wurde in den Haussatzungen des Amtes eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten in gleichbleibender Höhe von 1.500.000 € erteilt. In allen gemeindlichen Haushaltssatzungen wurde durchgehend keine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten erteilt.

3.6 Kasse und Buchführung

...

3.7 Jahresabschlüsse

- **Die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum wurden vielfach nicht fristgerecht aufgestellt und beschlossen.**
- **Die Verwaltung muss im Zusammenspiel mit dem Amtsausschuss und den Gemeindevertretungen alle Bestrebungen ansetzen, die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht aufzustellen und beschließen zu lassen.**
- **Der Verwaltung wird empfohlen, Aufstellung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse einheitlich und aussagekräftig zu dokumentieren.**

Gemäß § 91 Abs. 1 GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes oder der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Abschluss der Prüfung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Amtsausschuss bzw. der Gemeindevertretung zu beschließen. Diese Fristen wurden bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2015 – 2020 vom Amt und den Gemeinden vielfach nicht eingehalten. Die Verwaltung muss daher im Zusammenspiel mit dem Amtsausschuss und den jeweiligen Gemeindevertretungen alle Bestrebungen daransetzen, dass die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht aufgestellt und beschlossen werden.

Weiterhin ist im Rahmen der Prüfung aufgefallen, dass anhand der vorgelegten Unterlagen zu den Jahresabschlüssen es vereinzelt schwierig war, die Aufstellung und den Beschluss nachzuvollziehen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Verwaltung empfohlen, die Dokumentation in den Jahresabschlussakten einheitlich und aussagekräftig zu dokumentieren.

Im Folgenden sind die Verzögerungen beim Amt und den Gemeinden dargestellt:

| Gemeinde Nahe | Aufstellung | Verzögerung in Monaten | Beschluss | Verzögerung in Monaten |
|----------------------|--------------------|-------------------------------|------------------|-------------------------------|
| 2015 | 04.07.2018 | 27 | 12.07.2018 | 18 |
| 2016 | 04.07.2018 | 15 | 12.07.2018 | 6 |
| 2017 | 24.09.2019 | 18 | 10.09.2020 | 20 |
| 2018 | 04.05.2020 | 13 | 10.09.2020 | 8 |
| 2019 | 08.03.2021 | 11 | 18.11.2021 | 10 |
| 2020 | 02.11.2021 | 7 | offen | offen |

Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Nahe wurden durchgehend nicht fristgerecht aufgestellt. Der Beschluss über den Jahresabschluss erfolgte ebenfalls durchgehend nicht fristgerecht.

Alle vorliegenden Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 des Amtes und der Gemeinden wurden vollständig gemäß § 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 44 GemHVO-Doppik erstellt und bestanden aus:

- den Ergebnisrechnungen,
- den Finanzrechnungen,
- den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen,
- den Bilanzen und
- den Anhängen.

Den Jahresabschlüssen waren Lageberichte beigefügt (§ 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Die beschlossenen Jahresabschlüsse und die Lageberichte waren, bis auf die o.g. vereinzelt Ausnahmen, vom Amtsvorsteher bzw. den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterzeichnet.

3.7.1 Schlussbilanzen zum 31.12.2020

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen fast alle Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 vor. Für die Jahresabschlüsse 2020 der Gemeinden Nahe ... fehlte zum Zeitpunkt der Prüfung noch die Beschlussfassung durch die jeweilige Gemeindevertretung. Für diese Gemeinden gelten die nachfolgenden Bilanzwerte daher unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung.

3.7.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenzgröße, die sich ergibt, wenn von der Gesamtsumme des Vermögens die Gesamtsumme der Schulden abgezogen wird. Das Eigenkapital besteht aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnizrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages.

Der Anteil an der Bilanzsumme (auch Eigenkapitalquote genannt) ergibt sich als Quotient aus der Division von Eigenkapital zur Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gibt an, in welchem Umfang das kommunale Vermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Die Entwicklung des Eigenkapitals im Prüfungszeitraum für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden stellte sich jeweils wie folgt dar:

Eigenkapital der Gemeinde Nahe

| Bilanz zum | Bilanzsumme | Eigenkapital | Eigenkapitalquote |
|-------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|
| 31.12.2015 | 13.418.675,67 € | 8.719.600,49 € | 65,0 % |
| 31.12.2016 | 14.608.581,65 € | 9.144.921,00 € | 62,6 % |
| 31.12.2017 | 15.242.905,05 € | 9.384.114,87 € | 61,6 % |
| 31.12.2018 | 18.202.851,40 € | 9.441.104,68 € | 51,9 % |
| 31.12.2019 | 19.345.293,67 € | 11.204.515,40 € | 57,9 % |
| 31.12.2020 | 19.922.360,68 € | 12.109.761,41 € | 60,1 % |
| | | | |

3.7.3 Allgemeine Rücklage und Ergebn isrücklage

Die Allgemeine Rücklage bildet gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Sonderrücklage und der Ergebn isrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Sie soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.

Die allgemeine Rücklage bildet dem Grunde nach das eigentliche Eigenkapital ab. Die übrigen Rücklagen haben Sonderfunktionen. So soll die Ergebn isrücklage als Puffer dienen, um Jahresfehlbeträge aufzufangen, und andererseits vorrangig durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden. Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebn isrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebn isrücklage auch mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklungen der Allgemeinen Rücklagen und der Ergebn isrücklagen des Amtes und der Gemeinden im Prüfungszeitraum dar. Daneben ist der jeweilige prozentuale Anteil der Ergebn isrücklage an der Allgemeinen Rücklage angegeben.

d) Gemeinde Nahe

Gemeinde Nahe

| Bilanz zum | Allgemeine Rücklage | Ergebnisrücklage | Anteil |
|------------|---------------------|------------------|---------|
| 31.12.2015 | 5.515.466,70 € | 1.378.866,68 € | 25,00 % |
| 31.12.2016 | 5.807.206,56 € | 1.451.801,64 € | 25,00 % |
| 31.12.2017 | 5.807.206,56 € | 1.868.449,72 € | 32,17 % |
| 31.12.2018 | 5.807.206,56 € | 2.107.643,59 € | 36,29 % |
| 31.12.2019 | 5.807.206,56 € | 2.164.633,40 € | 37,27 % |
| 31.12.2020 | 5.807.206,56 € | 3.928.044,12 € | 67,64 % |
| | | | |

Die Höhe der Ergebnisrücklage der Gemeinde Nahe lag im Prüfungszeitraum stets über dem Sollbestand von 10 % der Allgemeinen Rücklage. Der zulässige Höchstbetrag der Ergebnisrücklage wurde von der Gemeinde Nahe im Prüfungszeitraum zumindest bei der Beschlussfassung nicht überschritten. Der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme lag in den Schlussbilanzen 2018 und 2019 über 30 %, so dass die Ergebnisrücklage über 33 % der Allgemeinen Rücklage liegen durfte. In der Abschlussbilanz 2020 lag dieser Anteil jedoch bei 29,15 %, also unter 30 %. Dies ist bei der künftigen Bewirtschaftung der Ergebnisrücklage zu beachten.

3.7.4 Ergebnisrechnungen

Die vorgelegten Ergebnisrechnungen der Jahresabschlüsse 2015 - 2020 entsprachen dem verbindlichen Muster zu § 45 GemHVO-Doppik. Die Jahresergebnisse wurden korrekt in den Schlussbilanzen als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Die vorgeschriebenen Teilergebnisrechnungen lagen vor.

Die Jahresergebnisse der Gemeinden stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

| Jahresergebnis | Nahe | | |
|-----------------------|----------------|--|--|
| 2015 | 364.674,82 € | | |
| 2016 | 416.648,08 € | | |
| 2017 | 239.193,87 € | | |
| 2018 | 56.989,81 € | | |
| 2019 | 1.763.410,72 € | | |
| 2020 | 905.246,01 € | | |

Die Gemeinde Nahe hat Prüfungszeitraum durchgängig Jahresüberschüsse erzielt. Diese wurden korrekt entsprechend den Vorgaben aus § 26 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3.7.5 Finanzrechnungen

Die vorgelegten Finanzrechnungen der Jahresabschlüsse 2015 - 2020 entsprachen dem verbindlichen Muster zu § 46 GemHVO-Doppik. Die Liquiden Mittel nach den Finanzrechnungen entsprechen den Liquiden Mitteln nach den Abschlussbilanzen. Die vorgeschriebenen Teilfinanzrechnungen lagen vor. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Die Liquiden Mittel stellten sich zum Ende des Prüfungszeitraums am 31.12.2020 wie folgt dar:

| Körperschaft | Finanzergebnis 2020 | Liquide Mittel am 31.12.2020 |
|---------------------|----------------------------|---|
| Gemeinde Nahe | 663.175,78 € | 1.005.700,12 € |

3.7.6 Anhänge

Gemäß § 91 Abs. 1 GO und § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Nach § 51 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Dem Anhang sind nach § 51 Absatz 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel, eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen.

Die prüferische Durchsicht der beigefügten Anhänge ergab, dass diese im Prüfungszeitraum die nach § 51 GemHVO-Doppik geforderten Angaben, Erläuterungen und Anlagen enthielten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3.7.7 Lageberichte

Gemäß § 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Lageberichte kein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes bzw. der Gemeinden vermitteln.

3.7.8 Prüfung durch den Prüfungsausschuss

- **Zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungen müssen gemäß § 92 Abs. 2 GO Schlussberichte gefertigt und aktenkundig gemacht werden.**

Nach § 92 GO prüft ein Ausschuss des Amtsausschusses bzw. der Gemeindevertretung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Damit obliegt die Feststellung, ob die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, den Rechnungsprüfungsausschüssen des Amtes und der Gemeinden.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 vor der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss oder die Gemeindevertretungen von den jeweiligen Ausschüssen geprüft wurden. Allerdings war anhand der vorgelegten Unterlagen nur schwer ersichtlich, in welchem Umfang die Prüfungen durchgeführt wurden. In allen Fällen lagen entweder Beschlussvorlagen oder Sitzungsniederschriften vor, die hauptsächlich allgemeine Ausführungen zur Prüfungspflicht und zum gesetzlichen Prüfungsumfang enthielten. Tatsächliche individuelle Prüfungshandlungen waren, wenn überhaupt angegeben, sehr knapp gehalten. Nach § 92 Abs. 2 GO sollen Bemerkungen des Prüfungsausschusses in einem Schlussbericht zusammengefasst werden. Solche Schlussberichte oder zumindest gesonderte Prüfungsniederschriften lagen durchgängig nicht vor.

Das Amt und die Gemeinden müssen künftig sicherstellen, dass die durchgeführten Prüfungen im gesetzlich geforderten Umfang durchgeführt werden und entsprechend durch einen Schlussbericht oder eine gesonderte Niederschrift gemäß § 92 Abs. 2 GO dokumentiert werden.

Unabhängig davon wird dem Amt und den Gemeinden empfohlen, den aktiven und den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern weiterhin regelmäßig die Möglichkeit zur Teilnahme an speziellen Seminaren anzubieten, um die Grundkenntnisse zur Kommunalverfassung, zum Haushaltsrecht aber auch zur Digitalisierung des Sitzungsdienstes angemessen zu vermitteln.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, für die Prüfung der Jahresabschlüsse ein externes Unternehmen zu beauftragen. Allerdings hat dann der für die Prüfung zuständige Ausschuss das Ergebnis der Prüfung für sich zu übernehmen und entsprechend darüber zu beschließen.

3.7.9 Schulden

Die Verschuldung des Amtes und der Gemeinden durch Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

| | Stand 01.01.2015 | Stand 31.12.2020 | Veränderung |
|------|-------------------------|-------------------------|--------------------|
| Nahe | 606.212,71 € | 2.331.730,00 € | + 1.725.517,29 € |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

4. Einzelbemerkungen zur laufenden Verwaltungstätigkeit

4.1 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindeorgane

- **Die bisherige Zahlungsweise der Entschädigungen nachträglich zum Ende eines Monats stellt einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 EntschVO dar. Zukünftig sind die Entschädigungen monatlich im Voraus zu zahlen.**
- **Die Entschädigungssatzungen der Gemeinden enthalten einen fehlerhaften Verweis auf das Bundesreisekostenrecht.**
- ...

4.1.1 Rechtsgrundlagen

§ 24 GO ist Rechtsgrundlage für Entschädigungen und Zuwendungen an Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Danach besteht ein Anspruch u. a. auf Auslagenersatz (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GO) und Reisekostenvergütung (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 GO). Eine pauschalisierte Gewährung ist möglich. An Stelle des o. g. Auslagenersatzes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 24 Abs. 2 GO), mit welcher auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung abgegolten wird. § 24 Abs. 3 GO normiert, dass die (= alle) Entschädigungen in einer Satzung zu regeln sind.

Mit der Ermächtigungsgrundlage des § 135 Abs. 1 Nr. 5 GO hat das Land Schleswig-Holstein hierzu die „Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO)“ erlassen. Darin werden Höchstbeträge für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder bestimmt und Regelungen zu sonstigen Entschädigungen wie Fahrtkostenersatz getroffen.

Im Prüfungszeitraum galt die EntschVO in folgenden Fassungen:

| | | |
|-------------------|----------------|----------------------|
| EntschVO | vom 19.03.2008 | gültig ab 01.06.2008 |
| Änderung EntschVO | vom 05.03.2013 | gültig ab 31.05.2013 |
| Änderung EntschVO | vom 12.10.2015 | gültig ab 01.01.2016 |
| EntschVO | vom 03.05.2018 | gültig ab 31.05.2018 |
| Änderung EntschVO | vom 01.10.2020 | gültig ab 01.01.2021 |

Somit galt für die Jahre 2014 und 2015 die EntschVO vom 19.03.2008 in der Form der Änderung vom 05.03.2013. Für den Zeitraum 01.01.2016 - 30.05.2018 galt dann

die EntschVO vom 19.03.2008 in der Fassung der Änderung vom 12.10.2015. Durch die Änderung vom 12.10.2015 wurden die Höchstsätze angepasst.

Vom 31.05.2018 bis zum Ende des Prüfungszeitraumes galt dann die EntschVO vom 03.05.2018. Auch hier wurden die Höchstbeträge wieder angepasst. Die Änderung der EntschVO vom 01.10.2020 gilt erst ab dem 01.01.2021 und damit außerhalb des Prüfungszeitraumes.

Maßgeblich für die Einwohnerkategorie und damit für die Höhe der Entschädigung ab 01.01. eines Jahres ist gemäß § 133 GO die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (StaLa) per 31.03. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.

§ 18 EntschVO bestimmt, dass ein Rückgang der Einwohnerzahlen für die Bemessung der Entschädigung innerhalb der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich bleibt. Durch diesen Bezug auf die Wahlperiode ist damit nicht ausgeschlossen, dass sich - auch im Fall der Wiederwahl eines Amtsinhabers - im jeweiligen Wahljahr unterschiedlich hohe Entschädigungsbeträge ergeben können.

Gleichzeitig wird in § 18 EntschVO durch die Beschränkung auf den Rückgang der Einwohnerzahl im Umkehrschluss auch geregelt, dass eine Erhöhung der Einwohnerzahl, die im Folgejahr zu einer höheren Einwohnerkategorie führt, innerhalb einer Wahlperiode mit einer entsprechend höheren Entschädigung verbunden ist.

In allen Entschädigungssatzungen der Gemeinden existiert zu den Fahrtkosten ein fehlerhafter Verweis auf eine Regelung im BRKG (auf § 6 BRKG). § 6 BRKG regelt die Gewährung von Tagegeld. Einschlägig ist hingegen § 5 BRKG „Wegstreckenentschädigung“ für kilometergenaue Abrechnungen.

Es wird daher empfohlen, nur allgemein auf die entsprechenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zu verweisen und auf die Benennung konkreter Paragraphen zu verzichten (Bsp: „Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.“).

Weiterhin wurden die Entschädigungen beim Schulverband und beim Friedhofzweckverband geprüft. Es wurden grundsätzlich ausgewählte Jahre des Prüfungszeitraumes stichprobenhaft geprüft (2015, 2017, 2018 und 2020).

Nicht geprüft wurden die Zahlungen an die Mitglieder des Seniorenbeirates, die Hundebefragten und an die Geschäftsführung Badestelle Itzstedter See.

4.1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung für die Aufwandsentschädigungen einschließlich Reisekostenabrechnung, Dienstzimmerentschädigung und Telefonkostenpauschale erfolgte im Prüfungszeitraum durchgehend im FB I „Zentrale Dienste und Bildung“. Die Sitzungsgeldabrechnung wurden in den geprüften Jahren von der Stabstelle bearbeitet, die direkt der Verwaltungsleitung zugeordnet ist. Nach Auskunft der Amtsverwaltung wird es hier zukünftig aufgrund von Personalveränderungen zu einer Übernahme der Aufgabe Sitzungsgeldabrechnung in den Fachbereich I kommen.

Die Dokumentation der vorgelegten Verwaltungsvorgänge war nachvollziehbar. Die Entschädigungszahlungen für Amtsvorsteher, Bürgermeister und Verbandsvorsteher wurden im gesamten Prüfungszeitraum über die VAK abgewickelt. Die damit in Zusammenhang stehenden Berechnungen und Meldungen an die VAK wurden im Personalamt ausgeführt. Dort werden auch die Fälle bearbeitet, in welchen eine Stellvertretung des Bürgermeisters einer Gemeinde Entschädigungsansprüche erwirbt.

Nach Auskunft der Amtsverwaltung wurden innerhalb des Prüfungszeitraumes die Aufwandsentschädigungen nachträglich zum Ende des jeweiligen Monats gezahlt. Der § 11 Abs. 1 EntschVO bestimmt hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen hingegen eine Zahlung monatlich im Voraus. Die bisher praktizierten nachträglichen Auszahlungen sind somit als Verstoß gegen § 11 Abs. 1 EntschVO zu beanstanden. Die Zahlungsabwicklung ist umzustellen und die Auszahlungen sind zukünftig monatlich im Voraus vorzunehmen.

Umfang von 1/30 eines Monatsbetrages. Betroffen hiervon ist der Personenkreis, dessen Ehrenamt innerhalb eines laufenden Monats und nicht zum 01. eines Monats beginnt. Dies ist insbesondere entscheidend in Monaten, in welchen ein fließender Übergang des Amtes stattfindet (Ablauf der Wahlzeit der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers und Beginn der neuen Wahlzeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers im gleichen Monat).

Der bisherige Funktionsträger hat in einem derartigen Fall Anspruch auf Entschädigung einschließlich des vollen letzten Monats, in welchem das Ehrenamt endet. Gleichzeitig hat ein neuer Funktionsträger Anspruch ab „Amtsantritt“ (Aushändigung der Ernennungsurkunde) für die verbleibenden Tage des laufenden Monats. Damit ist trotz der Vorgabe der EntschVO von 1/30 als Tagessatz auf die tatsächliche Anzahl der Tage des Kalendermonats abzustellen. Die anteilige Berechnung von 1.167,47 € ($1.592 \text{ €} \times 22/30$) war somit korrekt, weil vom 10.01. – 31.01.2019 in der Summe 22 Tage anzusetzen waren.

Feststellungen hinsichtlich der Höhe der Entschädigungszahlungen ergaben sich bei der Prüfung nicht.

4.1.5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeister

Von der durch § 24 Abs. 3 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 EntschVO eröffneten Möglichkeit, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren, haben alle Gemeinden des Amtes in ihren Entschädigungssatzungen Gebrauch gemacht. Im jeweiligen Satzungsrecht wird hierbei Bezug genommen auf die sich aus der EntschVO ergebenden, nach Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelten Entschädigungsbeträge. Die zu zahlende Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ist in allen Entschädigungssatzungen der Gemeinden betragsmäßig festgelegt. Hierbei wurde nicht in allen Gemeinden der jeweilige Höchstsatz nach der EntschVO festgelegt.

Im Jahr 2018 fanden Kommunalwahlen statt. Teilweise wurden die bisherigen Amtsinhaber wiedergewählt, in den Gemeinden Itzstedt und Seth gab es hingegen personelle Wechsel im Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

4.1.6 Stellvertretend tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO kann dieser Personenkreis eine Aufwandsentschädigung erhalten. § 9 Abs. 2 EntschVO bestimmt, dass im Vertretungsfall einerseits die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung den für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geltenden Höchstbetrag nicht erreichen darf und andererseits in einem angemessenen Abstand zu diesem Höchstbetrag stehen soll.

Nach den Entschädigungssatzungen gibt es bei allen Gemeinden für die Stellvertretungen der Bürgermeister entsprechende Abstandsregelungen:

Nahe: 1/30 von 95%

Bei allen Gemeinden wird im Vertretungsfall ein Abstand nach § 9 Abs. 2 EntschVO zum Höchstbetrag des Bürgermeisters eingehalten.

...

Die weitere stichprobenhafte Prüfung von Zahlungen für einzelne Vertretungszeiträume ergab keine Feststellungen.

4.1.7 Dienstzimmerentschädigung

Grundlage für diese Entschädigung ist § 6 Abs. 3 Nr. 1 EntschVO. Danach sind neben der monatlichen Aufwandsentschädigung Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf Antrag besonders zu erstatten. Auch diese Entschädigung ist nach § 24 Abs. 3 GO in einer Satzung zu regeln. Die Entschädigungssatzung kann hierfür auch eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

In allen Entschädigungssatzungen der Gemeinden war im Prüfungszeitraum eine entsprechende Regelung enthalten.

In den 5 Gemeinden Nahe, Itzstedt, Kayhude, Seth, Sülfeld wurden im Prüfungszeitraum trotz entsprechender Satzungsregelungen keine Dienstzimmerentschädigungen gezahlt.

4.1.8 Ersatz der Kosten einer privaten Telekommunikationseinrichtung

Die Rechtsgrundlage dieser Entschädigung stellt § 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO dar. Danach können Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 EntschVO „bei dienstlicher Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung“ erstattet werden. Die Entschädigungssatzung kann hierfür eine pauschalierte Erstattung vorsehen. Auch an dieser Stelle gilt der Grundsatz des § 24 Abs. 3 GO (Erfordernis einer Regelung im gemeindlichen Satzungsrecht).

Alle Entschädigungssatzungen der Gemeinden beinhalteten im Prüfungszeitraum eine entsprechende Regelung.

Nachstehend ergibt sich zu den monatlichen Telefonkostenpauschalen in den stichprobenhaft geprüften Jahren folgende Übersicht (*nachfolgend nur für die Gemeinde Nahe*):

| | |
|------|------|
| 2015 | - |
| 2017 | 20 € |
| 2018 | 20 € |
| 2020 | 20 € |

...2020 wurden Telefonkostenpauschalen noch in Kayhude, Nahe und Sülfeld gewährt.

Bei den Telefonkostenpauschalen ergaben sich folgende Feststellungen:

...

Es wird daher für alle Gemeinden empfohlen, in denen noch Telefonkostenpauschalen gezahlt werden, die prozentuale Nutzung im Verhältnis privat/dienstlich in regelmäßigen Abständen durch Belege oder Einzelverbindungs nachweise zu ermitteln, um danach über die Höhe der Telefonkostenpauschalen neu zu entscheiden.

4.1.9 Sitzungsgelder

Die Abrechnungen und Auszahlungen der Sitzungsgelder für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 wurden stichprobenweise überprüft. Beim Amt, in allen Gemeinden und in den Verbänden lag eine satzungsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeldern vor. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt nach Auskunft der Amtsverwaltung über das Softwaremodul Allris/Sitzungsgelder. Beanstandungen ergaben sich weder bei den Gemeinden noch beim Zweckverband Friedhof Nahe. Zur Feststellung betreffend den Schulverband im Amt Itzstedt wird auf den separaten Verbandsbericht verwiesen.

4.1.10 Reisekosten

In allen Entschädigungssatzungen der Gemeinden gab es zur Wegstreckenentschädigung einen fehlerhaften Bezug auf § 6 BRKG, der die Gewährung von Tagegeld regelt.

Auf die Empfehlung unter Tz. 4.1.1, nur allgemein auf die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zu verweisen, wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Dokumentation der Reisekosten erfolgte durch Vorlage der Auszahlungsanordnungen mit den jeweils beigefügten Kopien der Fahrtenbücher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Weitere Feststellungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung nicht.

4.2 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- *Die bisher praktizierte quartalsweise Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Wehrführungen und die Stellvertretungen verstößt gegen § 4 Abs. 1 EntschVOF.*
- *Ehrenbeamtenverhältnisse werden nicht mit der Wahl, sondern mit der Ernennung durch Aushändigung der Urkunde wirksam begründet; erst dann bestehen Ansprüche auf Entschädigungen.*
- *Termine für Sitzungen der Gemeindevertretungen zur notwendigen Zustimmung sollten zukünftig so geplant werden, dass keine zeitliche Lücke zwischen zwei Amtszeiten entsteht.*
- ...

4.2.1 Allgemeines/Rechtsgrundlagen

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Itzstedt besteht aus der Amtswehr, 6 Gemeindefeuerwehren und 3 Ortswehren (Sülfeld, Borstel und Tönningstedt). Jugendfeuerwehren bestehen in den Gemeinden Itzstedt (gemeinsam mit Nahe), Kayhude, Oering, Seth und Sülfeld. Die Freiwillige Feuerwehr der amtsgehörigen Gemeinde Tangstedt ist nach Auskunft der Verwaltung nicht Teil der Amtswehr. Ebenso blieb die Freiwillige Feuerwehr der amtsgehörigen Gemeinde Tangstedt bei der Prüfung der Entschädigungen außer Betracht.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist § 32 Brandschutzgesetz (BrSchG). Die Entschädigungen sind in einer Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zu regeln.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Höchstsätze für Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG in der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) geregelt.

Danach erhalten die Wehrführungen und Stellvertretungen monatlich eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld (Abnutzungs- und Reinigungspauschale).

Die Höhe der Entschädigung ist in § 2 Abs. 2 EntschVOF nach Einwohnerkategorien gestaffelt und dabei abhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes/der Gemeinde bzw. von der Personenzahl des Ausrückebezirks. Grundsätzlich ist nach § 133 Abs. 2 GO die zum 31.03. eines Jahres vom Statistischen Amt

fortgeschriebene Einwohnerzahl ab 01.01. des folgenden Jahres maßgebend. Ergibt sich durch die Fortschreibung ein Wechsel in die nächsthöhere Einwohnerkategorie, erhöht sich der maximal zulässige Entschädigungsbetrag. Ein Rückgang der Einwohnerzahl mit dazugehöriger Absenkung des Entschädigungsbetrages ist hingegen nach § 4 EntschVOF für die Dauer der Wahlzeit des Ehrenbeamten unbeachtlich und wirkt erst für die neue Wahlperiode.

Das Kleidergeld wird gemäß § 3 EntschVOF als Festbetrag in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion (Kreiswehrführung, Stadt- und Amtswehrführung, Gemeinde- und Ortswehrführung) mit jeweils unterschiedlich hohen Beträgen bemessen.

Folgende Fassungen der EntschVOF waren im Prüfungszeitraum anzuwenden:

| | | |
|--------------------|----------------|----------------------|
| Änderung EntschVOF | vom 13.02.2012 | gültig ab 01.03.2012 |
| Änderung EntschVOF | vom 14.11.2012 | gültig ab 01.01.2013 |
| Änderung EntschVOF | vom 22.12.2016 | gültig ab 01.01.2017 |
| EntschVOF | vom 28.03.2018 | gültig ab 01.01.2018 |

Für die Jahre 2015 bis 2017 galt die EntschVOF vom 13.02.2012. Die Höhe der Entschädigungsbeträge wurde in diesem Zeitraum nicht verändert. Durch die Änderungsverordnungen vom 14.11.2012 und 22.12.2016 wurde nur der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung geändert. Für die Jahre 2018 bis 2020 galt dann die EntschVOF vom 19.03.2018. Durch diese Neufassung wurden die Höchstsätze angepasst.

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte können nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren des Landes (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung erhalten. Ebenso können die ehrenamtlichen Jugendwartinnen und Jugendwarte auf der Grundlage der EntschRichtl-fF eine monatliche Entschädigung erhalten.

Die Entschädigungsrichtlinie galt im Prüfungszeitraum in folgenden Fassungen:

| | | |
|-----------------|----------------|----------------------|
| EntschRichtl-fF | vom 08.02.2012 | gültig ab 01.03.2012 |
| EntschRichtl-fF | vom 28.03.2018 | gültig ab 01.01.2018 |

Für die Jahre 2015 bis 2017 galt die EntschRichtl-fF vom 08.02.2012. Ab dem Jahr 2018 bis zum Ende des Prüfungszeitraumes galt dann die EntschRichtl-fF vom 28.03.2018. In der neuen Entschädigungsrichtlinie wurden die für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen möglichen Regelbeträge für Gerätewartinnen und Gerätewarte für alle dort aufgelisteten Fahrzeugkategorien angehoben.

Die Regelungen der Verordnung und der Richtlinie werden innerhalb des Amtes Itzstedt ergänzt durch das Satzungsrecht des Amtes und der Gemeinden. Für das Amt und die Gemeinden sind Entschädigungssatzungen in Kraft.

4.2.2 Sachbearbeitung

Die Vorbereitungen der Wahlen der Amtsträger einschließlich der zugehörigen Aufgaben sowie die Berechnungen und Auszahlungen der Entschädigungen werden im FB III „Bürgerservice“ bearbeitet.

Zur Prüfung der Auszahlungen wurden nach zusammengefassten Jahren getrennte Unterlagen bzw. Ordner vorgelegt, die innerhalb eines Ordners nach Gemeinden und Funktionen getrennt geführt werden. Die Dokumentation der vorgelegten Verwaltungsvorgänge war nachvollziehbar. Dennoch wird angeregt, zukünftig den jährlichen Abgleich zwischen Fahrzeugbestand der einzelnen Wehren und der Höhe der Entschädigungen der Gerätewarte zu dokumentieren.

Allen Wehrführungen wurden innerhalb des Prüfungszeitraumes die Entschädigungen inkl. Kleidergeld quartalsweise ausgezahlt. § 4 Abs. 1 EntschVOofF bestimmt hinsichtlich der Entschädigungen hingegen eine Zahlung monatlich im Voraus. Die derzeit praktizierten quartalsweisen Auszahlungen sind somit als Verstoß gegen § 4 Abs. 1 EntschVOofF zu beanstanden. Die Zahlungsabwicklung ist umgehend umzustellen und die Auszahlungen sind zukünftig entsprechend monatlich vorzunehmen. Es wird empfohlen, kassentechnisch mit einer Jahresanordnung zu arbeiten. Für die Gerätewarte und Jugendwarte erfolgte ebenfalls eine quartalsweise Zahlung der Entschädigungen. Auch wenn die EntschRicht-fF zu den Zahlungsmodalitäten keine expliziten Regelungen trifft, so wird angeraten, auch hier auf eine monatliche Zahlungsweise umzustellen.

Betreffend das Satzungsrecht ist bei der Prüfung aufgefallen, dass in 2 Fällen die tatsächlich gezahlte Aufwandsentschädigung von bestehenden Satzungsregelungen abwich, ohne dass die entsprechenden Entschädigungssatzungen geändert wurden (vgl. hierzu Tz. x.2.5). Dies kann darin begründet sein, dass die Zuständigkeit für die Vorbereitung von Änderungen der Entschädigungssatzungen im Bereich der Feuerwehr nicht eindeutig geregelt ist. In diesem Fall bedarf es einer klaren internen Zuständigkeitszuweisung für die Pflege und Änderung des Satzungsrechts im Bereich der Entschädigungen.

4.2.3 Ernennung von Ehrenbeamten

Gemäß § 11 Brandschutzgesetz werden Gemeinde- und Ortswehrführungen sowie die entsprechenden Stellvertretungen in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eh-

renbeamtenverhältnisse sind auf Zeit zu begründen. Bei der Ernennung ist die jeweilige Wahlzeit von 6 Jahren zu beachten. Für die Amtswehrführung und deren Stellvertretung gilt § 12 Brandschutzgesetz mit inhaltlich identischen Regelungen.

In den zur Prüfung vorgelegten Ordnern war eine Übersichtsliste der Verwaltung enthalten, in der die einzelnen Wahlzeiten mit jeweiligem Beginn- und Enddatum der Wehrführungen und Stellvertretungen angegeben waren. Die aktuellen Ernennungsurkunden der Wehrführungen und Stellvertretungen lagen zur Prüfung vor. Die nach § 8 Abs. 2 BeamStG vorgeschriebene Form der Ernennungsurkunden war eingehalten. Die Aushändigungen der Urkunden und die damit einhergehenden Ernennungen waren dokumentiert. Nach Auskunft der Verwaltung existierte allerdings zu den neuen Wahlzeiten ab 2019/2020 keine aktuelle Liste. Der dringenden Empfehlung des GPA, eine solche Liste aufzustellen und fortzuschreiben, wurde seitens der Verwaltung bereits während der Prüfung Rechnung getragen und mit der Aufstellung einer neuen Wahlzeitenliste begonnen.

Die Prüfung ergab, dass in mehreren Fällen nach Ablauf einer Wahlzeit keine unmittelbare Nachfolge im Amt der Wehrführung/Stellvertretung ernannt wurde.

Die betroffenen Wehrführungen wurden allesamt wiedergewählt. Hierbei war festzustellen, dass die Entschädigungszahlungen wegen der erfolgten Wiederwahl durchgezahlt wurden, obwohl mit Ablauf der Wahlzeit des Ehrenbeamtenverhältnisses erlosch und ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen erst mit Begründung eines neuen Ehrenbeamtenverhältnisses wieder bestand. So besagt auch § 32 Brandschutzgesetz, dass die Aufwandsentschädigung der Wehrführungen für die Tätigkeit als Ehrenbeamte gewährt wird. Das Ehrenbeamtenverhältnis wird nach § 9 LBG erst durch Ernennung mit Aushändigung der Ernennungsurkunde wieder neu begründet. Die einzelnen Feststellungen hierzu werden unter den Tz. x.2.4) und x.2.5) thematisiert.

Die Amtsverwaltung hat einerseits in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wehren die turnusmäßigen Termine für die Wahl der Ehrenbeamten durch die Mitgliederversammlung und die Zustimmung durch die jeweilige Gemeindevertretung so zu planen, dass keine zeitliche Lücke zwischen zwei Amtszeiten entsteht. Andererseits ist

zu beachten, dass der Ablauf der noch laufenden Amtszeit eines Amtsinhabers berücksichtigt wird, wenn es zu einer Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers mit entsprechend notwendiger neuer Ernennung kommt.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Beamtenrecht nach § 8 Beamtenstatusgesetz keine rückwirkenden Ernennungen zulässt, wohl aber in die Zukunft gerichtete Ernennungen ermöglicht. Das Ehrenbeamtenverhältnis wird wirksam begründet mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde (daher sind rückwirkende Ernennungen unzulässig), wenn und soweit in die Urkunde nicht ein in der Zukunft liegendes Datum integriert ist.

Soll ein Ehrenbeamtenverhältnis zeitlich erst nach Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam entstehen, muss der Text der neuen Ernennungsurkunde um den Zusatz "mit Wirkung vom..." und dem entsprechend geltenden Datum erweitert werden. Damit wird vermieden, dass die Wahlzeit des bisherigen Amtsinhabers grundlos verkürzt wird. Sind die Ernennungsurkunden nicht mit einem entsprechenden Zusatz versehen, entfalten die Urkunden bereits Rechtswirkung ab Aushändigung. In der Konsequenz bedeutet dies eine Verkürzung der Wahlzeit der (bisherigen) Ehrenbeamten, die allerdings durch eine entsprechende Erweiterung der Ernennungsurkunden durch den Zusatz „mit Wirkung vom“ und dem Einsetzen des Folgedatums nach Ablauf der bisherigen Wahlzeit vermieden werden kann.

Da es im Prüfungszeitraum zum Rücktritt einer Wehrführung gekommen ist, ergeht an dieser Stelle der Hinweis, dass Ehrenbeamte nach ihrem Rücktritt gemäß § 21 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen sind. Das Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG ist gegenüber der Dienstvorgesehenen oder dem Dienstvorgesehenen zu erklären (§ 31 Abs. 1 LBG SH).

...

4.2.5 Gemeinde-/Ortswehrführungen und Stellvertretungen

Aus der exemplarischen Prüfung von diversen Einzelfällen ergeben sich die nachstehenden Feststellungen:

...

4.2.6 Gerätewarte

Für die Jahre 2014 – 2017 galt die EntschRichtl-fF vom 08.02.2012 und für die Jahre 2018 – 2020 die EntschRichtl-fF vom 28.03.2018.

Bei den unter Ziffer 8.1 der EntschRichtl-fF genannten Beträgen handelt es sich um Regelbeträge. Diese Regelbeträge berücksichtigen bei 7 musterhaft aufgelisteten Fahrzeugtypen den durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Sie können nach Ziffer 8.3 bei überdurchschnittlichem Aufwand überschritten werden. Andere Fahrzeuge als die unter Ziffer 8.1 aufgelisteten sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

Die Erhöhung der Beiträge ab dem 01.01.2018 durch die Änderung der EntschRichtl-fF wurde in allen Entschädigungssatzungen umgesetzt.

Bei den Gerätewarten und Jugendwarten ist zwar mangels fehlender eigener Regelungen in der EntschRichtl-fF (dort heißt nur in Ziffer 2.5 und 8.1 monatliche Entschädigung) auch grundsätzlich eine quartalsweise Zahlung der Entschädigung denkbar, es wird an dieser Stelle aber angeraten, die gleiche Zahlungsabwicklung zu praktizieren wie bei den Wehrführungen und Stellvertretungen.

...

Bei den Gerätewarten ergaben sich noch folgende Einzelfeststellungen:

Beim Gerätewart der Feuerwehr Nahe, der bis zum 17.01.2017 im Amt gewesen ist, wurden bei einer monatlichen Entschädigung von 158 € laut dem Beleg für eine Kasenanordnung als anteiliger Entschädigungsbetrag 71,40 €, als Gesamtbetrag zudem 74,40 € angegeben. Bei 158 € würden sich bei 17/30 für Januar hingegen 89,53 € als Entschädigungsbetrag ergeben. Der alte Gerätewart hat demnach im Januar 2017 zu wenig Entschädigung erhalten. Der neue Gerätewart war ab dem 18.01.2017 im Amt. Laut Beleg wurden im I. Quartal 2017 390,40 € an Entschädigungen ausgezahlt. Ab dem 18.01.2017 wären dies hingegen für das I. Quartal 389,73 € gewesen (14/30 von 158 = 73,73 € + 2*158 € Februar und März).

...

Auch diese Einzelfeststellungen wurden im Laufe der Prüfung bereits mit der Amtsverwaltung besprochen.

4.2.7 Jugendwarte

Die Auslagenpauschale für Jugendwartinnen und Jugendwarte wurde jeweils in Höhe des Höchstbetrages nach den EntschRichtl-fF gewährt und betrug in den Jahren 2015 bis 2017 43,00 € und 2018 bis 2020 von 47,00 €.

Für diesen Bereich ergaben sich keine Feststellungen.

4.3 Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen

- *Der Verwaltungskostenbeitrag für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ist neu zu berechnen.*
- *Seit 2017 erfolgt eine Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen jährlich entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst. Eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen erfolgte im Prüfungszeitraum in den Jahren 2016 und 2020. Damit wurden entsprechende Hinweise aus der vorhergehenden Ordnungsprüfung umgesetzt.*
- *Für Einrichtungen, für die weiterhin nur ein pauschaler oder gar kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben wurde, ist nunmehr ein Verwaltungskostenbeitrag zu ermitteln.*

4.3.1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie u.a. auch die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Führt das Amt für eine Gemeinde die Verwaltungsgeschäfte einer Einrichtung, so ist gemäß § 21 Abs. 2 AO für die Gebührenfestsetzung von der Gemeinde der Verwaltungsaufwand in Höhe des vom Amt festgestellten Verwaltungskostenanteils zu berücksichtigen und dem Amt zu erstatten.

Nach § 2 Abs. 3 GkZ haben Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen. Durch den Verweis in § 2 Abs. 3 Satz 4 GkZ auf § 21 der Amtsordnung wird klargestellt, dass die Verwaltungskosten von den Gemeinden zu tragen sind, die den Zweckverband gebildet haben.

4.3.2 Kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden (Schmutzwasserbeseitigung) und Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“

Im Jahr 2005 wurde eine Neuberechnung der Verwaltungskostenanteile für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinden (Abwasserbeseitigung) und den Eigenbetrieb Wasserwerk vorgenommen. Von der Verwaltung wurde der Verwaltungsaufwand an Personal-, Sach- und EDV-Kosten ermittelt. Gleichzeitig wurde die aktuelle Anzahl der Anschlüsse für die Abwasserbeseitigung der Gemeinden sowie des Eigenbetriebes Wasserversorgung festgestellt. Danach ergab sich bei Gesamtkosten in Höhe von rd. 77.300 € und 7.681 Anschlüssen ein Verwaltungskostenanteil von 10,06 € je Anschluss.

Im Jahr 2007 wurde eine Fortschreibung der Verwaltungskostenanteile vorgenommen. Aufgrund einer pauschal vorgenommenen Kostensteigerung um 1 % und einer Zunahme der Anschlüsse um 370 auf 8.051 wurde ein Verwaltungskostenanteil von 9,79 € je Anschluss ermittelt.

Bereits in den Berichten über die Ordnungsprüfungen der Haushaltsjahre 2003 bis 2007 und 2008 bis 2014 hatte das GPA empfohlen, künftig eine jährliche Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst sowie eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen spätestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Dieser Empfehlung wurde auch im aktuellen Prüfungszeitraum nicht gefolgt.

Im Oktober 2014 wurden die Verwaltungskostenanteile für die kostenrechnenden Einrichtungen „Trinkwasser“ (Eigenbetrieb) und „Schmutzwasser“ (Regiebetriebe) für das Jahr 2014 entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung der Gehälter nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst. Danach waren die Gehälter seit der letzten Berechnung im Jahr 2007 um 17,5 % gestiegen. Die Verwaltungskostenanteile wurden um 17,5 % von bisher 9,79 € auf 11,50 € je Anschluss angehoben. Hierbei wurden jedoch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bei der Anzahl der Anschlüsse nicht berücksichtigt.

Von den Gemeinden und vom Eigenbetrieb wurden die Verwaltungskosten in der entsprechenden Höhe erhoben.

Da die Gemeinde Sülfeld die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereits zum 01.01.2011 an den WZV übertragen hat und darüber hinaus die Gemeinden Itzstedt und Kayhude die Aufgabe der Schmutzwassersammlung zum 01.01.2015 auf die Hamburger Stadtentwässerung übertragen haben, hätte eine Neuberechnung bereits zum Jahr 2015 erfolgen müssen, da sich die Mitarbeiteranteile in der Amtsverwaltung für die verbleibenden kostenrechnenden Einrichtungen bereits damals geändert haben dürften. Eine solche Neuberechnung wurde jedoch nicht vorgenommen.

Das im vorhergehenden Prüfungszeitraum praktizierte Verfahren wurde im aktuellen Prüfungszeitraum zunächst beibehalten. Im November 2018 wurden die Verwaltungskostenanteile für die kostenrechnenden Einrichtungen „Trinkwasser“ (Eigenbetrieb) und „Schmutzwasser“ (Regiebetriebe) für das Jahr 2018 entsprechend der seit der letzten Anpassung eingetretenen Entwicklung der Gehälter nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst. Danach waren die Gehälter seit der vorhergehenden Berechnung aus dem Jahr 2014 um 10,0 % gestiegen. Die Verwaltungskostenanteile wurden somit um 10,0 % von 11,50 € auf 12,65 € je Anschluss erhöht. Dabei wurden jedoch erneut zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bei der Anzahl der Anschlüsse nicht berücksichtigt. Zudem wird im Aktenvermerk vom 12.11.2018 zur Anpassung der Verwaltungskostenanteile darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Neuorganisation der Amtsverwaltung im Jahr 2018 sowie weiteren Stellenzuordnungen zu den kostenrechnenden Einrichtungen dringend eine Neukalkulation vorzunehmen sei. Die Verwaltung hatte offensichtlich erkannt, dass die bisherigen Kalkulationsgrundlagen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprachen.

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde noch im selben Monat am 27.11.2018 eine Neuberechnung der Verwaltungskostenanteile vorgenommen. Von der Verwaltung wurde der Verwaltungsaufwand an Personal- und Sachkosten ermittelt in Höhe von 80.802,64 € p.a..

Für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung erfolgte im Prüfungszeitraum keine Neukalkulation. Die letzte Neukalkulation aus dem Jahr 2005 war zum Zeitpunkt dieser Prüfung bereits mehr als 16 Jahre alt. Es ist davon auszugehen, dass die seinerzeit ermittelten Zeitanteile und daraus resultierenden Verwaltungskosten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Es wird daher zum mehrfach wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass künftig regelmäßige, möglichst jährliche Anpassungen entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst sowie eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen spätestens alle fünf Jahre vorgenommen werden sollten.

...

4.3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden wurden folgende Verwaltungskosten erhoben:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Nahe | 2.500,00 € | 2.500,00 € | 2.500,00 € | 2.500,00 € | 2.500,00 € | 2.500,00 € |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Die Verwaltungskostenbeiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach wie vor als pauschale Beträge in der vorstehend dargestellten Höhe an das Amt erstattet. Eine Ermittlung der konkreten Kosten der Amtsverwaltung für die kostenrechnenden Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung ist nach wie vor nicht vorgenommen worden. Warum die gewählten Kostenbeiträge im Prüfungszeitraum je nach Gemeinde zwischen 1.500 € und 5.000 € p.a. variieren, ist nicht dokumentiert. Der tatsächliche Kostenaufwand der Amtsverwaltung für die einzelnen kostenrechnenden Einrichtungen ist unverzüglich zu ermitteln und von den betreffenden Gemeinden zu erheben. Eine Anpassung zumindest in Höhe der tariflichen Steigerungen im Prüfungszeitraum ist nicht erfolgt. Künftig sind regelmäßige, möglichst jährliche Anpassungen entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst sowie eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen spätestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

Die zu buchenden Verwaltungskostenbeiträge sind für die Nutzer der kostenrechnenden Einrichtungen gebührenrelevant. Wird in einer Gebührensatzung ein Abgabensatz festgelegt, ohne die gebührenrechtlich zu deckenden Kosten zuvor kalkuliert zu haben, so handelt die jeweilige Gemeinde zwangsläufig willkürlich. Die willkürliche Festlegung einer in die Rechte der Bürger eingreifenden Abgabenlast ist jedoch rechtswidrig.

Bis hier – 03.11.2022

4.3.4 Kindertagesstätten

Am 13.04.2011 wurde eine Neukalkulation der Verwaltungskostenanteile für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinden durchgeführt. Hierbei wurden die Änderung von Betreuungszeiten und -angeboten sowie die Eingliederung der Gemeinde Tangstedt (2008) berücksichtigt. Die Berechnung ergab damals bei Gesamtkosten von 139.283,16 € und insgesamt 400 Plätzen einen Verwaltungskostenanteil von 348,21 €/Platz.

Am 23.10.2014 wurde eine Überprüfung und Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages vorgenommen. Für das Jahr 2014 wurden die Verwaltungskostenanteile entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung der Gehälter nach dem TVöD (Steigerung seit der letzten Berechnung um insgesamt 9,3 %) angepasst. Somit ergaben sich Gesamtkosten von 152.237,41 €.

Am 10.05.2016 wurde eine Neukalkulation der Verwaltungskostenanteile für die Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft in den Gemeinden Kayhude, Nahe und Tangstedt durchgeführt.

Am 03.11.2017 wurde eine Überprüfung und Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Kayhude und Nahe vorgenommen. Für das Jahr 2017 wurden die Verwaltungskostenanteile entsprechend der seit der letzten Berechnung eingetretenen Entwicklung der Gehälter nach dem TVöD um 2,35 % angepasst. Somit ergaben sich Gesamtkosten für ... und für Nahe in Höhe von 51.267,56 €.

Am 12.11.2018 wurde eine erneute Überprüfung und Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Kayhude, Nahe und Tangstedt vorgenommen. Für das Jahr 2018 wurden die Verwaltungskostenanteile entsprechend der seit der letzten Berechnung eingetretenen Entwicklung der Gehälter nach dem TVöD um weitere 2,85 % angepasst. Somit ergaben sich Gesamtkosten für alle drei Gemeinden von 266.739,00 €.

Am 05.11.2019 wurde eine erneute Überprüfung und Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Kayhude, Nahe und Tangstedt vorgenommen. Für das Jahr 2019 wurden die Verwaltungskostenanteile entsprechend der seit der letzten Berechnung eingetretenen Entwicklung der

Gehälter nach dem TVöD um weitere 2,81 % angepasst. Zudem ergaben sich Änderungen im Betreuungsangebot und die Amtsverwaltung hat die Verwaltung der Kindertageseinrichtung in Itzstedt übernommen. Es ergaben sich Gesamtkosten für Kayhude, Nahe, Tangstedt und Itzstedt von insgesamt 303.598,33 €.

Am 05.11.2020 wurde eine Neukalkulation der Verwaltungskostenanteile für die Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft in den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe und Tangstedt durchgeführt. Die Berechnung ergab Gesamtkosten von 322.107,92 €.

Folgende Verwaltungskostenbeiträge wurden von den Gemeinden erhoben:

| | 2015 | 2016 | 2017 |
|------|-------------|-------------|-------------|
| Nahe | 38.059,35 € | 50.090,43 € | 51.267,56 € |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|------|-------------|-------------|-------------|
| Nahe | 52.729,69 € | 60.986,67 € | 61.633,13 € |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Deutlich erkennbar sind die Auswirkungen der Neukalkulation 2016.

...

Seit 2017 erfolgt eine Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge jährlich entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst. Eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen sollte spätestens alle fünf Jahre vorgenommen werden, im Prüfungszeitraum erfolgte dies in den Jahren 2016

und 2020. Damit wurden entsprechende Hinweise aus der vorhergehenden Ordnungsprüfung umgesetzt.

Zum 01.01.2021 sind weitreichende Änderungen in den landesgesetzlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten, die maßgebliche Auswirkungen auch auf die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Amtsverwaltungen haben werden. Weitere Änderungen werden zum 01.01.2025 wirksam werden. Es empfiehlt sich daher, die durch die Rechtsänderungen bedingten Veränderungen im Verwaltungsaufwand für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zeitnah zu ermitteln und bei der zukünftigen Bemessung der Verwaltungskostenbeiträge zu berücksichtigen.

4.3.5 **Betreute Grundschulen**

Die Betreute Grundschule Nahe wird seit dem 01.08.2009 vom Amt Itzstedt verwaltet. Am 11.12.2009 wurde eine Berechnung des Verwaltungskostenanteils für die Betreute Grundschule Nahe vorgenommen. Dabei wurde der gleiche Verwaltungskostenanteil wie bei den Kindergärten Kayhude und Nahe zu Grunde gelegt (je Kind 64,33 €). Die Berechnung ergab bei 65 Kindern einen Verwaltungskostenbeitrag von 4.181,45 € (65 Kinder x 64,33 €/Kind = 4.181,45 €).

Am 06.05.2011 erfolgte eine Neukalkulation der Verwaltungskostenanteile. Die Neukalkulation wurde durch die Änderungen der Betreuungszeiten und -angebote, wie beispielsweise die Einführung von Verpflegungsleistungen, erforderlich. Dabei wurden Gesamtkosten von 16.059,57 €/Jahr ermittelt. Die Aufteilung auf die Gemeinden Nahe und Tangstedt wurde nach den mitgeteilten Zeitanteilen der Beschäftigten vorgenommen:

| | | |
|------|------|------------|
| Nahe | 20 % | 3.213,91 € |
|------|------|------------|

Gemäß Vermerk vom 23.10.2014 wurde eine Überprüfung der Verwaltungskostenanteile vorgenommen. Für das Jahr 2014 wurden die Verwaltungskostenanteile entsprechend der Entwicklung der Gehälter nach dem TVöD angepasst. Seit der letzten Berechnung waren die Gehälter um 9,3 % gestiegen. Danach wurden Gesamtkosten in Höhe von 17.564,04 € ermittelt. Die Aufteilung erfolgt nach den im Jahr 2011 ermittelten Zeitanteilen:

| | | |
|------|------|------------|
| Nahe | 20 % | 3.512,81 € |
|------|------|------------|

Am 25.04.2016 erfolgte eine Neukalkulation der Verwaltungskostenanteile. Die Aufteilung auf die Gemeinden Seth, Nahe und Tangstedt wurde wie folgt vorgenommen:

| | | |
|------|--|-------------|
| Nahe | | 17.858,89 € |
|------|--|-------------|

Für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 wurden Anpassungen entsprechend der tariflichen Steigerungen vorgenommen.

Im Prüfungszeitraum wurden somit folgende Verwaltungskostenanteile erhoben:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Nahe | 3.512,81 € | 17.858,89 € | 18.278,27 € | 18.799,51 € | 19.327,78 € | 19.532,65 € |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Auffällig sind die Folgen der Neuberechnung 2016, insbesondere für die Gemeinde Nahe.

4.3.6 Bauhof Tangstedt

...

4.3.7 Bauhof Sülfeld

...

4.3.8 Straßenreinigung Sülfeld

...

4.3.9 Friedhöfe

Für die kostenrechenden Einrichtungen Friedhöfe werden weiterhin keine Verwaltungskosten erhoben.

...

4.3.10 Zusammenfassung - Verwaltungskostenbeiträge für kostenrechende Einrichtungen

Da die letzte Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung mittlerweile bereits mehr als 16 Jahre zurückliegt und aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Tangstedt in das Amt Itzstedt bereits vor Jahren eine neue Aufgabenverteilung vorgenommen wurde, sollte nunmehr möglichst kurzfristig eine Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen und danach ggf. eine Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages vorgenommen werden. Eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen sollte spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden.

Sofern nicht jährlich eine Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages aufgrund aktueller Rechnungsergebnisse vorgenommen wird, wird weiterhin empfohlen, den ermittelten Verwaltungskostenbeitrag jährlich entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im öffentlichen Dienst anzupassen. Unabhängig davon sollte eine generelle Überprüfung sämtlicher Berechnungsgrundlagen spätestens alle fünf Jahre vorgenommen werden.

Für einige Einrichtungen werden bisher weiterhin keine Verwaltungskosten ermittelt und erhoben. Nach § 6 Absatz 2 KAG sollen durch die Benutzungsgebühren auch die Kosten der laufenden Verwaltung der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die Darstellung der anteiligen Verwaltungskosten im Gebührenhaushalt verzichtet werden kann. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die mit der Bearbeitung der o.g. Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten der Verwaltung zu ermitteln und künftig im Haushalt zu veranschlagen und zu buchen sind.

4.3.11 Schulverband im Amt Itzstedt, Grundschule Tangstedt

...

4.3.12 Gewässerpflegeverband Alster-Rönne

...

4.3.13 Bearbeitungsgebietsverband Alster

...

4.4 Kindertagesbetreuung in den Gemeinden Nahe, Sülfeld, Kayhude und Itzstedt

4.4.1 Allgemeines

Das Thema Kindertagesbetreuung wurde stichprobenartig geprüft in den Gemeinden Nahe, Sülfeld, Kayhude und Itzstedt.

In der Gemeinde Nahe besteht eine Kindertageseinrichtung mit zwei Betriebsteilen in Trägerschaft der Gemeinde. Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Zum Ende des Prüfungszeitraumes durften in dieser Einrichtung nicht mehr als 80 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gleichzeitig betreut werden. Die genehmigte Platzzahl teilte sich auf in drei Krippengruppen mit jeweils bis zu 10 Kindern, zwei Regelkindergartengruppen mit jeweils bis zu 20 Kindern und eine altersgemischte Gruppe nach 15 Uhr mit bis zu 20 Kindern. Hier verringerte sich die Gruppengröße um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. Im Betriebsteil Birkenhof bestand zudem eine Regelkindergartengruppe mit bis zu 20 Kindern.

...

4.4.2 Rechtsgrundlagen

Die kommunalen Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung ergaben sich im Prüfungszeitraum aus dem Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII) des Bundes, dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG), verschiedenen Landesverordnungen und Richtlinien des Kreises Segeberg.

a) Gemeinde Nahe

Im Prüfungszeitraum galt folgendes Satzungsrecht der Gemeinde Nahe:

- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nahe und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung) in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 08.07.2014, in Kraft ab 01.08.2014,
- Satzung der Gemeinde Nahe über die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) vom 07.07.2015, in Kraft ab 01.08.2015,
- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, in Kraft ab 01.12.2018,
- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.07.2020, in Kraft ab 01.08.2019;

- Satzung der Gemeinde Nahe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Gebührensatzung) vom 07.07.2015, in Kraft ab 01.08.2015,
- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2016, in Kraft ab 01.08.2016,
- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018, in Kraft ab 01.12.2018,
- in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.07.2020, in Kraft ab 01.08.2019,
- in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2020, in Kraft ab 01.08.2020.

§ 6 Abs. 1 der Gebührensatzung regelte die Benutzungsgebühren. Danach betrug die monatliche Benutzungsgebühr seit dem 01.08.2020 für den Besuch von Krippenkindern je nach Umfang der Betreuungszeit zwischen 180,00 € und 324,00 € und für den Elementarbereich zwischen 141,50 € und 254,50 € monatlich.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung wurde nach § 4 Abs. 3 ein Verpflegungsgeld erhoben.

Dieses betrug seit dem 01.08.2015 unverändert für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung

an 1 Tag in der Woche 11 € monatlich,
an 2 Tagen in der Woche 22 € monatlich,
an 3 Tagen in der Woche 33 € monatlich,
an 4 Tagen in der Woche 43 € monatlich,
an 5 Tagen in der Woche 54 € monatlich.

...

4.4.3 Darstellung des Betreuungsangebotes

Im Prüfungszeitraum hat sich die Zahl der betreuten Kinder im Amtsbereich (ohne Tangstedt) wie folgt entwickelt:

| Stichtag | 0-3 J. | 3-6 J. | Schulkin- der | Tagespflege gesamt (davon 0-3 J. / 3-6J. / Schulkin- der) | Betreute Kinder gesamt |
|------------|-----------|-----------|------------------|--|------------------------------|
| 01.03.2015 | 90 | 358 | 3 | 15 (11/3/1) | 466 |
| 01.03.2016 | 94 | 361 | 0 | 8 (6/2/0) | 463 |
| 01.03.2017 | 94 | 379 | 0 | 21 (17/3/1) | 494 |
| 01.03.2018 | 108 | 377 | 0 | 17 (14/2/1) | 502 |
| 01.03.2019 | 123 | 378 | 0 | 40 (36/4/0) | 541 |
| 01.03.2020 | 131 | 386 | 0 | 26 (22/2/2) | 543 |

Quelle: Bedarfsplan gemäß § 7 KiTaG a. F. für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 KiTaG a. F. tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden.

Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

Nach Darstellung im Bedarfsplan des Kreises Segeberg 2020/21 gab es im Gebiet des Amtes Itzstedt (ohne Tangstedt) zum Ende des Prüfungszeitraumes 7 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 550 genehmigten Plätzen. Zum 01.03.2020 wurden dort 517 Kinder betreut, weitere 26 Kinder in Tagespflegestellen. Sowohl im Krippenbereich wie auch bei den 3-6,5-jährigen war im Vergleich zum Kreisdurchschnitt eine weit überdurchschnittliche Versorgungsquote zu verzeichnen. Ein Hortangebot bestand nicht. An den Grundschulen in Oering und Seth gab es eine Betreute Grundschule sowie bei der Schule im Alsterland in Nahe ein Angebot der Offenen Ganztagschule. Im Jahr 2020 bestanden keine nennenswerten Wartelisten, die Bedarfe konnten nach der seinerzeitigen Prognose auch im Kitajahr 2020/21 erfüllt werden. Im Zuge umfangreicher Baugebiete vor allem zwischen Nahe und Itzstedt mit damals erwarteter Fertigstellung in den Jahren 2021 bis 2023 war der Neubau einer weiteren Kindertageseinrichtung vorgesehen. Bis 2021 sollten in Itzstedt 10 U3- und in Nahe 20 Ü3-Plätze entstehen. Weitere je 10 bzw. 20 Plätze waren bis 2023 für Nahe bzw. Seth geplant.

Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach Absatz 3 Satz 2 darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

4.4.5 Zusammenarbeit mit den Schulen

- **Die nach § 5 Absatz 6 Satz 1 KiTaG a. F. geforderte Vereinbarung der Kindertageseinrichtungen mit den Schulen wurde zwischen den Kindertagesstätten Itzstedt, Nahe und Kayhude und der Schule im Alsterland im März 2016 geschlossen.**

Der Übergang der Kinder zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule sollen gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 KiTaG a. F. erleichtert werden. Nach Satz 2 dieser Rechtsvorschrift sollen zu diesem Zweck Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintrittes.

Eine solche Vereinbarung zwischen den Kindertagesstätten Itzstedt, Nahe und Kayhude und der Schule im Alsterland mit den Standorten Nahe und Sülfeld wurde im März 2016 geschlossen.

4.4.6 Kindergarten „Tausendfüßler“, Nahe

- **Während der Ordnungsprüfung war nicht mehr nachvollziehbar, wie die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinsbeträge berechnet wurden.**
- **Seit Juli 2017 sind keine kalkulatorischen Zinsen mehr ermittelt worden.**
- **Die Höhe der erhobenen Verpflegungsgelder ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der tatsächlichen Kostensituation anzupassen.**

4.4.6.1 Allgemeines

Die Gemeinde Nahe hat im Prüfungszeitraum den Kindergarten „Tausendfüßler“ als öffentliche Einrichtung betrieben.

Die erforderliche Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wurde im Prüfungszeitraum zuletzt am 19.12.2018 für den Betrieb von zwei Krippengruppen, drei Regelkindergartengruppen und einer altersgemischten Gruppe durch den Kreis Segeberg erteilt. Es durften gleichzeitig nicht mehr als 90 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.

4.4.6.2 Betriebskosten

a) Personalkosten

Der weitaus größte Anteil an den Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung beruht auf den Personalkosten für das pädagogische Personal. Für den Betriebsteil Hüttkahlen des Kindergartens „Tausendfüßler“ entfielen von den Gesamtbetriebskosten im Prüfungszeitraum in Höhe von 5.226.729,79 € auf Personalkosten für eigenes Personal der Einrichtung 4.164.670,22 € (ohne Aus- und Fortbildung). Für den Betriebsteil Birkenhof entfielen von den Gesamtbetriebskosten im Prüfungszeitraum in Höhe von 5.226.729,79 € auf Personalkosten für eigenes Personal der Einrichtung 4.164.670,22 € (ohne Aus- und Fortbildung).

Gemäß § 15 Absatz 1 KiTaG a. F. sind Kinder in Kindertageseinrichtungen durch pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Nach Absatz 2 müssen als Leiterin oder Leiter der Einrichtung sowie für die Gruppenleitung Fachkräfte und weitere Kräfte, die sich nach Qualifikation oder Berufserfahrung von den Fachkräften unterscheiden können, beschäftigt werden. Die leitende Fachkraft muss ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben, dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfes zu berücksichtigen. Für die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 KiTaG a. F. angemessene Zeitanteile im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, aber außerhalb der pädagogischen Arbeitszeit mit den Kindern vorzusehen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, die pädagogischen Kräfte im angemessenen Umfang für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung freizustellen.

b) Vermögensnachweis

Das Anlagevermögen der Kindertagesstätte ergibt sich aus dem Anlagenspiegel der Produkte 36501 (Hüttkahlen) und 36502 (Birkenhof).

Es belief sich danach am Ende des Prüfungszeitraumes auf 1.120.822,56 € (Hüttkahlen) und 667.434,32 € (Birkenhof).

Im Einzelnen ergaben sich nach der Anlagenbuchführung folgende Werte:

Hüttkahlen

| Anlagevermögen | Herstellungskosten | AfA % | Restbuchwerte 31.12.2020 |
|---|-----------------------|----------|-----------------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 425,50 € | 0,00 | 2,00 € |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1.496.116,37 € | 0,97 | 1.064.787,33 € |
| Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge | 13.314,22 € | 8,33 | 4.689,59 € |
| BGA | 51.142,60 € | 11,29 | 24.522,80 € |
| Gel. Anzahlungen, Anlagen im Bau | 26.820,84 € | 0,00 | 26.820,84 € |
| Gesamt | 1.587.819,53 € | | 1.120.822,56 € |

Birkenhof

| Anlagevermögen | Herstellungskosten | AfA % | Restbuchwerte 31.12.2020 |
|---|---------------------|----------|-----------------------------|
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 668.263,57 € | 1,92 | 629.399,62 € |
| Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge | 9.930,33 € | 16,08 | 6.733,07 € |
| BGA | 29.824,38 € | 14,53 | 25.911,93 € |
| Gel. Anzahlungen, Anlagen im Bau | 5.389,70 € | 0,00 | 5.389,70 € |
| Gesamt | 713.407,98 € | | 667.434,32 € |

4.4.6.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen werden linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die zu Grunde gelegten Abschreibungssätze werden als angemessen angesehen; sie entsprechen nach einer stichprobenartigen Prüfung im Wesentlichen den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen entsprechenden aus dem Anlagenspiegel entwickelten Abschreibungsbeträgen.

4.4.6.4 Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 6 Absatz 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals gedeckt werden. Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.

Seit der Umstellung auf die Doppik werden die kalkulatorischen Zinsen nicht mehr im Jahresabschluss der Gemeinde ausgewiesen. Sie sind daher in Form einer Nebenrechnung zu erfassen und im Rahmen der regelmäßigen Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen, um der Vorgabe des KAG zu entsprechen.

Für den Kindergarten „Tausendfüßler“ in Nahe sind nach den der Satzungsakte beigefügten Gebührenkalkulationen folgende Zinsbeträge ermittelt worden:

| | | | |
|-----------|---|---------------------------------|-------------|
| Plan 2015 | = | 22.100,00 € | |
| Ist 2015 | = | 22.100,00 € | |
| Plan 2016 | = | 22.000,00 €, später 26.152,67 € | |
| Ist 2016 | = | 26.122,59 € | Plan 2017 = |
| | | 26.000,00 € | |

Die konkrete Ermittlung dieser Beträge ist mit Ausnahme der Berechnung Ist 2016 nicht aktenkundig. Weitere Kalkulationsunterlagen bestehen nach Darstellung der Amtsverwaltung nicht. Nach Auskunft der Verwaltung auf Nachfrage des GPA während der Ordnungsprüfung war es auch für die Amtsverwaltung nicht mehr nachvollziehbar, wie die Zinsbeträge berechnet wurden.

Die im Rahmen der Gebührenkalkulationen zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsbeträge sind für die Nutzer der kostenrechnenden Einrichtung Kindergarten gebührenrelevant. Wird in einer Gebührensatzung ein Abgabensatz festgelegt, ohne die gebührenrechtlich zu deckenden Kosten zuvor kalkuliert zu haben, so handelt die Gemeinde zwangsläufig willkürlich. Die willkürliche Festlegung einer in die Rechte der Bürger eingreifenden Abgabenlast ist jedoch rechtswidrig.

Seit der Vorkalkulation 2017/2018 im Juli 2017 sind nach Aktenlage keine kalkulatorischen Zinsen mehr für den Kindergarten „Tausendfüßler“ ermittelt worden.

4.4.6.5 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten wurden gebucht unter der Aufwandsposition „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Bezüglich der Ermittlung sowie der Angemessenheit des Verwaltungskostenbeitrages wird auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter Tz. 4.3.4 dieses Berichtes verwiesen.

4.4.6.6 Gebühren

Gemäß § 1 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes Benutzungsgebühren nach dem KAG erhoben.

Die Höhe der Benutzungsgebühr war nach § 6 Abs. 1 der Satzung abhängig vom Umfang der Betreuungszeit und der Gruppenzugehörigkeit des Kindes. Bei Kindern in Elementargruppen lag sie ab August 2015 zwischen monatlich 191,00 € (Betreuung von 8 bis 13 Uhr) und 265,00 € (8 bis 17 Uhr). Für Kinder in Krippengruppen lag die Benutzungsgebühr ab August 2015 zwischen monatlich 268,00 € (Betreuung von 8 bis 13 Uhr) und 421,00 € (8 bis 17 Uhr), jeweils ggfs. zuzüglich Frühdienst und zusätzlicher Betreuungsstunden im Einzelfall. Satzungsmäßig nicht geregelt war die Benutzungsgebühr für die altersgemischte Gruppe.

Ab 01.08.2016 erfolgte eine Erhöhung auf 239,00 € bis 321,00 € (Elementargruppen) und 318,00 € bis 487,00 € (Krippengruppen).

Ab 01.08.2020 wurden die Benutzungsgebühren aufgrund der Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes reduziert auf 141,50 € bis 254,50 € (Elementargruppen) und 180,00 € bis 324,00 € (Krippengruppen).

Die letzte aktenkundige Gebührenkalkulation für das Kindergartenjahr 2017/2018 datiert vom 03.07.2017. Sie hatte keine Gebührenänderung zur Folge.

Bezüglich der Pflicht zur Kalkulation der Benutzungsgebühren wird auf die laufende Rechtsprechung verwiesen, so aktuell z. B. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.01.2021 – Az. OVG 6 B 9.20. Dort heißt es „Das Fehlen einer Kalkulation der Elternbeiträge führt zu Rechtswidrigkeit der Elternbeitragssatzung insgesamt. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass anders die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, denen das Satzungsrecht unterliegt, nicht (gerichtlich) nachprüfbar ist. (*amtlicher Leitsatz*)“

Für die bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich oder länger angebotene Mittagsverpflegung wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wurde im Prüfungszeitraum nach § 4 Abs. 3 der Kindertagesstättengebührensatzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Essenskosten und der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit der Kinder als Aufwendersersatz durch schriftlichen Bescheid erhoben und als Jahrespauschale bemessen, die in 12 Teilbeträgen zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten war.

Das Verpflegungsgeld betrug ab 01.08.2015 bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung

an 1 Tag in der Woche 11,00 € monatlich
 an 2 Tagen in der Woche 22,00 € monatlich
 an 3 Tagen in der Woche 33,00 € monatlich
 an 4 Tagen in der Woche 43,00 € monatlich
 an 5 Tagen in der Woche 54,00 € monatlich.

Diese Beträge sind im Prüfungszeitraum unverändert geblieben.

Die Verpflegungsaufwendungen haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Hüttkahlen:

| Haushaltsjahr | Verpflegungsaufwendungen (Lebensmittel) | Erträge aus Verpflegungsgeldern |
|---------------|---|---------------------------------|
| 2015 | 24.425,21 € | 21.958,73 € |
| 2016 | 24.432,16 € | 21.687,72 € |
| 2017 | 27.348,49 € | 23.548,51 € |
| 2018 | 27.927,03 € | 24.580,72 € |
| 2019 | 28.752,05 € | 28.596,33 € |
| 2020 | 23.789,37 € | 27.514,51 € |
| gesamt | 156.674,31 € | 147.886,52 € |

Über den Prüfungszeitraum waren die Erträge aus den erhobenen Verpflegungsgeldern somit um 8.787,79 € geringer als die gebuchten Aufwendungen für Lebensmittel.

Birkenhof:

| Haushaltsjahr | Verpflegungsaufwendungen (Lebensmittel) | Erträge aus Verpflegungsgeldern |
|---------------|---|---------------------------------|
| 2019 | 4.704,32 € | 0,00 € |
| 2020 | 6.233,27 € | 0,00 € |
| gesamt | 10.937,59 € | 0,00 € |

Über den Prüfungszeitraum waren die Erträge aus den erhobenen Verpflegungsgeldern somit um 10.937,59 € geringer als die gebuchten Aufwendungen für Lebensmittel.

Eine Subventionierung der Mittagsverpflegung ist nach dem Satzungstext nicht vorgesehen. Die Höhe der erhobenen Verpflegungsgelder ist daher regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

4.4.6.7 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum weisen für die Kindertagesstätte in Nahe folgende Ergebnisse aus:

Hüttkahlen

| | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erträge | 413.678,18 € | 410.709,14 € | 505.698,31 € |
| Aufwendungen | 744.673,81 € | 733.848,41 € | 853.770,95 € |
| Unterschuss | 330.995,63 € | 323.139,27 € | 348.072,64 € |
| Deckungsgrad | 55,55% | 55,97% | 59,23% |

| | 2018 | 2019 | 2020 | Insgesamt |
|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| Erträge | 569.856,88 € | 588.093,99 € | 592.295,28 € | 3.080.331,78 € |
| Aufwendungen | 962.188,34 € | 946.083,77 € | 986.164,51 € | 5.226.729,79 € |
| Unterschuss | 392.331,46 € | 357.989,78 € | 393.869,23 € | 2.146.398,01 € |
| Deckungsgrad | 59,23% | 62,16% | 60,06% | 58,93% |

Birkenhof

| | 2015 | 2016 | 2017 |
|--------------|------|----------|------------|
| Erträge | | | |
| Aufwendungen | | 862,05 € | 6.808,22 € |
| Unterschuss | | 862,05 € | 6.808,22 € |
| Deckungsgrad | | 0,00% | 0,00% |

| | 2018 | 2019 | 2020 | Insgesamt |
|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Erträge | 2.562,47 € | 122.181,41 € | 116.655,83 € | 241.399,71 € |
| Aufwendungen | 32.453,54 € | 154.679,62 € | 156.334,74 € | 351.138,17 € |
| Unterschuss | 29.891,07 € | 32.498,21 € | 39.678,91 € | 109.738,46 € |
| Deckungsgrad | 7,90% | 78,99% | 74,62% | 68,75% |

4.4.6.8 Ertragslage / Gebührenbemessung

In der Summe beider Produkte ergibt sich im Prüfungszeitraum ein Gesamtdefizit von rd. 2,26 Mio. €.

Das entspricht einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von ca. 60 %. Gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG a. F. haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Der durch die Benutzungsgebühren und Sozialstaffelerstattungen gedeckte Anteil der Betriebsausgaben betrug im letzten Jahr des Prüfungszeitraumes für den Betriebsteil Hüttkahlen ca. 22 % und für den Betriebsteil Birkenhof ca. 35 %. Über den gesamten Prüfungszeitraum ergeben sich Werte von 26 % (Hüttkahlen) und 32 % (Birkenhof). Dabei ist die gebührenrechtlich vorgeschriebene angemessene Eigenkapitalverzinsung noch nicht berücksichtigt.

Wenn auch bei Kindertageseinrichtungen keine volle Kostendeckung erreicht werden kann, so sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Benutzungsgebühren regelmäßig auf der Grundlage einer aktuellen Kalkulation neu ermittelt und festgesetzt werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wäre im Prüfungszeitraum eine Elternbeteiligung in Höhe von mindestens 30 % der Betriebskosten entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Landesverbände anzustreben gewesen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Gemeindevertretung die Möglichkeit hat, Familien mit Kindern durch die Festsetzung einer niedrigeren Elternbeteiligung als die empfohlenen 30 % aus allgemeinen Steuermitteln zu subventionieren. Zur Höhe der Elternbeteiligung sollten in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) auf Grundlage aktueller und vollständiger Kostenkalkulationen Beschlüsse der Gemeindevertretung erfolgen.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ist eine erhebliche und i. d. R. stetig steigende finanzielle Herausforderung für die Kommunen. Die Gemeinden müssen diese Betreuungskosten begrenzen. Daher sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. Aus diesem Grund betrachtet das GPA die Elternbeiträge und die Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern.

Die Auswirkungen des im Prüfungszeitraum noch nicht vollständig in Kraft gesetzten Kindertagesförderungsgesetzes bleiben abzuwarten. § 31 Abs. 1 dieses Gesetzes begrenzt die Elternbeiträge ab 01.08.2020 auf 7,21 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres und 5,66 € für ältere Kinder unabhängig von den tatsächlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

4.4.7 Kindergarten Kayhude

...

4.4.8 „Itzer Lindwürmchen“

...

4.4.9 Jahresabschluss Süfeld

...

4.4.10 Elternbeiträge in der Gemeinde Süfeld

...

4.4.11 Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG

- ***Kostenausgleichsbeträge sind haushaltsrechtlich korrekt zuzuordnen.***

Gemäß § 25 a KiTaG a. F. hatte, sofern ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besuchte, die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, sofern

- in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmeterrmins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand oder
- die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch genommen haben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Februar 2022 waren teilweise Kostenausgleichsfälle aus den Jahren 2019 und 2020 noch nicht abgerechnet. Vor dem Hintergrund eines angemessenen Forderungsmanagements der Gemeinden des Amtes sollte eine kurzfristigere Bearbeitung sichergestellt werden. Insbesondere auf die Einhaltung der Verjährungsfristen wird hingewiesen. Zudem haben die Gemeinden sicherzustellen,

dass alle bestehenden Forderungen im Jahresabschluss des Entstehungsjahres vollständig ausgewiesen werden.

Die politischen Gremien des Amtes Itzstedt haben sich nach einem Aktenvermerk vom 08.12.2015 darauf verständigt, dass die Kosten für Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden, in Anlehnung an § 25 a KiTaG vom Amt Itzstedt übernommen wurden.

Nahe

| Haushaltsjahr | Ertragskonten 4482, 4483 | Aufwandskonten 5312, 5452 |
|----------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 2015 | 17.711,46 € | 44.333,04 € |
| 2016 | 13.248,05 € | 55.759,03 € |
| 2017 | 0,00 € | 55.222,70 € |
| 2018 | 16.902,76 € | 57.659,14 € |
| 2019 | 17.035,20 € | 66.261,11 € |
| 2020 | 11.821,49 € | 68.502,78 € |
| Summe | 76.718,96 € | 347.737,80 € |

Die erhaltenen Kostenausgleichsbeträge wurden gebucht unter den Konten 4482 (Erstattungen von Gemeinden) und 4483 (Erstattungen von Zweckverbänden). Die Zuordnung zum Konto 4483 ist falsch. Anspruchsgegner ist nach § 25 a KiTaG a. F. die Wohngemeinde des betreuten Kindes. Gemeinden sind keine Zweckverbände. Die erhobenen Kostenausgleichsbeträge wären daher unter dem Konto 4482 zu buchen gewesen.

Die geleisteten Kostenausgleichsbeträge wurden gebucht unter den Konten 5312 (Zuweisungen an Gemeinden) und 5452 (Erstattungen an Gemeinden). Gleichartige Aufwendungen sind buchhalterisch einheitlich zuzuordnen. Hier wäre einheitlich das Konto 5452 anzusprechen gewesen.

...

4.4.12 Finanzierung von Kindertagespflege

Eine Finanzierung von Betreuungen von Kindern in Tagespflege nach § 30 Absatz 1 KiTaG a. F. durch die Gemeinden des Amtes Itzstedt ist im Prüfungszeitraum nicht erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu wäre nur dann gegeben gewesen, wenn im Amtsbereich Tagespflegepersonen entsprechend § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG in Anstellung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder im Rahmen der Mitgliedschaft bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen tätig und gemäß § 7 Absatz 3 Satz 6 KiTaG in den Bedarfsplan des Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden wären. Dies war nicht der Fall.

4.4.13 Zusammenfassende Würdigung

Im Bereich des Amtes bestand im Prüfungszeitraum ein vielfältiges Betreuungsangebot in sieben Kindertageseinrichtungen, die durch unterschiedliche Träger betrieben werden.

...

Bei den Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft war überwiegend nicht mehr nachvollziehbar, wie die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinsbeträge berechnet wurden. Die kalkulatorischen Zinsen sind nicht für jedes Jahr des Prüfungszeitraumes aufgrund aktueller Anlagennachweise ermittelt worden. Die Höhe der erhobenen Verpflegungsgelder ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der tatsächlichen Kostensituation anzupassen. Gebührensatzungen haben das Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG zu beachten.

Die Auswirkungen des im Prüfungszeitraum noch nicht vollständig in Kraft gesetzten Kindertagesförderungsgesetzes bleiben abzuwarten.

4.5 Schwimm- und Badestelle am Itzstedter See

...

4.6 Abwasserbeseitigung

- *Die Satzungsverfahren sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.*
- *Die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung sind zu kalkulieren. Die Erhebungszeiträume und die Kalkulationszeiträume müssen identisch sein.*
- *Die Bestimmungen des KAG zur Kalkulation von Benutzungsgebühren sind zu beachten.*
- *Die Auflösung von Über- und Unterdeckungen kann erst im Jahr nach der Feststellung beginnen.*
- *Die Kalkulation von Niederschlagswassergebühren darf keine Kosten für die Straßenentwässerung enthalten.*
- *Es wird empfohlen, jährliche Gebührenkalkulationen zu erstellen.*

4.6.1 Allgemeines

Nach § 44 Abs. 1 LWG sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, sofern gesetzlich keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Gemeinden können sich bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.

Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch eine Satzung gemäß § 44 Abs. 3 LWG. Insbesondere sind Regelungen zu treffen, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund von § 48 LWG nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf.

Die Gemeinden können für die Aufgabenerfüllung nach § 46 LWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Wasser- und Bodenverbände übertragen, sich zu Zweckverbänden oder zu Verbänden nach dem Wasserverbandsgesetz zusammenschließen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf andere ortsnahe Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

Zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung sind nach § 76 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren zu erheben.

4.6.2 Itzstedt

...

4.6.3 Kayhude

...

4.6.4 Nahe

a) Trägerschaft der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude und Nahe haben am 05.11.2017 eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung mit der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – (im folgenden HSE) abgeschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurde die Trägerschaft für die Teilaufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung von den Gemeinden an die HSE, einschließlich der Satzungsbefugnis und des Abgabenerhebungsrechts, übertragen. Weiter wurde durch eine Satzung der jeweiligen Gemeinde nach § 1 Abs. 3 KAG mit Wirkung zum 01.01.2008 der HSE die Befugnis zum Erlass von Abgabensatzungen für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung übertragen.

Zwischen der Gemeinde Nahe und der HSE besteht somit eine geteilte Trägerschaft für die Schmutzwasserbeseitigung. Die Gemeinde Nahe ist für die Sammlung des Schmutzwassers auf den Grundstücken in der Gemeinde und die Weiterleitung zum Übergabepunkt am Pumpwerk Kayhude verantwortlich. Hierfür bildet die Gemeinde eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwassersammlung im Trennsystem. Die HSE bildet eine ebenfalls selbständige öffentliche Einrichtung zur Fortleitung, Behandlung und Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Nahe gesammelten Schmutzwassers.

Die Gemeinde Nahe ist außerdem Trägerin der Niederschlagswasserbeseitigung, für die sie eine eigene öffentliche Einrichtung im Trennsystem gebildet hat.

a) Satzungsrecht

Im Prüfungszeitraum fanden folgende Satzungen Anwendung:

- Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS -) für das Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007
 - geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS -) für das Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007

- Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
 - geändert durch die I. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
 - geändert durch die II. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
 - geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
 - geändert durch die IV. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der

- Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
- geändert durch die V. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
 - geändert durch die VI. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Die in den Überschriften der Satzungen angegebenen Daten verweisen auf den Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung. Üblicherweise wird hier jedoch das Ausfertigungsdatum angegeben. Für zukünftige Satzungsverfahren wird empfohlen, das Ausfertigungsdatum in der Überschrift der Satzung anzugeben. Bei Änderungssatzungen wird empfohlen, in der Überschrift auf das Ausfertigungsdatum der Änderungssatzung zu verweisen und nicht das Beschlussdatum der ursprünglichen Satzung fortzuführen.

b) Anschlussbeiträge

Die Gemeinde Nahe erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Zur Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung gehört auch die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.

Nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ist der Beitragsmaßstab die nach der Zahl der Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche.

Der Beitragssatz je m² gewichtete Grundstücksfläche ist seit der letzten Prüfung unverändert und beträgt 2,49 €.

c) Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeinde Nahe hat in einer gemeinsamen Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung mit der HSE bestimmt, dass eine vorteilsbezogene Grundgebühr und eine leistungsbezogene Zusatzgebühren erhoben werden. Grundgebühren werden für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Zusatzgebühren werden leistungsbezogen für die Grundstücke erhoben, die in öffentliche Abwasseranlagen einleiten oder in diese entwässern.

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler gestaffelt bemessen. Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung / Entgeltsatzung wurde seit der letzten Prüfung viermal geändert. Die Gebührensätze für die Grund- und Zusatzgebühr wurden im Prüfungszeitraum dreimal geändert.

| Satzung | Inkraft-treten | Grundgebühr je Monat | Zusatzge-bühr |
|--|----------------|--|-------------------------------|
| Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 26.02.2008 | | <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 m³/h = 4,09 € • bis 10 m³/h = 8,18 € • bis 20 m³/h = 12,27 € • über 20 m³/h = 16,36 € | |
| IV. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 14.12.2016 | 01.01.2008 | | 0,71 € je 1 m ³ |
| V. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 19.12.2018 | 01.01.2017 | unverändert | 1,68 € je 1 m ³ |
| VI. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 16.12.2020 | 01.01.2019 | unverändert | 0,88 € je 1 m ³ |
| | 01.01.2021 | unverändert | 0,33 € je 1 m ³ |

d) Niederschlagswassergebühren

Die Gemeinde Nahe hat seit dem 01.07.2015 Niederschlagswassergebühren eingeführt. Im Prüfungszeitraum ist der Gebührensatz darüber hinaus dreimal angepasst worden.

| Satzung | Inkrafttreten | Niederschlagswassergebühr |
|---|---------------|--|
| 3. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 01.07.2015 | 10,77 € je angefangene 25 m ² angeschlossene Fläche |
| IV. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 01.01.2017 | 12,78 € je angefangene 25 m ² angeschlossene Fläche |
| V. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 01.01.2019 | 0,41 € je angefangener m ² angeschlossene Fläche |
| VI. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung | 01.01.2021 | 0,48 € je angefangener m ² angeschlossene Fläche |

e) Gemeindeanteil für die Entwässerung der öffentlichen Flächen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Dabei bestehen ein Schmutz- und ein Regenwasserkanal getrennt voneinander. Der Regenwasserkanal wird für die Straßen- und Grundstücksentwässerung in Anspruch genommen.

Die Kosten für die Straßenentwässerung sind ausschließlich durch den Straßenbaulastträger, also im Regelfall die Gemeinde Nahe, zu tragen. Die Kosten für die Grundstücksentwässerung sind durch kostendeckende Niederschlagswassergebühren zu finanzieren.

Als Stichprobe wurden die Gebührenkalkulation und die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019 geprüft. In einer Anlage zu der Betriebskostenabrechnung wird eine Aufteilung der gesamten entstandenen Kosten, getrennt nach Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung, vorgenommen. Trotz dieser Aufteilung wurden in die Gesamtkosten in der Gebührenkalkulation und Betriebskostenabrechnung eingestellt. Durch die Position „Erträge/Kostenerstattungen“ werden die in den als Aufwand deklarierten Positionen enthaltenen Anteile für die Straßenentwässerung in der Summe berichtigt.

Die Gebührenkalkulation und Betriebskostenabrechnung sollten nur die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigen. Die haushaltsrechtlichen internen Leistungsbeziehungen sollten nicht abgebildet werden.

Die Kostenpositionen der Kalkulation und der Betriebskostenabrechnung müssen identisch und klar bezeichnet sein. So wird beispielsweise die Position „Kostenerst. Straßenentwässerung“ und „Erstattungen an Gemeinden“ in der Gebührenkalkulation ausgewiesen. In der Betriebskostenabrechnung ist die Position „Kostenerst. Straßenentwässerung“ als „Erträge/Kostenerstattung v. Gemeinden“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Erstattungen an Gemeinden“ ist in der Gebührenkalkulation und der Betriebskostenabrechnung gleich. Es handelt sich hierbei um die Verwaltungskostenanteile der Amtsverwaltung. Die Bezeichnung sollte dementsprechend als Verwaltungskostenanteil Amtsverwaltung bezeichnet werden.

f) Vermögensnachweis

Im Rahmen der doppischen Buchführung wurde für das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung ein Anlagenspiegel zur Schlussbilanz 2020 erstellt.

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz 2020 für das Produkt 53801 – Abwasserbeseitigung

| Anlagevermögen | Herstellungskosten | AfA* | Restbuchwerte 31.12.2020 |
|--|-----------------------|---------------|-----------------------------|
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 951,00 € | 0 % | 951,00 € |
| 2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 117.844,00 € | 0 % | 117.844,00 € |
| 2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 5.212.319,60 € | 1,38 % | 2.981.258,16 € |
| Gesamt | 5.330.163,60 € | 1,33 % | 3.099.102,16 € |

*Durchschnittlicher Abschreibungssatz

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz 2020 für das Produkt 53802 – Niederschlagswasserbeseitigung

| Anlagevermögen | Herstellungskosten | AfA* | Restbuchwerte 31.12.2020 |
|--|-----------------------|---------------|-----------------------------|
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 € | 0 % | 0,00 € |
| 2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 5.442,84 € | 0 % | 5.442,84 € |
| 2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 7.271.444,88 € | 1,94 % | 3.313.134,67 € |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 42.768,86 € | 4,65 % | 39.877,76 € |
| Gesamt | 7.319.656,58 € | 1,97 % | 3.358.455,27 € |

*Durchschnittlicher Abschreibungssatz

g) Verzinsung des Anlagekapitals – kalkulatorische Zinsen

Im Prüfungszeitraum hat die Gemeinde die Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 6 Abs. 2 KAG in den Gebührenkalkulationen und Betriebskostenabrechnungen als Kosten berücksichtigt. In den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebührenkalkulationen für das Jahr 2019 wurde ein Zinssatz von 3 % bestimmt.

Es fanden sich in den Unterlagen der Gemeinde keine Erklärungen, wie der Zinssatz bestimmt wurde. Der Zinssatz entspricht dem, der auch bei andere amtsangehörigen Gemeinden der Amtsverwaltung Itzstedt in dieser Zeit zugrunde gelegt wurde. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist als Kalkulationsentscheidung künftig zu dokumentieren.

Die Gemeinde Nahe hat sich entschieden, die Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen für die Schmutzwasserbeseitigung nicht aufzulösen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden diese aufgelöst. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil unberücksichtigt. Folglich wird dadurch der zu verzinsende Kapitalanteil verringert.

Der Buchwert des Anlagevermögens der Schmutzwasserbeseitigung ist aufgrund von Abschreibungen niedriger als die erhaltenen Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen. Daraus folgt eine negative Verzinsung des Anlagekapitals. Dies entspricht einem kalkulatorischen Ertrag in der Gebührenkalkulation.

In beiden Fällen wirken sich die Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen gebührenreduzierend aus.

h) Verwaltungskosten / Innere Verrechnung

Die Verwaltungskosten der Amtsverwaltung wurden in den Gebührenkalkulationen und Betriebskostenabrechnungen nur teilweise berücksichtigt. Bezüglich der Bemessung der Verwaltungskostenanteile wird auf die Tz. 4.3.2 verwiesen.

| Verwaltungskosten | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| SW - Kalkulation | 4.300 | 5.500 | 5.500 | - | 5.700 | - |
| SW - Betriebskostenabrechnung | 5.617 | 5.643 | 5.742 | 6.766 | 6.805 | 6.975 |
| NW - Kalkulation | - | - | 2.500 | - | 2.500 | - |
| NW - Betriebskostenabrechnung | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 |

Angaben in Euro und gerundet, SW = Schmutzwasser, NW = Niederschlagswasser

i) Rückstellungen und Sonderposten

Für die entstandenen Überdeckungen durch die Niederschlagswassergebühr ist nach § 50 GemHVO-Doppik ein **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** zu bilden. Die Gemeinde Nahe hat einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich der Niederschlagswassergebühr gebildet.

| Sonderposten | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|
| SW | 46.371 | 46.439 | 137.496 | 217.510 | 173.711 | 104.681 |
| NW | - | 8.112 | 41.816 | 72.363 | 58.425 | 33.402 |

Angaben in Euro und gerundet, SW = Schmutzwasser, NW = Niederschlagswasser

Stand zum 31.12. des jeweiligen Jahres gem. Anhang zum Jahresabschluss (III. Ergänzende Hinweise, C Zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Rückstellungen“

Die Entschlammung von Klärteichen ist in größeren zeitlichen Abständen erforderlich. Für die der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach unbestimmten Verbindlichkeit sind § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik Rückstellungen für später entstehende Kosten zu bilden. Die Bildung von Rückstellungen dient der periodengerechten Aufwandszuordnung. Die Gemeinde Nahe hatte zu Beginn des Prüfungszeitraums bereits erhebliche Rückstellungen gebildet. Im Prüfungszeitraum wurden keine weiteren Zuführungen zu der Rückstellung vorgenommen.

| Rückstellungen | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Klärteichentschlammung | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 |

Stand zum 31.12. des jeweiligen Jahres gem. Anhang zum Jahresabschluss (III. Ergänzende Hinweise C.Zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Rückstellungen“; Angaben in Euro

j) Ertragslage / Gebührenbemessung

| Niederschlagswasser | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| Erträge | 121.736 | 176.551 | 197.844 | 227.601 | 259.550 | 261.979 |
| Aufwand | 172.229 | 168.439 | 164.142 | 194.349 | 279.611 | 262.476 |
| Überdeckung | - | 8.112 | 33.704 | 33.252 | - | - |
| Unterdeckung | 50.493 | - | - | - | 28.477 | 497 |
| Kostendeckungsgrad in % | 70,7 | 104,8 | 120,5 | 117,1 | 92,8 | 99,8 |

Ergebnisse nach den Betriebskostenabrechnungen der jeweiligen Jahre;
Angaben in Euro und gerundet

| Schmutzwasser | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------------------------|--------------|-------------|--------------|--------------|-------------|--------------|
| Erträge | 356.453 | 365.854 | 490.892 | 466.658 | 432.548 | 478.008 |
| Aufwand | 330.838 | 448.110 | 385.111 | 378106 | 437.575 | 467.662 |
| Überdeckung | 25.615 | - | 105.780 | 88.552 | - | 10.386 |
| Unterdeckung | - | 82.256 | - | - | 5.027 | - |
| Kostendeckungsgrad in % | 107,7 | 81,6 | 127,5 | 123,4 | 98,9 | 102,2 |

Ergebnisse nach den Betriebskostenabrechnungen der jeweiligen Jahre;
 Angaben in Euro und gerundet

Die **Schmutzwassergebührensätze** verstoßen in den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2020 gegen § 6 Abs. 2 KAG.

Benutzungsgebühren sollen gemäß § 6 Abs. 2 KAG so bemessen sein, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Ein Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung kann nur wirksam in der Gebührensatzung bestimmt werden, wenn ihm eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation zugrunde liegt.

Für die Jahre 2015 und 2016 wurden Gebührenkalkulationen erstellt, eine Anpassung der Gebührensätze ist jedoch nicht erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2020 wurde keine Gebührenkalkulation erstellt. Die in diesen Zeiträumen erhobenen Gebühren begründen sich durch eine Kalkulation für einen vergangenen Zeitraum. Der Erhebungszeitraum weicht somit von dem Kalkulationszeitraum ab. Die dem Gebührensatz zugrundeliegenden kalkulierten Kosten sind nach Ablauf des Kalkulationszeitraums periodenfremd. Eine Kostendeckung durch die Gebührensätze ist dann allenfalls zufällig möglich.

Die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2019 wurde als Stichprobe geprüft. Die Kalkulation ist methodisch fehlerhaft. In die Kalkulation der Grundgebühr sind nur verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile der Schmutzwasserbeseitigung, sogenannte Vorhalte- oder Fixkosten, einzubeziehen. Durch eine Kalkulationsleitentscheidung der Gemeinde ist zu bestimmen, zu welchem Teil die Fixkosten durch die Grundgebühr gedeckt werden sollen. Bei der Kalkulation der Zusatzgebühren sind die variablen Kosten und die nicht durch die Grundgebühr gedeckten fixen Kosten zu berücksichtigen.

In der Kalkulation für das Jahr 2019 werden variable- und fixe Kosten nicht als getrennte Kostenträger ausgewiesen. Nur dadurch ließe sich nachvollziehen, ob das erwartete Grundgebührenaufkommen die fixen Kosten nicht übersteigt. Weiter konnte

die Gemeindevertretung dadurch nicht die notwendige Kalkulationsleitentscheidung treffen, in welchem Umfang die Grundgebühr die Fixkosten decken soll.

Bei der prüferischen Durchsicht der übrigen Kalkulationen und Betriebskostenabrechnungen ist aufgefallen, dass in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2018 und 2020 die Verwaltungskosten der Amtsverwaltung nicht als Kosten eingestellt wurden. In den Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2018 und 2020 wurden die Verwaltungskosten der Amtsverwaltung jedoch berücksichtigt.

Gegen die Berücksichtigung von Kosten bei der Betriebskostenabrechnung, welche nicht Gegenstand der Gebührenkalkulation waren, bestehen rechtliche Bedenken. Eine Auflösung fehlerhaft ermittelter Über- und Unterdeckungen hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation in den Kalkulationszeiträumen, in denen die Auflösung erfolgt.

Die Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung hat durch eine Betriebsabrechnung zu erfolgen. Einer Betriebsabrechnung müssen dieselben Grundsätze (Leitentscheidungen) zugrunde gelegt werden, wie dies bei der Vorkalkulation der Fall war. Denn Sinn und Zweck der gebührenrechtlichen Betriebsabrechnung ist es, die Prognoseabweichung gegenüber der Gebührenvorkalkulation festzustellen, und nicht eine „Gebührennachkalkulation“ zu erstellen (so auch Gawel, Kostenüberdeckung und Kostenunterdeckung als Problem der Gebührenkalkulation, a. a. O).

Belz in: Habermann/Arndt, KAG, Losebl. (Stand 25. Nachlieferung, Mai 2020), § 6 Rn 196

Kosten, die nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, können nicht erstmals in folgenden Rechnungsperioden als "Unterdeckung" berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Senats vom 24. Juni 1998 - 2 L 22/96 -, Leitsatz 5, Juris). Das heißt, eine Übertragung ist nicht möglich bei Kosten, die in zurückliegenden Rechnungsperioden zwar durch die Leistungserbringung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung verursacht, aber nicht in die jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen eingestellt worden sind. In solchen Fällen liegt eine dem Kostendeckungsgebot des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG und dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 76 GO (i.V.m. § 57 KrO) widersprechende Unterlassung vor, die zur Folge hat, dass der Vergleich von Kalkulation und Betriebsergebnis keine Unterdeckung ausweist, gleichwohl aber der Gebührensatz in der abgelaufenen Rechnungsperiode zu niedrig bemessen war.

OVG Schleswig, Urteil vom 15.05.2017 – 2 KN 1/16, Rn. 51

Für die Jahre 2015, 2016, 2018 und 2020 wurde der Gebührensatz nicht durch eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation bestimmt. Gleichwohl wurden Betriebskostenabrechnungen erstellt und Über- und Unterdeckungen festgestellt. Die Feststellung von Über- und Unterdeckungen und deren Ausgleich ist rechtlich fragwürdig, wenn für den betroffenen Zeitraum keine Kalkulation erstellt wurde. Nach § 6 Abs. 2 KAG ist eine „...sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der

tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung [...] innerhalb von der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.“ Mit dieser gesetzlichen Regelung lässt das KAG eine Abweichung vom Grundsatz der Periodengerechtigkeit zu. Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren dürfen hiernach im Interesse einer Vollkostendeckung der Gebühren in Folgejahren ausgeglichen werden. Gleichzeitig setzt dies jedoch einen Abgleich der kalkulierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten voraus.

Die Gemeinde hat die rechtlich notwendigen Gebührenkalkulationen zukünftig laufend zu erstellen und die Gebührensätze entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen, jährlich zu kalkulieren. Die Betriebskostenabrechnungen sollten im auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahr erstellt werden, um zeitnah den Ausgleich der Über- und Unterdeckungen vornehmen zu können.

Die **Niederschlagswassergebührensätze** verstoßen im Prüfungszeitraum teilweise gegen § 6 Abs. 2 KAG.

Für die Jahre 2016, 2018 und 2020 wurde keine Gebührenkalkulation erstellt. Die in diesen Zeiträumen erhobenen Gebühren begründen sich durch eine Kalkulation für einen vorangegangenen Zeitraum. Der Erhebungszeitraum weicht somit von dem Kalkulationszeitraum ab. Die dem Gebührensatz zugrundeliegenden kalkulierten Kosten sind nach Ablauf des Kalkulationszeitraums periodenfremd. Eine Kostendeckung durch die Gebührensätze ist dann allenfalls zufällig möglich.

In den Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2015, 2016, 2018 und 2020 wurden die Verwaltungskosten der Amtsverwaltung eingestellt. Diese Kostenposition war bei der Gebührenkalkulation der jeweiligen Jahre nicht enthalten.

Gegen die Berücksichtigung von Kosten bei der Betriebskostenabrechnung, welche nicht Gegenstand der Gebührenkalkulation waren, bestehen rechtliche Bedenken. Eine Auflösung fehlerhaft ermittelter Über- und Unterdeckungen hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation in den Kalkulationszeiträumen, in denen die Auflösung erfolgt. Auf die vorstehenden Zitate aus Kommentierung und Rechtsprechung wird verwiesen.

Für die Jahre 2016, 2018 und 2020 wurde der Gebührensatz nicht durch ordnungsgemäße Gebührenkalkulationen bestimmt. Gleichwohl wurden Betriebskostenabrechnungen erstellt und Über- und Unterdeckungen festgestellt. Die Feststellung von Über- und Unterdeckungen und deren Ausgleich ist rechtlich fragwürdig, wenn für den betroffenen Zeitraum keine Kalkulation erstellt wurde. Nach § 6 Abs. 2 KAG ist eine „...sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung [...] innerhalb von der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.“ Mit dieser gesetzlichen Regelung lässt das KAG eine Abweichung vom Grundsatz der Periodengerechtigkeit zu. Über- und Unterdeckungen aus Vorjah-

ren dürfen hiernach im Interesse einer Vollkostendeckung der Gebühren in Folgejahren ausgeglichen werden. Gleichzeitig setzt dies jedoch einen Abgleich der kalkulierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten voraus.

Die Gemeinde hat die rechtlich notwendigen Gebührenkalkulationen zukünftig laufend und lückenlos zu erstellen. Es wird empfohlen, an einer jährlichen Gebührenkalkulation festzuhalten. Die Betriebskostenabrechnungen sollten im auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahr erstellt werden um zeitnah den Ausgleich der Über- und Unterdeckungen vornehmen zu können.

4.6.5 Oering

...

4.6.6 Seth

...

4.6.7 Sülfeld

...

4.7 Straßenreinigung

- *Die Straßenreinigungssatzungen sind teilweise zu ändern, um rechtswidrige Regelungen zu beseitigen.*
- *Die Aufträge für Straßenreinigungsleistungen sind in einem transparenten Vergabeverfahren zu vergeben. Insbesondere die Ortslagenreinigung sollte künftig öffentlich ausgeschrieben werden.*
- *Aufträge sind aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmsweise mündlich erteilte Aufträge sind stets schriftlich zu dokumentieren.*
- *Die Aktenführung zur Straßenreinigung einschließlich Winterdienst ist insgesamt dringend zu verbessern.*
- *Die Gemeinden ..., ..., Nahe, ... und ... sollten zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit sowie zur Ausnutzung aller Einnahmemöglichkeiten Straßenreinigungsgebühren erheben.*
- ...

4.7.1 Allgemeines

Nach § 45 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Hierzu gehört nach § 45 Abs. 2 StrWG unter anderem auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege und so weiter.

Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind sie jedoch berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Darüber hinaus können sie den vorgenannten Personenkreis zu den entstehenden Kosten heranziehen. Die zu den Kosten herangezogenen Personen gelten als Benutzer einer Einrichtung nach § 6 KAG.

Die nachstehenden Prüfungsfeststellungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Gemeinden des Amtes Itzstedt ohne Tangstedt, soweit nicht anders dargestellt.

4.7.2 Rechtsgrundlagen

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen folgende Satzungen über die Straßenreinigung der amtsangehörigen Gemeinden vor:

| | Satzung vom | Nachtragssatzung vom |
|------|-------------|----------------------|
| Nahe | 04.10.1977 | --- |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Die Aktenführung der Satzungsunterlagen ist zu beanstanden. Von der Verwaltung wurde einerseits ein sogenannter Sammelordner mit dem Ortsrecht der Gemeinden zur Prüfung vorgelegt. Dieser Ordner enthielt nur zum Teil Originalausfertigungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen der Satzungen.

Ein weiterer Ordner zu den Straßenreinigungssatzungen, der vom zuständigen Fachbereich der Verwaltung vorgelegt wurde, enthielt andererseits auch Originalausfertigungen und die entsprechend protokollierten Beschlüsse der Gemeindevertretungen zu den Satzungen.

...

Der Verwaltung wird dringend empfohlen, die Aktenführung zum Ortsrecht zu verbessern. Die zu erfüllenden Grundanforderungen an eine ordnungsgemäße Aktenführung sollen gewährleisten, dass das Verwaltungshandeln jederzeit vollständig und transparent nachvollzogen werden kann. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Tz. 9.5 verwiesen.

Für das Satzungsrecht sollten somit in einer (1) Akte die Beschlüsse der politischen Gremien mit den begründenden Beschlussvorlagen, der jeweils beschlossene Satzungstext, die ausgefertigte und datierte Originalfassung sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung dokumentiert werden. Diese Dokumentation sollte an zentraler Stelle der Verwaltung vorgehalten und jeweils aktuell gepflegt werden.

Für die Gemeinde **Nahe** stehen sämtliche nachfolgenden Prüfungsfeststellungen unter dem Vorbehalt, dass eine gültige Satzung überhaupt existiert. Wie bereits nach der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 konnte auch zum Zeitpunkt dieser Prüfung im Januar 2022 eine von der Gemeindevertretung beschlossene, im Original ausgefertigte und ordnungsgemäß bekanntgemachte rechtswirksame Satzung nicht vorgelegt werden.

Bei der in den Unterlagen der Verwaltung sowie auf der Internetseite des Amtes Itzstedt abgelegten sogenannten Satzung handelt es sich lediglich um einen kopierten Text, der angeblich einer gültigen Satzung entsprechen soll; nachgewiesen ist hierzu nichts.

Warum aufgrund dieser bereits nach der vorherigen Ordnungsprüfung zuletzt getroffenen Prüfungsfeststellungen die Gemeinde Nahe keine ordnungsgemäße Satzung beschlossen und rechtswirksam in Kraft gesetzt hat, erschließt sich nicht.

Aufgrund des fehlenden Nachweises einer rechtswirksamen Satzung sind sämtliche Regelungen in der sogenannten Satzung der Gemeinde **Nahe** als ungültig zu betrachten. Damit sind insbesondere auch die den Grundstücksanliegern übertragenen Reinigungspflichten als unwirksam anzusehen.

Eine weitere Auseinandersetzung mit der sogenannten Satzung der Gemeinde **Nahe** ist entbehrlich. Die Gemeinde **Nahe** ist aufgefordert, nunmehr eine Straßenreinigungssatzung rechtswirksam zu beschließen und ordnungsgemäß in Kraft zu setzen. Hierfür sollte die Gemeinde die nachstehenden Prüfungsfeststellungen entsprechend berücksichtigen.

...

Die Straßenreinigung in den Gemeinden wird als öffentliche Einrichtung betrieben und umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigungspflicht nicht anderen übertragen worden ist. Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst.

Die Gemeinden haben die gesetzliche Möglichkeit genutzt, die Reinigungspflicht in einem bestimmten Umfang zu übertragen. Nach § 2 der Straßenreinigungssatzungen ist die Reinigungspflicht für bestimmte Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Grundstückseigentümern und anderen dinglich Nutzungsberechtigten übertragen worden.

...

4.7.3 Durchführung der Straßenreinigung

4.7.3.1 Ortslagenreinigung

Die den Gemeinden obliegende Reinigung der Fahrbahnflächen der öffentlichen Straßen wurde im Prüfungszeitraum unverändert vom Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) durchgeführt. Dem WZV sind hierfür jährlich Aufträge erteilt worden.

Diese Aufträge für die sogenannte Ortslagenreinigung wurden stichprobenartig für die Jahre 2020 und 2021 betrachtet. Neben der Straßenreinigung ist teilweise auch die Reinigung der Straßeneinläufe beauftragt worden.

Offensichtlich war die Verwaltung unsicher, bei welchem haushaltsrechtlichen Produkt die Kosten für die Straßeneinläufe zu verbuchen sind. Zunächst gab die Verwaltung an, dass die Kosten für die Reinigung der Straßeneinläufe haushaltsrechtlich beim Produkt 54501 gebucht werden. Auf Nachfrage erklärte die Verwaltung sodann, dass die Kosten für die Reinigung bei dem haushaltsrechtlichen Produkt 538 – Abwasserbeseitigung – gebucht würden.

Der Verwaltung wird empfohlen, sich mit den haushaltsrechtlichen Zuordnungsvorschriften vertraut zu machen.

Die Zuordnung der Kosten für die Reinigung der Straßeneinläufe zum Bereich Straßenreinigung wäre zu beanstanden gewesen. Die Reinigung der Straßeneinläufe für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist Teil der Abwasserbeseitigung und darf nicht der Straßenreinigung zugeordnet werden.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Abwasserbeseitigung - also auch die Niederschlagswasserbeseitigung - umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

Innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortslagen und auf den öffentlichen Straßen ist die Gemeinde nach § 45 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 StrWG zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

Alle technisch baulichen Anlagen, die diesem Zweck dienen, also auch die Straßenabläufe zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten des Regenwassers in die Kanalisation, sind der Abwasserbeseitigung zuzuordnen. Mit Blick auf die Niederschlagswasserbeseitigung beginnt die Abwasserbeseitigungsanlage baulich am Straßenablauf.

Somit ist die Reinigung der Straßenabläufe (Regenwasserabläufe und Sinkkästen) der Abwasserbeseitigung zuzuordnen. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit Beschluss vom 21.06.2011 – 9 B 99/10 (OVG Greifswald), wird verwiesen.

Folgerichtig gehören auch bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Straßenabläufen zur Abwasserbeseitigung.

Die jährlichen Aufträge für die Ortslagenreinigung beruhen auf Seiten des WZV auf dem § 3 Abs. 5 und Abs. 6 der Verbandssatzung des WZV. Nach diesen Bestimmungen wird auf Antrag der Gemeinden unter anderem die Straßenreinigung vom WZV durchgeführt, wobei die Aufgabenträgerschaft in der Verwaltungshoheit der Auftragsgebenden Gemeinde verbleibt.

Die Ortslagenreinigung ist somit eine Dienstleistung, die die Gemeinden als Aufgabenträger auf dem Markt beschaffen und beauftragen können. Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht, diese Leistungen stets dem WZV zu überlassen, besteht nicht.

Für die Vergabe der Straßenreinigungsleistungen war die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) maßgeblich, inzwischen abgelöst durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Somit sind die Aufträge für die Straßenreinigungsleistungen nach den vergaberechtlichen Grundsätzen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens zu erteilen.

Der Nachweis, dass die gesetzlichen Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden, wird in erster Linie durch eine wettbewerbsgerechte Auftragsvergabe erbracht. Ein nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wettbewerb führt hingegen regelmäßig zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis.

Einzelne kreisangehörige Kommunen lassen deshalb diese Dienstleistung aus Kostengründen mittlerweile nicht mehr durch den WZV erbringen.

Sofern auf dem Markt wirtschaftliche Preise erzielt werden können, sind die Straßenreinigungsleistungen künftig öffentlich auszuschreiben und aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes durchführen zu lassen.

Die Gemeinden des Amtes Itzstedt sollten deshalb künftig die Straßenreinigungsleistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beauftragen. Hierfür wären zunächst eine Markterkundung und danach gegebenenfalls öffentliche Ausschreibungen der Leistungen geboten.

Im innerstaatlichen Bereich waren sowohl nach der VOL/A als auch nach der seit dem 01.04.2019 gültigen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Vergabearten die *Öffentliche Ausschreibung*, die *Beschränkte Ausschreibung* mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie die *Freihändige Vergabe* beziehungsweise das *Verhandlungsverfahren* mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) aus der Hierarchie der Verfahrensarten trotz eines einschlägigen Ausnahmetatbestandes auch eine höhere Verfahrensart gewählt werden darf. Nur durch den öffentlichen Wettbewerb ist eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung möglich. Das grundsätzliche Verbot für den WZV als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sich an einer Ausschreibung zu beteiligen, ist zu beachten.

Nach § 3 Abs. 1 VOL/A waren auch bei Freihändigen Vergaben grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Gleiches gilt mittlerweile nach § 12 Abs. 2 UVgO für das Verhandlungsverfahren. Die Aufforderung lediglich nur eines Unternehmens ist grundsätzlich unzulässig. Ein Ausnahmefall nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO lag nicht vor (vgl. MÜLLER-WREDE, Kommentar, Bundesanzeiger Verlag, Rd. Nr. 18, 19 zu § 12 UVgO).

Im Übrigen wäre ein etwaiger Ausnahmetatbestand aktenmäßig zu dokumentieren gewesen.

Obwohl Freihändige Vergaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Vergabegesetz (SHVG) in Verbindung mit der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgO) unter erleichterten Voraussetzungen zulässig sind, bleiben die grundsätzlichen Anforderungen des Vergaberechts zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht zur vollständigen Dokumentation der erteilten Aufträge.

...

Tatsächlich sind die Straßenreinigungsleistungen nicht einmal im Rahmen einer Freihändigen Vergabe ohne Vergleichsangebote beauftragt worden, sondern vielmehr als sogenannte Direktvergaben.

Direktvergaben für Leistungen sind nach § 14 UVgO nur bis zu einem voraussichtlichen (Jahres-)Auftragswert von 1.000 € netto erlaubt und nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig.

Abgesehen von der regelmäßigen Überschreitung der Wertgrenze von 1.000 € fehlt durchgängig der Nachweis, dass mit den Direktvergaben an den Wege-Zweckverband (WZV) für die Gemeinden eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung der Straßenreinigungsleistungen gewährleistet war.

Die dem WZV erteilten Aufträge sind im Übrigen teilweise ungenau, so dass der Umfang der beauftragten Leistungen nicht nachvollzogen werden. Demnach soll die Ortslagenreinigung und die Reinigung der Straßeneinläufe teilweise „...nach Bedarf...“ oder „...auf Abruf...“ durchgeführt werden.

Somit waren zwischen dem WZV als Auftragnehmer und den Gemeinden der verbindliche Leistungsumfang nicht vereinbart worden und in der Folge der voraussichtliche (Gesamt-)Auftragswert für die bestellten Leistungen nicht zu erkennen.

Die Verwaltung hatte hierzu erklärt: „... bei „Abruf“/„Bedarf“ kontaktieren bzw. „beauftragen“ (im Rahmen der bereits „nach Abruf“ beauftragten Auftragszettel (Kommunal vor Ort)) die Bürgermeister die Ortslagenreinigung telefonisch direkt beim Wege-Zweckverband. Die Abrechnung erfolgt dann nach einem entsprechenden Leistungsnachweis. ...“. Ergänzend erklärte die Verwaltung, dass der WZV Straßenverzeichnisse der zu reinigenden Straßen habe.

Bei den lediglich auf „Abruf“ oder nach „Bedarf“ vereinbarten Jahresaufträgen, handelt es sich vergaberechtlich somit um Rahmenverträge, aus denen heraus Einzelleistungen in Auftrag gegeben werden.

Soweit die telefonisch erteilten Aufträge nicht entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen aktenmäßig dokumentiert werden, ist die Verwaltung faktisch nicht in der Lage, die Vollständigkeit der bestellten und erbrachten Leistungen und in der Folge die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen.

Auf welcher Basis die Entgeltbescheide des WZV geprüft und zur Zahlung angewiesen werden, bleibt somit offen. Die fernmündlich erteilten „Aufträge“ der Bürgermeister können es allein zumindest nicht sein.

4.7.3.2 Winterdienstleistungen

Die Winterdienstleistungen werden in den amtsangehörigen Gemeinden in unterschiedlicher Weise erbracht.

Die zur Prüfung von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen enthielten hinsichtlich der Gemeinden ..., ... und **Nahe** keine aussagekräftigen Unterlagen. ...

Im Übrigen erklärte die Verwaltung auf Nachfrage, dass in den Gemeinden ..., ... und **Nahe** „...*der Winterdienst im Prüfungszeitraum durch die Bauhöfe vorgenommen wurde...*“.

Für die Gemeinden ... und **Nahe** war nach der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 festgestellt worden, dass auch einzelne Unternehmen mit den Winterdienstleistungen beauftragt worden waren. Auf die entsprechenden damaligen Prüfungsfeststellungen wird verwiesen.

Nach der vorherigen Ordnungsprüfung war für die Gemeinde ... festgestellt worden, dass ab „...*dem Winterhalbjahr 2012/2013 [...] der Winterdienst von dem Gemeindearbeiter der Gemeinde ... wahrgenommen [wird]. Hierfür setzt der Gemeindearbeiter eigene, ihm gehörende Maschinen und Geräte ein.*“

Nach Durchsicht der Personalakte liegt eine schriftliche Vereinbarung, z.B als Nebenabrede oder Ergänzung zum Arbeitsvertrag hierfür nicht vor. ...

Aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung diese Stundensätze für den Einsatz des Gemeindearbeiters mit den ihm gehörenden Geräten „in Ordnung“ sein sollen, ist nicht zu erkennen...“.

Nach der damaligen Prüfung war festzustellen, dass der Gemeindearbeiter für den Maschineneinsatz zuzüglich Treibstoff im Winterdienst sowie für Streusalz neben den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen eine zusätzliche Vergütung / Entschädigung erhielt.

Deshalb wurde nach der vorherigen Ordnungsprüfung auf die einschlägigen vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie darüber hinaus auf „... die mit dem Gemeindearbeiter für den Einsatz eigener Maschinen und Geräte konkret vertraglich zu vereinbarenden rechtlichen Aspekte, wie z.B. die Vergütung und weitere arbeits- und personalrechtliche Punkte sowie aufgrund steuerrechtlicher, sozialversicherungs- und haftungsrechtlicher Bestimmungen...“ hingewiesen.

Hierzu enthielten die nunmehr zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nichts. Nach wie vor ist nicht nachgewiesen, ob und falls ja, in welcher Weise die vorgenannten arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen, sozialversicherungs- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkte geregelt und vereinbart wurden.

Gleiches gilt für die nach der Auskunft der Verwaltung in den Gemeinden ... und **Nahe** im Rahmen des Winterdienstes tätigen Gemeindearbeiter. So ist zum Beispiel auch hier nicht zu erkennen gewesen, ob die gemeindlichen Mitarbeiter den Winterdienst im Rahmen der ihnen ohnehin übertragenen Aufgaben oder neben der arbeitsvertraglichen Vereinbarung wahrnehmen und hierfür gegebenenfalls eine gesonderte Vergütung erhalten.

In jedem Fall wären die für die Winterdienstleistungen aufgewendeten Arbeitsstunden und der entsprechende Maschinen- und Materialeinsatz nachzuweisen und haushaltsrechtlich bei dem Produkt 545 – Straßenreinigung – als ordentlicher Aufwand oder als interne Leistungsbeziehung auszuweisen.

Die aktenmäßigen Unterlagen sind künftig vollständig zu führen, um die Regelungen für den Winterdienst transparent nachvollziehen zu können.

...

4.7.4 Dokumentation der Vergabevorgänge

Für die Vergabeverfahren ist eine Dokumentation erforderlich, mit der von Anbeginn fortlaufend die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Eine lückenlose Dokumentation soll sicherstellen, dass der gesamte Vorgang für eine spätere Überprüfung ohne weiteres nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für formlos eingeholte Angebote und im Rahmen von Verhandlungsverfahren (vormals Freihändige Vergaben) erteilte Aufträge.

Die Aktenführung zu Vergabe der Straßenreinigung war lückenhaft. Auf die vorstehenden Ausführungen zu fehlenden Unterlagen wird verwiesen.

Künftig sind die Vorgänge zur Vergabe der Straßenreinigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts zu führen.

4.7.5 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die **Gemeinden ...**, ..., **Nahe**, ... und ... haben bislang keine Satzungen zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erlassen. Die Straßenreinigung wird nach wie vor von diesen Gemeinden nicht als Gebühren finanzierte Einrichtung betrieben.

Bereits nach den vorherigen Ordnungsprüfungen hatte das Gemeindeprüfungsamt empfohlen, Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung nach § 18 GO, deren Nutzer verpflichtet sind, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

Deshalb wird zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass nach § 76 GO die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen haben.

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind somit die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr zu schaffen. Die satzungsrechtlichen Belange werden ausreichend berücksichtigt, wenn das Satzungsmuster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages mit den entsprechenden Erläuterungen sowie die einschlägige Rechtsprechung herangezogen wird.

Nach der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 wurden die von den Gemeinden ..., ..., **Nahe**, ... und ... aufgewandten Kosten für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie das mögliche Gebührenaufkommen seinerzeit wie folgt dargestellt:

| | Aufwand 2011 - 2014 ^{1 2} | Mögliches Gebührenaufkommen |
|------|------------------------------------|-----------------------------|
| Nahe | 106.000 € | 90.100 € |
| | | |
| | | |

Nach Auskunft der Verwaltung sind den Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2021 die folgenden Kosten für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entstanden. Nach Abzug eines angenommenen Anteils für das Allgemeininteresse von 15% wären nachstehende Gebühreneinnahmen möglich gewesen:

| Nahe | | | | | |
|-------------------|---------------------|-------------|--------------|-------------|-------------|
| 2015 | 21.799,20 € | | | | |
| 2016 | 19.678,22 € | | | | |
| 2017 | 21.156,65 € | | | | |
| 2018 | 23.326,55 € | | | | |
| 2019 | 25.551,45 € | | | | |
| 2020 | 30.546,91 € | | | | |
| 2021 | 38.045,89 € | | | | |
| Summe | 180.140,87 € | | | | |
| Mögliche Gebühren | 65.064,69 € | 36.223,84 € | 153.089,14 € | 44.363,07 € | 59.773,77 € |

¹ seinerzeit vorläufige und gerundete Zahlen

² für die Gemeinde Itzstedt für die Jahre 2012 bis 2014

Erneut wird den vorstehend genannten Gemeinden des Amtes Itzstedt empfohlen, Straßenreinigungsgebühren einzuführen und hierfür die abgabenrechtlich erforderlichen kalkulatorischen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

...

4.8 Friedhöfe

4.8.1 Friedhof in Oering

...

4.8.2 Friedhof in Seth

...

4.9 Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser

- **Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser ist eindeutig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu regeln.**
- **Pauschale Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen für bestimmte Nutzer sowie ungleiche Entgeltsätze oder Gebührensätze für gleichartige Nutzungen sind unzulässig.**
- **Kostenermäßigungen oder -befreiungen dürfen ausnahmsweise nur im Einzelfall aus sozialen Gründen ermöglicht werden.**
- **Die Nutzungsentgelte oder Nutzungsgebühren sind hinsichtlich eines festzulegenden Kostendeckungsgrades zu kalkulieren.**
- **Die Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die Genehmigung von Veranstaltungen einschließlich der Gebührenfestsetzungen sollten künftig vollständig von der Amtsverwaltung zentral bearbeitet werden.**

4.9.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Der Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser ist im Rahmen einer Querschnittsprüfung betrachtet worden. Hierfür sind die Benutzungs- und Entgeltordnungen sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen der Gemeinden stichprobenartig mit Blick auf die Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts geprüft worden.

Soweit die Prüfungsfeststellungen einzelne amtsangehörige Gemeinden in besonderer Weise betreffen, wird dies nachstehend hervorgehoben.

Von der Verwaltung sind anlässlich der Prüfung folgende Regelungen der Gemeinden vorgelegt worden:

| Gemeinde | Regelung | ausgefertigt |
|----------|---|--|
| | | |
| Nahe | Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Benutzungssatzung für das „Dörphus To de Nah“ Gebührensatzung für das „Dörphus To de Nah“ | 09.10.2014 26.01.2017 18.04.2017 |
| | | |

4.9.2 Grundsätzliche Nutzungsregelungen der Gemeinden

Die von der Verwaltung vorgelegten Regelungen aus der Zeit vor dem Jahr 2015 waren bereits Gegenstand der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014. Grundsätzlich kann insoweit auf die früheren Prüfungsfeststellungen verwiesen werden.

Die gemeindlichen Benutzungs- und Entgeltordnungen sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen enthalten nachstehende grundsätzliche Regelungen:

...

- **Gemeinde Nahe:** Die *Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus* vom 09.10.2014 war bereits bei der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 betrachtet worden. Nach § 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung steht das Bürgerhaus unverändert
 - der Gemeinde,
 - den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien,
 - gewerblichen Benutzern mit Zustimmung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

zur Verfügung.

Ebenfalls unverändert haben nach § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für bestimmte Tage die Gemeinde und der TSV Nahe ein vorrangiges Nutzungsrecht. Eine Sonderregelung besteht darüber hinaus für die „Naher Speelstuv“, Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Theaterverband. Im Übrigen genießen die Bürger der Gemeinde, die Gemeinde und ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen gemäß § 5 Abs. 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung Vorrang bei der Nutzung.

Nur indirekt ergibt sich aus der vorgenannten Bestimmung des § 5 Abs. 4 sowie aus § 11 Abs. 4 Satz 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung, dass auch auswärtige Benutzer das Bürgerhaus nutzen können. Bereits nach der vorherigen Ordnungsprüfung hatte das Gemeindeprüfungsamt empfohlen, hierzu eine eindeutige und klarstellende Regelung in § 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung aufzunehmen.

Nach dem Anhang zur Benutzungs- und Entgeltordnung betragen die Benutzungsentgelte 70,00 € für den Saal und 15,00 € für den Jungendraum. Darüber hinaus ist dort festgelegt: „...*Für gewerbliche Veranstaltungen verdoppeln sich die Gebühren. Gemeinnützige Veranstaltungen können von der Gebühr durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister befreit werden...*“ Diese Regelungen sind als rechtswidrig zu beanstanden. Auf die weiteren Ausführungen unter Tz. 4.9.4 wird verwiesen.

Nach Auskunft der Verwaltung „...[laufen] *Belegungen* [...] *direkt über die Hausmeisterin...*“. Dieses ungeregelte Verfahren ist bereits nach der vorherigen Ordnungsprüfung vom Gemeindeprüfungsamt beanstandet worden (vgl. Bericht über die Ordnungsprüfung beim Amt Itzstedt, Gemeinde Nahe, Haushaltsjahre 2008 bis 2014, Tz. 2.6.3, Seite 47).

Deshalb wir erneut dringend empfohlen, die Terminvergabe, die Festsetzung und Abrechnung der Nutzungsgebühren vollständig von der Amtsverwaltung wahrnehmen zu lassen.

Das „Dörphus To de Nah“ steht nach der Benutzungssatzung vom 26.01.2017 vorrangig

- ortsansässig wohnhaften Personen,
- Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien,
- sonstigen Gruppierungen von Einwohnern,
- den Einwohnern,
- Firmen, die gewerbliche und nicht gewerbliche Veranstaltungen durchführen

zur Durchführung von zum Beispiel Musikdarbietungen, Ausstellungen, Vorführungen, Festen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen, Kursen, Schulungen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Das im Gebäude des „Dörphus To de Nah“ befindliche Familienzentrum und die Gemeinde Nahe haben nach § 4 der Benutzungssatzung Vorrang bei der Nutzung. Für das Familienzentrum sind für die Räume 2 und 3 regelmäßige Nutzungszeiten von montags bis freitags in der Zeit zwischen 08:30 Uhr und 17:30 Uhr festgelegt worden.

Nach der Gebührensatzung vom 18.04.2017 für das „Dörphus To de Nah“ werden für die Nutzungen der Räume pro Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| | |
|--------|-------|
| Raum 1 | 90 € |
| Raum 2 | 70 € |
| Raum 3 | 70 € |
| Küche | 25 €. |

Für ortsansässige Vereine und Verbände ist die Benutzung kostenfrei.

Die pauschale Regelung zur kostenfreien Nutzung durch Vereine und Verbände ist als rechtswidrig zu beanstanden. Auf die weiteren Ausführungen unter Tz. 4.9.4 wird verwiesen.

Nach § 2 der Gebührensatzung erfolgt die Vergabe der Räumlichkeiten durch die Assistenz des Bürgermeisters. Die Verwaltung hatte hierzu weiter erklärt: „...*Belegungspläne liegen den Amt nicht vor. Diese werden in Nahe geführt. Die Gemeinde Nahe teilt mit, wenn jemand die Räumlichkeiten bucht. Genehmigung / Zahlungsaufforderung wird dann vom Amt erstellt...*“.

Auch für das „Dörphus To de Nah“ wird empfohlen, die Terminvergabe, die Festsetzung und Abrechnung der Nutzungsgebühren vollständig von der Amtsverwaltung wahrnehmen zu lassen.

Das Bürgerhaus wird nach den in der Benutzungs- und Entgeltordnung durchgängig verwendeten Begriffen in einer privatrechtlichen Form betrieben.

Das „Dörphus To de Nah“ wird aufgrund der erlassenen Benutzungssatzung und der Gebührensatzung sowie den dort durchgängig verwendeten Begriffen in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

Warum die beiden grundsätzlich gleichen Einrichtungen in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben werden, erschließt sich nicht. Hierzu wird im Übrigen auf die weiteren Ausführungen unter Tz. 4.9.3 verwiesen.

4.9.3 Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisse

Die Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfgemeinschaftsräume und Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen nach § 18 GO und § 6 KAG. Nach § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Öffentliche Einrichtungen können somit grundsätzlich in privatrechtlicher oder in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden.

Die Bezeichnung *Benutzungsordnung* weist zwar auf eine privatrechtliche Ausgestaltung der Nutzung hin. Für die Nutzung der Einrichtungen ist regelmäßig ein *Antrag* erforderlich, der genehmigt werden muss. Mit der *Genehmigung* oder der *Zustimmung* wird aufgrund von *Entgeltsatzungen* entweder ein *Benutzungsentgelt* oder eine *Benutzungsgebühr* festgesetzt.

Zugelassene regelmäßige Nutzungen werden vielfach nur in sogenannten Belegungsplänen oder Benutzungsplänen vermerkt, während für andere Nutzer oder bei unregelmäßigen oder außerordentlichen Nutzungen Genehmigungsbescheide mit Gebührenfestsetzungen erlassen werden.

Aufgrund der uneinheitlich und teilweise widersprüchlich verwendeten Begriffe *Benutzungsordnung*, *Entgeltsatzung*, *Antrag*, *Genehmigung*, *Zustimmung*, *Benutzungsentgelt* und *Benutzungsgebühr* ist nicht eindeutig zu ersehen, in welcher Rechtsform die Einrichtungen betrieben werden.

Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Wahlrecht, ob die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Form oder in privatrechtlicher Form betrieben wird.

Die Entscheidung für eine **privatrechtliche** Ausgestaltung der Benutzung des Dorfhauses / Bürgerhauses durch Dritte sowie die daraus folgende Erhebung **privatrechtlicher Entgelte** setzt eine entsprechende **Benutzungsordnung** der Gemeinde voraus, auf deren Grundlage jeweils **privatrechtliche Nutzungsverträge** zu schließen sind.

Die **öffentlich-rechtliche** Regelung der Nutzungsrechte und -pflichten nach einem **Antrag** durch **Genehmigung** sowie die entsprechende Festsetzung von **Benutzungsgebühren** per **Genehmigungs-** und **Gebührenbescheid** bedarf hingegen des Erlasses einer **Nutzungs- und Gebührensatzung** der Gemeinde (vgl. HABERMANN / ARNDT, Erl. 1.4.2.2.2, RdNr. 14 - 16 zu § 6 KAG).

Die tatsächliche rechtliche Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse bleibt vielfach ungenau, weil in den Benutzungsordnungen und Entgeltsatzungen gleichzeitig privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Begriffe verwendet werden.

Soweit die Nutzung der Einrichtungen in privatrechtlicher Form ausgestaltet werden soll, sind in den **Benutzungsordnungen** konsequent und durchgängig die entsprechenden privatrechtlichen Begriffe zu verwenden. Für das jeweilige Nutzungsverhältnis einschließlich der zu vereinbarenden **Nutzungsentgelte** ist stets ein **Nutzungsvertrag** zu vereinbaren. Die **Entgeltsatzungen** sind durch **Entgeltordnungen** zu ersetzen.

Soll hingegen die Nutzung der Einrichtungen öffentlich-rechtlich gestaltet werden, sind anstelle der Benutzungsordnungen zunächst die rechtlichen Grundlagen durch zu erlassende **Benutzungs- und Gebührensatzungen** zu schaffen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen für rechtswirksame Satzungen sind dabei zu beachten. Die gewünschte Nutzung erfordert dann regelmäßig einen **Antrag**, über den per **Genehmigungsbescheid** oder **Ablehnungsbescheid** zu entscheiden ist. Für die Nutzung ist sodann eine **Gebühr** per Bescheid festzusetzen.

Bei einem öffentlich-rechtlichen Verfahren wäre zu berücksichtigen, dass die notwendigen Bescheide mit Rechtsbehelfen angefochten werden könnten, zum Beispiel nach einem abgelehnten Nutzungsantrag und/oder hinsichtlich der festgesetzten Gebühr.

Sowohl bei der privatrechtlichen als auch bei der öffentlich-rechtlichen Betriebsform ist künftig zu beachten, dass die sogenannten Belegungs- oder Benutzungspläne nur deklaratorischen Charakter haben und allein für sich genommen keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten können, insbesondere keinen konkreten Anspruch eines Nutzers auf Bereitstellung bestimmter Räume für bestimmte Zwecke auslösen.

4.9.4 Unzulässige Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen

Sowohl öffentlich-rechtliche Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte unterliegen grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Kostendeckung, Gleichbehandlung und Äquivalenz.

Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes gelten insoweit auch für privatrechtliche Entgelte als diese Vorschriften sich auf die privatrechtliche Ausgestaltung der Benutzung der öffentlichen Einrichtung übertragen lassen (vgl. HABERMANN / ARNDT, Erl. 1.4.2.2.2.3, RdNr. 19 - 39 zu § 6 KAG).

Nach den Benutzungsordnungen oder Entgeltsatzungen sind häufig Vereine, Verbände, politische Parteien oder Gruppierungen, Interessengruppen, Organisationen und Institutionen von der Kostenpflicht ganz oder teilweise befreit, insbesondere wenn diese Nutzer ortsansässig und/oder als gemeinnützig anerkannt sind.

So wurden beispielsweise folgende Nutzungen von der Zahlung der Entgelte / Gebühren befreit:

- Kleidermärkte
- Flohmärkte
- Weihnachtsmärkte
- Kinderfasching
- Treffen der Landfrauen
- „Frauenfrühstück“

- „Hockergymnastik“
- Sitzungen Seniorenbeirat
- Veranstaltungen eines Angelvereins und eines Hundevereins
- Veranstaltungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) e.V
- Veranstaltungen der DLRG
- Veranstaltungen örtlicher Sportvereine.

Somit sind nach den vorliegenden Entgelt- / Gebührenregelungen einzelne Personen für private Nutzungen zahlungspflichtig, während grundsätzlich als finanzkräftig anzusehende Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppierungen und so weiter von der Zahlungspflicht ausgenommen sind.

Die kostenfreie Nutzung durch Vereine, Verbände, Organisationen sowie politische Parteien oder Gruppierungen sowie für gemeinnützige Veranstaltungen verstößt gegen § 6 KAG und ist deshalb schlicht rechtswidrig. Eine Entgelt-/Gebührenbefreiung für gemeinnützige Organisationen, wie Vereine oder Verbände und dergleichen, sieht die gesetzliche Vorschrift nicht vor. Vielmehr schreibt § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG vor, dass Benutzungsgebühren zu erheben sind.

Ein rechtmäßiger (Teil-)Verzicht per Entgeltordnung setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus (vgl. HABERMANN UND ARNDT, Erl. 1.4.2, RdNr. 10 und Erl. 1.4.2.3, RdNr. 45 zu § 6 KAG). Eine solche gesetzliche Ermächtigung für die entgelt- oder gebührenbefreienden Regelungen besteht bislang nicht.

Die kostenfreie Nutzung der Bürgerhäuser / Dorfhäuser durch (ortsansässige) politische Parteien verstößt ohnehin in jedem Fall gegen das grundgesetzlich verankerte Verbot der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln.

Die rechtswidrigen Regelungen, denen zufolge bestimmten Vereinen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien sowie gemeinnützigen Veranstaltungen die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen kostenfrei gestattet wird, sind aufzuheben.

Kostenbefreiungen wären nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG allenfalls aus sozialen Gründen im Einzelfall denkbar. Die Sozialklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG ist eine Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist. Die Gemeinden können deshalb nur in sehr begrenztem Umfang allgemeine Ermäßigungen vorsehen.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die in Anspruch genommene Leistung als auch in Bezug auf den begünstigten Personenkreis und das Ausmaß der Ermäßigung. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG ohnehin nicht (vgl. HABERMANN, Erl. 5, Rd.Nr. 66 bis 68 zu § 4 KAG).

Als begünstigter Personenkreis für die durch eine Entgelt-/Gebührenbefreiung bewirkte finanzielle Entlastung kommen grundsätzlich nur einkommensschwache Bevölkerungskreise in Betracht.

Die aus dem Sozialstaatsprinzip herzuleitende Sozialpflichtigkeit des Staates beginnt mit der Verpflichtung zur Hilfeleistung in sozialen Notlagen, erstreckt sich auf die Daseinsvorsorge im weitesten Sinne und beinhaltet die Aufgabe, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen (BVerfG, Urteil vom 18.07.1967). In den begünstigten Personenkreis sind in sonstiger Weise Benachteiligte wie Behinderte oder der Fürsorge Bedürftige wie Kinder einzubeziehen.

Generelle Regelungen, die unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen für bestimmte Vereine, Verbände oder Parteien gewährt, verbieten sich somit; auch wenn diese Institutionen als gemeinnützig auftreten.

In gleicher Weise sind deshalb pauschale Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen für bestimmte Veranstaltungen zu beanstanden, zum Beispiel für bestimmte Familienfeiern oder für sogenannte nicht kommerzielle Veranstaltungen; letztere werden teilweise gegenüber kommerziellen Veranstaltungen begünstigt, für die wiederum zum Teil ein vielfach höheres Entgelt zu zahlen ist.

Die ungleiche Behandlung grundsätzlich gleicher Sachverhalte ist als rechtswidrig zu beanstanden.

Um beispielsweise einerseits kommerzielle Veranstaltungen gegenüber nicht kommerziellen Nutzungen mit höheren Entgelten belasten zu dürfen, sind feste Maßstäbe festzulegen, anhand derer die höheren Entgelte bemessen werden.

Für Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen kann andererseits in die Benutzungsordnungen und Entgeltsatzungen unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG nur eine allgemeine Regelung aufgenommen werden, der zufolge in besonderen, einzelnen Ausnahmefällen die Entgelte/Gebühren aus sozialen Gründen ermäßigt werden können oder ganz entfallen, zum Beispiel bei finanziell schwachen Nutzern.

Bei einer etwaigen Kostenbefreiung aus sozialen Gründen, insbesondere bei finanziell schwachen Nutzern, ist zu berücksichtigen, dass nicht die soziale Lage der einzelnen Veranstaltungsbesucher oder -teilnehmer maßgebend ist. Vielmehr ist die soziale und finanzielle Situation der Veranstalter maßgeblich, bei denen es sich regelmäßig um finanzkräftige Vereine, Verbände und Organisationen handelt.

Die Benutzungsordnungen und Entgeltsatzungen enthalten darüber hinaus zum Teil Regelungen, denen zufolge sich die Entgelte/Gebühren für auswärtige Nutzer deutlich erhöhen. Wie vorstehend bereits erwähnt, gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Gebühren als auch für privatrechtliche Entgelte die gleichen abgabenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Kostendeckung, Gleichbehandlung und Äquivalenz.

Höhere Entgelte für auswärtige Nutzer sind unter den vorgenannten abgabenrechtlichen Vorgaben sachlich nicht gerechtfertigt.

So ist zum Beispiel nicht nachzuvollziehen, warum eine Veranstaltung eines auswärtigen Nutzers einen höheren Aufwand verursachen soll, der über eine deutlich höhere Gebühr abzudecken ist, als eine gleichartige Veranstaltung eines ortsansässigen Nutzers.

Die höhere Kostenbelastung für auswärtige Nutzer gegenüber Ortsansässigen, denen somit geringere Entgelte vorbehalten bleiben, ist unzulässig (vgl. HABERMANN, Erl. 5, Rd.Nr. 70 - 72 zu § 4 KAG).

Die unterschiedlichen Entgelt-/Gebührensätze für auswärtige Nutzer im Vergleich mit ortsansässigen Nutzern sind ebenfalls aufzuheben.

4.9.5 Fehlende Kalkulationen der Nutzungsentgelte und Nutzungsgebühren

Die Dorfhäuser und Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen nach § 18 GO, deren Nutzer verpflichtet sind, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Gemäß § 76 GO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Hierzu gehören auch die für die Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser zu erbringenden Leistungen.

Den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, dass die Nutzungsentgelte oder Nutzungsgebühren nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 KAG kalkuliert wurden. Demnach beruhen die Entgelt-/Gebührensätze lediglich auf einfachen Beschlüssen der jeweiligen Gemeindevertretungen, soweit diese überhaupt beteiligt wurden.

Von einer gemeindlichen Einrichtung wie den Dorfhäusern und Bürgerhäusern kann vergleichbar mit Büchereien, Museen, Freibädern und so weiter eine 100%ige Kostendeckung nicht gefordert werden. Somit sind auch kostendeckend kalkulierte Entgelte nicht gefordert, weil dies anerkanntermaßen die Nutzung derartiger Einrichtungen unattraktiv werden lassen könnte. Allerdings ist über die Entgelte/Gebühren ein angemessener zu erwirtschaftender Kostendeckungsgrad anzustreben.

Der sich aus § 76 GO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG ergebende Spielraum für die Berücksichtigung des allgemeinen öffentlichen Interesses kann nicht davon befreien, die Kostenentwicklung der öffentlichen Einrichtungen der Bürgerhäuser / Dorfhäuser laufend zu kontrollieren.

Die Entgelte/Gebühren sind regelmäßig in Hinblick auf einen festzulegenden angemessenen Kostendeckungsgrad neu zu kalkulieren und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen. Auf der Basis der aufgewendeten Kosten und mit Blick auf einen zuvor festzulegenden Kostendeckungsgrad sind künftig angemessene Entgelte/Gebühren zu kalkulieren, die die Gemeindevertretungen zu beschließen und per Satzung nach § 2 KAG festzulegen haben.

Anlässlich der für die Festlegung der Entgelt-/Gebührensätze erforderlichen Beschlüsse ist den Gemeindevertretungen eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen. Dies ist bei dem Entgelt-/Gebührentarif für die Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfhäuser in besonderer Weise geboten.

Die Höhe der Entgelte/Gebühren wird nicht nach Anwendung eines festgelegten Abgabenmaßstabes und eines Abgabensatzes als Bemessungsgrundlagen individuell berechnet und festgesetzt, sondern anhand der in den Entgeltsatzungen absoluten Festbeträge. Dies ist zwar zulässig, stellt aber einen Ausnahmetatbestand dar (vgl. ARNDT, Erl. 2.1.3, Rd.Nr. 64, Erl. 2.1.4, Rd.Nr. 65, 70- 73 zu § 2 KAG).

Wird in der Entgeltsatzung ein Abgabensatz festgelegt, ohne diesen zuvor kalkuliert zu haben, so handelt die Gemeinde zwangsläufig willkürlich. Die willkürliche Festlegung einer in die Rechte der Bürger eingreifenden Abgabenlast ist rechtswidrig.

Wenn ausnahmsweise entgegen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG die Bemessungsgrundlagen für das Entgelt oder die Gebühr nicht in der Entgelt-/Gebührensatzung genannt werden, sondern bereits die Abgabenhöhe als Festbeträge, ist die Vorlage der Kalkulationen umso mehr geboten.

Für die Gemeinden haben fehlende Entgelt-/Gebührenkalkulationen zur Folge, dass die festgelegten Entgelt-/Gebührensätze rechtswidrig sind und jederzeit von den Nutzern erfolgreich angefochten werden könnten.

4.9.6 Zusammenfassung

Die Gemeinden des Amtes Itzstedt sind aufgefordert, die Regelungen zur Nutzung der Dorfhäuser und Bürgerhäuser zu überarbeiten. Der Betrieb der Bürgerhäuser und Dorfhäuser ist eindeutig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu regeln.

Bei einer privatrechtlich ausgerichteten Betriebsform sind die Regelungen durchgängig und vollständig der privatrechtlichen Systematik und den entsprechenden Begriffen anzupassen.

Eine öffentlich-rechtliche Regelung erfordert hingegen den Erlass von Nutzungs- und Gebührensatzungen nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinden haben mit den Benutzungsregelungen für sich selbst festgelegt, wer unter welchen Bedingungen und zu welchem Preis die Dorfgemeinschaftshäuser / Bürgerhäuser nutzen darf. Diese Festlegungen dürfen hinsichtlich der Entgelte/Gebühren den gesetzlichen Rahmen des Abgabenrechts nicht verlassen. Im Übrigen dürfen gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden.

Mangels Kalkulationen sind die bislang festgelegten Entgelte/Gebühren rechtswidrig, und könnten jederzeit erfolgreich angefochten werden. Die Nutzungsentgelte / Benutzungsgebühren sind hinsichtlich eines zuvor festzusetzenden Kostendeckungsgrades zu kalkulieren und verbindlich festzulegen.

Die Benutzungsordnungen und Entgeltsatzungen sind zu überarbeiten, um unzulässige pauschale Kostenermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Nutzer sowie ungleiche Entgelt-/Gebührensätze für gleichartige Nutzungen zu beseitigen. Kostenermäßigungen oder -befreiungen dürfen lediglich ausnahmsweise und nur im Einzelfall aus sozialen Gründen ermöglicht werden.

Als klassische Verwaltungsaufgabe sollte die Vergabe der Raumnutzungen, die Vereinbarung der Nutzungsverträge oder der Erlass der Nutzungsbescheide einschließlich der Festsetzung der Entgelte beziehungsweise der Gebühren vollständig von der Amtsverwaltung wahrgenommen werden. Ein sachlicher Grund für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten durch die sogenannten Verwaltungsassistenzen der Bürgermeister oder andere Personen, die nicht der Verwaltung angehören, ist nicht zu erkennen.

4.10 Bauhof der Gemeinde Sülfeld (Teilplan 57302)

...

4.11 Hundesteuer

- **Die Hundesteuersätze sollten generell angehoben werden.**
- **Die Hundesteuersatzungen sind zu überarbeiten, um ungenaue und widersprüchliche Regelungen zu beseitigen.**
- **Der Hundbestand in den Gemeinden sollte nach nunmehr sechs Jahren mit Unterstützung eines gewerblichen Unternehmens erneut überprüft werden.**
- **Die Steuerbescheide sind hinsichtlich der Angaben zu den Rechtsgrundlagen, zu den Steuerermäßigungen und zur Rechtsbehelfsbelehrung zu überarbeiten.**

4.11.1 Rechtsgrundlagen und Steuersätze

Der Bereich der Hundesteuer ist für die amtsangehörigen Gemeinden ohne Tangstedt querschnittsmäßig geprüft worden. Die folgenden Prüfungsfeststellungen beziehen sich grundsätzlich auf alle geprüften amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht anders dargestellt.

Die Gemeinden haben zuletzt im Jahr 2020 jeweils neue Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen, die am 01.01.2021 in Kraft gesetzt wurden. Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren zu den Satzungen die jeweiligen Beschlüsse anhand von Protokollauszügen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen, die unterzeichneten Originalausfertigungen der Satzungen sowie die Nachweise der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung aktenmäßig dokumentiert.

Die Prüfungsfeststellungen betreffen die zum Zeitpunkt der Prüfung im Januar 2022 vorliegenden Hundesteuersatzungen. Auf eine rückblickende Prüfung der vormaligen Hundesteuersatzungen wurde verzichtet.

Die Steuersätze der Gemeinden waren zum Zeitpunkt der Prüfung satzungsrechtlich wie folgt festgelegt worden:

| Gemeinde | Steuersätze pro Jahr | | |
|----------|----------------------|----------|--------------------|
| | 1. Hund | 2. Hund | jeder weitere Hund |
| Nahe | 60,00 € | 120,00 € | 240,00 € |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Mit der Hundesteuer wird der Aufwand für private Hundehaltungen besteuert. Mit den gestaffelt steigenden Steuersätzen wird dem Gedanken einer Besteuerung des privaten Aufwands in richtiger Weise Rechnung getragen.

Die einzelnen Steuersätze sollten jedoch zum Teil angehoben werden. Steuersätze von jährlich 50,00 € bis 80,00 €, das heißt von 4,17 € bis zu 6,67 € monatlich werden dem Gedanken einer angemessenen Aufwandsteuer nicht gerecht.

Als Richtwert können die Hinweise des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Ausschöpfung der Einnahmequellen für Kommunen, die Fehlbetragszuweisungen erhalten wollen, herangezogen werden. Demnach sollte der jährliche Steuersatz mindestens 120 € je Hund betragen.

Das Steueraufkommen der Gemeinden in den Jahren 2015 und 2021 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| | Itzstedt | Kayhude | Nahe | Oering | Seth | Sülfeld |
|--------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| 2015 | 10.294,25 € | 8.720,00 € | 20.057,50 € | 23.870,00 € | | |
| 2016 | 14.302,00 € | 9.475,00 € | 23.962,50 € | 25.952,50 € | | |
| 2017 | 17.187,75 € | 9.687,50 € | 29.291,25 € | 34.703,75 € | | |
| 2018 | 15.498,50 € | 9.812,50 € | 21.240,00 € | 32.585,00 € | | |
| 2019 | 16.695,00 € | 10.425,00 € | 24.311,25 € | 32.372,50 € | | |
| 2020 | 17.175,00 € | 10.025,00 € | 24.007,50 € | 32.067,50 € | | |
| 2021 | 16.474,84 € | 10.058,34 € | 22.842,77 € | 30.222,75 € | | |
| Summe | 116.861,25 € | 66.043,98 € | 107.627,34 € | 68.203,34 € | 165.712,77 € | 211.774,00 € |

Die folgende Übersicht zeigt die für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Prüfung für die Gemeinden festgesetzten Beträge und das mögliche Hundesteueraufkommen bei einem Steuersatz von 120,00 € je Hund:

| Gemeinde | Hundesteuer | |
|-----------------|-------------------------|--------------------------------------|
| | festgesetzt 2022 | möglich bei 120 €³ |
| Nahe | 17.090,00 € | 25.680,00 € |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, kann ein auf lediglich 120,00 € erhöhter Steuersatz teilweise zu einer deutlichen Steigerung der Erträge aus der Hundesteuer führen.

Für die Haltung gefährlicher Hunde werden von den Gemeinden des Amtes Itzstedt gesonderte erhöhte Steuersätze erhoben, die nach den Hundesteuersatzungen wie folgt festgelegt worden sind:

³ Fiktive Berechnung für alle angemeldeten Hunde als sogenannte 1. Hunde; bei der Gemeinde Seth ist der festgesetzte Betrag höher als der fiktiv mögliche Betrag, weil in der Summe bereits die zweiten Hunde und weitere Hunde als veranlagt enthalten sind.

| Gemeinde | Steuersätze pro Jahr für gefährliche Hunde ⁴ | | |
|----------|---|----------|--------------------|
| | 1. Hund | 2. Hund | jeder weitere Hund |
| Nahe | 300,00 € | 600,00 € | 600,00 € |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Welche Hunde als *gefährliche Hunde* einzustufen sind, richtet sich seit dem 01.01.2016 nach dem *Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein (Hundegesetz - HundeG)* vom 26.06.2015.

Die höhere Besteuerung gefährlicher Hunde ist nach der Rechtsprechung zulässig, weil der Satzungsgeber den sicherheitsrechtlichen und ordnungspolitischen Nebenzweck verfolgen darf, im öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr die Haltung von gefährlichen Hunden möglichst einzudämmen und die von derartigen Tierhaltungen ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung und Gefährdung von Menschen und Tieren möglichst gering zu halten.

Nach der Rechtsprechung dürfen die erhöhten Steuersätze für die Haltung gefährlicher Hunde allerdings keine „erdrosselnde“ Wirkung entfalten. Dies wäre nach einschlägigen Gerichtsentscheidungen aber erst ab einem jährlichen Steuersatz von 1.200 € zu befürchten.

...

Nach Auskunft der Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Prüfung im Januar 2022 im Bereich des Amtes Itzstedt allerdings auch keine Gefahrhunde gemeldet.

4.11.2 Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen

Mit den mit Wirkung vom 01.01.2021 vorliegenden Hundesteuersatzungen sind die amtsangehörigen Gemeinden wesentlichen Prüfungsfeststellungen nach der vorherigen Ordnungsprüfung gefolgt und haben die zuvor beanstandeten Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen beseitigt.

⁴ Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe: gestaffelt für den 1. und jeden weiteren Hund
Gemeinden Oering, Seth, Süfeld: gestaffelt für den 1., 2. und jeden weiteren Hund

Nach der vorherigen Ordnungsprüfung war festgestellt worden, dass die Hundesteuer eine Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) ist. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Aufwandsteuern nach Art. 105 Abs. 2 a GG nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern. Für die gemeindliche Besteuerung eines Aufwands, der allein dafür erbracht wird, einen Ertrag aus einem Gewerbebetrieb zu erzielen, lässt Art. 105 Abs. 2 a GG keinen Raum.

Die nach den früheren Hundesteuersatzungen möglichen Steuerermäßigungen für den gewerbsmäßigen Handel mit Hunden sowie als sogenannte Zwingersteuer für Hundehaltungen zu Zuchtzwecken sind gestrichen worden. Den vorherigen Prüfungsfeststellungen ist insoweit gefolgt worden.

Gewerbliche Hundehaltungen können nunmehr nach § 6 Abs. 1 i) der Hundesteuersatzungen auf Antrag von der Hundesteuer befreit werden. Hierfür ist nach § 7 e) der Satzungen ein Sachkundenachweis nach § 11 Tierschutzgesetz vorzulegen und die Steuernummer des Finanzamtes für den Gewerbebetrieb mitzuteilen. Hundehaltungen, die die steuerrechtlichen Voraussetzungen für Gewerbebetriebe erfüllen, unterfallen vielmehr der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

Für Hundezuchten und/oder Hundehandel, die die steuerrechtlichen Tatbestandsmerkmale einer gewerbsmäßigen Tierhaltung nicht oder nicht vollständig erfüllen, ist hingegen kein Raum für eine ermäßigte Hundesteuer oder eine Steuerbefreiung; derartige Tierhaltungen sind mit dem vollen Steuersatz zur Hundesteuer zu veranlagern.

Allerdings bestehen noch widersprüchliche Regelungen hinsichtlich weiterer geregelter Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, die redaktionell zu bereinigen sind.

Die §§ 5 und 6 der Hundesteuersatzungen enthalten unter anderem Regelungen zur Steuerermäßigung beziehungsweise zur Steuerbefreiung für Sanitäts- und Rettungshunde sowie für sogenannte Blindenhunde. Nach diesen Satzungsregelungen ist allerdings nicht eindeutig festgelegt, ob für diese Hundehaltungen nun eine **Steuerermäßigung** oder eine **Steuerbefreiung** gewährt werden soll.

Nach § 5 Abs. 1 b) der Hundesteuersatzungen wird die Steuer unter anderem auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von Hunden, die als *„...Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein...“*.

Aufgrund des § 6 d) der Satzungen wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für das Halten von *„...Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden...“* gewährt.

Diesen satzungsrechtlichen Regelungen zufolge sind für geprüfte und zweckentsprechend verwendete Sanitäts- und Rettungshunde sowohl Steuer**ermäßigungen** als auch Steuer**befreiungen** möglich. Diese widersprüchlichen Satzungsregelungen sind zu ändern, um eindeutig festzulegen, ob für diese Hundehaltungen nun eine *Ermäßigung* **oder** eine *Befreiung* von der Steuer gewährt werden soll.

Die Haltung sogenannter Blindenhunde ist sowohl nach § 6 f) der Satzungen für *Blindenführhunde* als auch nach § 6 g) der Satzungen für „...*Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder [...] Personen unentbehrlich sind...*“, von der Steuer befreit. Diese „Dopplung“ sollte satzungsrechtlich gestrichen werden, weil nur entsprechend trainierte *Blindenführhunde* für die betroffenen Personen *unentbehrlich* sein können.

Darüber hinaus sollte auch für sogenannte Blindenhunde ein entsprechender Ausbildungsnachweis gefordert werden.

Eine weitere Ergänzung betrifft den § 11 der Hundesteuersatzungen, dem zufolge für die Beitreibung der Steuer die „...§§ 262 ff. LVwG...“ gelten. Dieser Verweis sollte um einen Hinweis auf die Abgabenordnung (AO) ergänzt werden, weil nach § 11 Abs. 1 KAG „...auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben [...] das Landesverwaltungsgesetz Anwendung [findet] und „...im Übrigen [...] die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden [ist].“

4.11.3 Bestandserhebung

Nach der vorherigen Ordnungsprüfung wurde eine Bestandserhebung der Hundehaltungen durch ein zu beauftragendes Unternehmen empfohlen. Dieser Prüfungsfeststellung sind die Gemeinden gefolgt. Nach Auskunft der Verwaltung hat im Jahr 2016 eine Bestandserhebung stattgefunden.

In der nachstehenden Tabelle sind das Ergebnis der Bestandüberprüfung und die Zahl der gemeldeten Hunde zum Zeitpunkt der Prüfung im Januar 2022 dargestellt:

| Gemeinde | Ergebnis der Bestandsüberprüfung | | Stand Januar 2022 |
|----------|----------------------------------|---------|----------------------|
| | vorher | nachher | |
| Nahe | 189 | 203 | 214 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Die aktuellen Zahlen zeigen mit einer Ausnahme einen zum Teil deutlichen Rückgang der gemeldeten Hunde seit der Bestandsüberprüfung im Jahr 2016.

Nach nunmehr sechs Jahren kann deshalb eine erneute Bestandserhebung durchaus begründet sein. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte dies für mehrere amtsangehörige Gemeinden gleichzeitig vorgenommen werden.

In den dem Gemeindeprüfungsamt bekannten Fällen im Kreis Segeberg führten die Überprüfungen durch beauftragte Unternehmen zu einer Quote zuvor nicht erfasster Hunde von durchschnittlich bis zu 20%. Die Kosten für eine professionell durchgeführte Hundebestandszählung sind in der Regel in einem Jahr nach der Bestandsaufnahme refinanziert, weil dem Aufwand für das zu beauftragende Unternehmen höhere Steuererträge aufgrund der ermittelten höheren Zahl steuerpflichtig zu veranlagender Hundehaltungen gegenüberstehen.

Die Rechtsgrundlage für eine Überprüfung des Hundebestandes sowie für die damit verbundene Erhebung der notwendigen Daten findet sich in § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit §§ 93, 93a und 99 der Abgabenordnung (AO).

Eine durchgreifende Verletzung datenschutzrechtlicher Belange ist aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung für die Überprüfung des Hundebestandes nicht zu ersehen, weil die mit der Bestandsüberprüfung betrauten Mitarbeiter eines beauftragten Unternehmens nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) den behördlichen Amtsträgern gleichgestellt werden können.

4.11.4 Verarbeitung der Steuerdaten / Steuerbescheide

Für die Anmeldung und Abmeldung von Hunden werden Vordrucke auf der Internetseite des Amtes bereitgestellt, die von den Hundehaltern ausgefüllt und der Verwaltung übersandt werden können.

Allerdings enthalten die Hundesteuersatzungen keine Vorschriften zur Form der Anmeldungen und Abmeldungen, insbesondere nicht zur verbindlichen Verwendung der Vordrucke.

Nach Auskunft der Verwaltung werden An- und Abmeldungen „...*per Email und per Post, formlos oder anhand der Vordrucke entgegengenommen...*“. Aufgrund der übermittelten Daten werden die Steuerpflichtigen per Steuerbescheid zur Hundesteuer veranlagt.

Die Veranlagung zur Steuerpflicht aufgrund lediglich per E-Mail entgegengenommener Daten ist zu beanstanden, weil auf diesem Weg die Identität der anmeldenden Personen nicht nachgewiesen werden kann.

Um jederzeit den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sowie die rechtmäßige Veranlagung zur Hundesteuer oder deren Änderung belegen zu können, sollte die Verwendung der ohnehin bereitgestellten Vordrucke pflichtig vorgeschrieben werden.

Hierfür kann zum Beispiel der § 9 der Hundesteuersatzungen um eine Regelung ergänzt werden, nach der für die dort festgelegten Meldepflichten die bereitgestellten Vordrucke zu verwenden und der Verwaltung in Textform⁵ oder in Schriftform⁶ zu übermitteln sind.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die derzeit unveränderte Aufbewahrung der An- und Abmeldungen, weil damit jederzeit die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die zu veranlagende Steuer überprüft und im Sinn des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) belegt werden können.

Die Unterlagen über die **angemeldeten** Hunde sind für die Dauer der aktiven Steueranmeldung aufzubewahren. Die Unterlagen für **abgemeldete** Hundehaltungen werden nach Auskunft der Verwaltung zehn Jahre aufbewahrt. Soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird seitens des Gemeindeprüfungsamtes ein Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der beendeten Hundehaltung und der erfüllten Steuerschuld für ausreichend gehalten, weil für eine darüberhinausgehende Aufbewahrung der abgeschlossenen Vorgänge kein Grund ersichtlich ist.

Die Steuerbescheide sind stichprobenartig betrachtet worden. Hierfür sind von der Verwaltung verschiedene Varianten als Muster zur Prüfung vorgelegt worden. Die Bescheide werden maschinell gefertigt und nicht einzeln mit Unterschriften und/oder Namensangaben versehen. Die Bescheide enthalten jedoch einen Zusatz, mit dem auf die Gültigkeit ohne Unterschrift hingewiesen wird.

Die Hundesteuer wird per Bescheid als Jahressteuer festgesetzt. Soweit Grundeigentümer zur Grundsteuer veranlagt werden, enthalten die Bescheide auch die Grundsteuerfestsetzungen.

Die Bescheide enthalten keinen Verweis auf die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Hundesteuer. Für die Grundsteuer wird lediglich darauf verwiesen, dass die Steuer „...auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes festgesetzt und erhoben [wird]. Der Hebesatz für die Grundsteuer ist in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt...“.

Das gesetzliche Zitiergebot erfordert jedoch die konkrete Bezeichnung der Rechtsgrundlage, das heißt den genauen Titel des Gesetzes und/oder der Satzung mit Datum und Fundstelle zum Zeitpunkt, an dem die Bescheide erlassen werden.

⁵ Textform: E-Mail erfüllt die Textform, vgl. § 126 b BGB

⁶ Schriftform: E-Mail und/oder beigefügte PDF-Datei erfüllen **nicht** die Schriftform, vgl. § 126 BGB

Die Bescheide sind entsprechend zu ändern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum Beispiel ein Verweis auf die Hundesteuersatzung *in der jeweils gültigen Fassung* nicht dem Zitiergebot genügt.

Die Angabe der Hundesteuerzeichen und der Rasse der jeweils gehaltenen Hunde entspricht der verwaltungsrechtlichen Begründungspflicht für Verwaltungsakte und vereinfacht darüber hinaus eine etwaige Überprüfung.

Für eine ermäßigte Hundesteuer wird in den Bescheiden angegeben „...*sonst. Ermäßigungsgründe...*“. Bei der Veranlagung zur ermäßigten Hundesteuer sollte in den Bescheiden jeweils der konkrete, satzungsgemäße Ermäßigungsgrund bezeichnet werden, zum Beispiel *Jagdgebrauchshund*, um eine Bestandsüberprüfung zu erleichtern, insbesondere bei mehreren im selben Haushalt gehaltenen Hunden.

Den Bescheiden sind Rechtsbehelfsbelehrungen beigefügt, mit denen korrekt auf die Widerspruchsmöglichkeit und die nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht eintretende aufschiebende Wirkung eines Widerspruches, insbesondere auf die trotz eines Widerspruches (zunächst) weiterhin bestehende Zahlungspflicht hingewiesen wird.

Nach der Rechtsbehelfsbelehrung kann ein Widerspruch *schriftlich* oder *zur Niederschrift* eingelegt werden. Aufgrund der mittlerweile geänderten Vorschrift des § 70 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 52a und 52b LVwG wäre auch auf die zulässige *elektronische Form* des Widerspruches hinzuweisen.

Die korrekte Formulierung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist zwingend geboten, weil eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO auslöst. Danach wären die Abgabenbescheide erst ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe bestandskräftig, sofern die Empfänger die Bescheide nicht innerhalb eines Jahres anfechten.

Zur Ausgestaltung von Rechtsbehelfen wird auf das Rundschreiben Nr. 113/2018 des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 17.09.2018 einschließlich des diesem Rundschreiben beigefügten Erlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 20.04.2018 verwiesen. Darüber hinaus enthält das Rundschreiben des Bundesinnenministeriums zur *Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)* vom 12.8.2013 - V II 1 - 132 120/6 (GMBI 2013, S. 1150), geändert durch BMI-Rundschreiben vom 14.03.2018 (GMBI. S 600), in der Anlage 1 zum Rundschreiben weitere Hinweise und Muster zur rechtskonformen Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Belehrung über die verschiedenen Formen des möglichen Rechtsbehelfes nicht erforderlich ist (vgl. zum Beispiel BVerwGE 50, 248 = NJW 1976, 1332; BVerwG, NVwZ 2019, 167 = NJW 2019, 247 Rn. 13 mwN; in NVwZ-RR 3/2020, 91, OVG Koblenz, Beschl. 12.06.2019, 8 A 11392/18).

Deshalb wird empfohlen, in den Rechtsbehelfsbelehrungen auf die Hinweise zur Form eines Widerspruches, also *schriftlich, zur Niederschrift* oder *elektronisch* ganz zu verzichten.

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
- Gemeindeprüfungsamt -**



Bericht

**über die Ordnungsprüfung
beim Amt Itzstedt,
den amtsangehörigen Gemeinden
und den verwalteten Verbänden
für die Haushaltsjahre 2015 – 2020**

Band II

5. Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

5.1 Allgemeines

Im Bereich des Amtes Itzstedt sind in den Jahren 2015 bis 2020 nach Auskunft des Fachdienstes *Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst* der Kreisverwaltung Segeberg nachstehende Feuerwehrfahrzeuge beschafft worden:

| | Nahe | Sülfeld | Itzstedt |
|-------------------|-------------|----------------|-----------------|
| Fahrzeugtypen | ELW I | LF 20 | HLF 20 |
| Beschaffungsjahre | 2015 / 2016 | 2016 / 2017 | 2016 / 2017 |
| Auszahlungen | 54.562,62 € | | |

Für die vorgenannten Beschaffungsvorgänge hatte der Kreis Segeberg nach den Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer Zuschüsse gewährt. Die Vorgänge sind bereits vom zuständigen Fachdienst der Kreisverwaltung Segeberg geprüft worden.

Für den Einsatzleitwagen (ELW I) der Gemeinde **Nahe** ist die Bewilligung des Zuschusses von 16.500,00 € aufgrund diverser Verstöße gegen das Vergaberecht widerrufen worden. Der Vorgang ist abgeschlossen.

...

Der Widerruf der Bewilligungsbescheide war ebenso mit festgestellten Verstößen gegen das Vergaberecht begründet.

Die Zuschüsse von 77.000,00 € und 87.500,00 € wurden nicht ausgezahlt. Die Verfahren sind derzeit ausgesetzt.

Um eine wiederholende Doppelprüfung zu vermeiden, wurde auf die Betrachtung der vorstehend genannten Beschaffungsvorgänge im Rahmen dieser Ordnungsprüfung verzichtet.

Abgesehen davon wurden die Beschaffungsvorgänge für ein Mehrzweckfahrzeug der Gemeinde **Seth** und für eine Feuerwehrdrehleiter der Gemeinde **Nahe** betrachtet.

Für die Prüfung wurden die von der Amtsverwaltung vorgelegten Akten sowie hinsichtlich der Feuerwehrdrehleiter der Gemeinde Nahe zusätzlich der bei der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg geführte Vorgang herangezogen.

5.2 Mehrzweckfahrzeug der Gemeinde Seth

...

5.3 Feuerwehrdrehleiter der Gemeinde Nahe

- *Das Beschaffungsverfahren genügt nicht den Vorschriften einer transparenten, nachvollziehbaren und rechtskonformen Vergabe.*
- *Eine Begründung für die Notwendigkeit, das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug zu beschaffen, fehlt.*
- *Für die Beschaffung standen rechtmäßig bereitgestellte Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.*
- *Die gemeinsame Nutzung und die Kostenteilung für das Fahrzeug ist anhand eines schriftlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Itzstedt und Nahe zu regeln.*

5.3.1 Rechtswidriger Beschaffungsvorgang 1

Der Vorgang zur Beschaffung der Drehleiter war bereits Gegenstand eines Verfahrens der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg. Insoweit kann auf die dort getroffenen Aussagen Bezug genommen werden.

Das vom Bürgermeister der Gemeinde Nahe am 16.07.2019 gegenüber der Stadt Pinneberg abgegebene Angebot für den Erwerb einer Drehleiter für den Preis von 50.000,00 € war rechtswidrig. Die mit dem Angebot für die Gemeinde Nahe verbundene Verpflichtungserklärung lag außerhalb der Befugnisse des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Nahe.

Mit Beschluss vom 21.08.2019 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe nachträglich beschlossen, das vorstehend genannte Angebot für den Erwerb der Drehleiter abzugeben und hierfür das bereits abgegebene Angebot bestätigt.

Dieser nachgelagerte Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2019 war ebenfalls rechtswidrig und deshalb nicht geeignet, das Handeln des Bürgermeisters im Nachhinein zu heilen.

Der Landrat des Kreises Segeberg als Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23.08.2019 nach § 123 Abs. 1 GO den vorgenannten Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet und gegenüber der Gemeinde Nahe angeordnet, den Beschluss vom 21.08.2019 aufzuheben und das der Stadt Pinneberg gegebene Angebot zurückzuziehen.

Die Anordnung der Kommunalaufsicht war mit schwerwiegenden Verstößen der Gemeinde Nahe gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen des Haushaltsrechts und des Vergaberechts begründet.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte in zutreffender Weise festgestellt, dass „...zu keinem Zeitpunkt von einem ordnungsgemäßen Beschaffungsvorgang ausgegangen werden kann. Am Anfang einer rechtskonformen Beschaffung steht 1. die Feststel-

lung eines Bedarfes, gefolgt von 2. der Einplanung der Haushaltsmittel, 3. Vergabeverfahren inklusive Vergleichsangeboten, 4. Entscheidung durch die zuständigen Gemeindeorgane und 5. die Auftragserteilung. Beteiligt sind die Gemeindeorgane und die Amtsverwaltung, nur beratend die Feuerwehr.

In diesem Verfahren jedoch ist Auslöser das Angebot der Stadt Pinneberg, es folgt eine Betrachtung der Beschaffung durch die Feuerwehren, eine Angebotsabgabe durch den hierzu nicht befugten Bürgermeister, nachträglich Begründung des Bedarfs durch die Feuerwehr, Genehmigung des Angebotes durch die Gemeindevertretung und Erklärung des Willens, die Mittel durch einen Nachtragshaushalt bereitstellen zu wollen. Die für die Durchführung des Beschaffungsvorganges zuständige Amtsverwaltung wird nachträglich beziehungsweise lückenhaft eingebunden, deren fachlicher Rat ignoriert. Der Beschaffungsvorgang steht auf dem Kopf und ist rechtswidrig...“.

Mit dem Bescheid vom 23.08.2019 hatte die Kommunalaufsichtsbehörde im Übrigen auf die auffälligen Parallelen in dem gleich gelagerten Fall aus dem Jahr 2011 hingewiesen.

Seinerzeit hatte das Gemeindeprüfungsamt nach der vorherigen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 bereits den Beschaffungsvorgang für ein Kommunalfahrzeug MULTICAR beanstandet. Auch dieses Fahrzeug war seinerzeit vom Bürgermeister der Gemeinde Nahe für rund 42.500,00 € im Rahmen einer Versteigerung unter Nichtbeachtung zwingender vergaberechtlicher Vorschriften erworben worden.

Mit Blick auf die Feuerwehrdrehleiter hat die Amtsverwaltung Itzstedt am 07.10.2019 der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg berichtet, dass dem Bescheid vom 23.08.2019 Folge geleistet worden sei.

Gleichzeitig teilte die Verwaltung mit, dass die Gemeinde „...ermittelte Daten zum Fahrzeug, dessen Wirtschaftlichkeit, der Folgekosten sowie zahlreiche Vergleichsangebote [...] dem Amt zur Verfügung gestellt und die vergaberechtliche Komponente geprüft [wurden]...“.

Demnach seien „...vergaberechtliche Vorgaben eingehalten worden, das Angebot der Stadt Pinneberg ist das wirtschaftlichste Angebot. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.09.2019 nach der hier erfolgten Prüfung beschlossen, gegenüber der Stadt Pinneberg ein Kaufangebot abzugeben...“.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg hatte nach dieser Mitteilung der Amtsverwaltung den Vorgang abgeschlossen.

5.3.2 Rechtswidriger Beschaffungsvorgang 2

Der sich nach der Beanstandung durch die Kommunalaufsichtsbehörde anschließende weitere Beschaffungsvorgang der Gemeinde Nahe ist ebenfalls als rechtswidrig zu beanstanden.

Insbesondere die seitens der Amtsverwaltung am 07.10.2019 getroffenen Aussagen, dass das Angebot unter Berücksichtigung von Vergleichsangeboten das wirtschaftlichste Angebot sei und vergaberechtliche Vorgaben eingehalten wurden, sind unzutreffend.

Vielmehr hat die Gemeinde Nahe mit Unterstützung der Amtsverwaltung unmittelbar nach der Anordnung der Kommunalaufsicht den Beschaffungsvorgang in rechtswidriger Weise fortgesetzt. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und die vergaberechtlichen Bestimmungen sind nicht ausreichend beachtet worden.

Mit einem Vermerk der Verwaltung vom 10.09.2019 wird eine sogenannte *Vergaberechtliche Betrachtung* angestellt. In dem Vermerk wurde zunächst Bezug genommen auf ein Gespräch am 30.08.2019 des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Nahe bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Demnach sollte das Kaufangebot der Gemeinde Nahe vom 16.07.2019 formell zurückgezogen werden und die „... von der Feuerwehr ermittelten Daten zum Fahrzeug, dessen Wirtschaftlichkeit und der Folgekosten [...] dem Amt zur Verfügung gestellt [werden], um die vergaberechtliche Komponente zu prüfen und die vergaberechtliche Richtigkeit zu erklären...“.

Mit der Stadt Pinneberg sollte geklärt werden, ob das Fahrzeug noch zur Verfügung steht. Sollte das Vergaberecht beachtet worden sein, das heißt das Verkaufsangebot der Stadt Pinneberg wäre besonders wirtschaftlich, würde die Kommunalaufsichtsbehörde „... zwingend nicht mehr auf einen Nachtragshaushalt bestehen. Eine dann außerplanmäßige Ausgabe würde nicht beanstandet werden. Am Ende könnte dann ein neues Angebot im Rahmen einer Beschlussfassung abgegeben werden...“.

Im Rahmen der jetzigen Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass die zuvor bereits nicht erfüllten gesetzlichen haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beschaffung des Fahrzeugs unverändert nicht erfüllt waren.

Unverändert war die sachliche Notwendigkeit für eine dringende Beschaffung der Drehleiter nicht nachgewiesen und nicht erkennbar, dass anhand von Vergleichsangeboten das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wurde, so dass die kurzfristige Beschaffung haushaltsrechtlich außerplanmäßig gerechtfertigt war.

Zur sachlichen Notwendigkeit und zur erforderlichen Ausstattung des Fahrzeugs wird in dem Vermerk vom 10.09.2019 auf Ausführungen und Unterlagen des Gemeindeführers der Gemeinde Nahe vom 13.08.2019 beziehungsweise vom 15.08.2019 sowie auf Darstellungen des Gemeindeführers in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.08.2019 Bezug genommen.

Diese Darstellungen sind bereits in der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 23.08.2019 als nicht überzeugend bewertet worden.

Des Weiteren wird in dem Vermerk vom 10.09.2019 zur Notwendigkeit einer Drehleiter auf einen eigens erstellten Feuerwehrbedarfsplan der freiwilligen Feuerwehr Nahe sowie eine Übersichtskarte mit den in der Region stationierten Drehleitern verwiesen, wonach insbesondere im Amtsgebiet und Umgebung keine Drehleiter vorhanden sei.

In den von der Verwaltung zur Prüfung vorgelegten Unterlagen findet sich ein sogenannter Feuerwehrbedarfsplan mit dem Stand vom 01.08.2019. Dieser Feuerwehrbedarfsplan enthält an keiner Stelle die Aussage, dass die Anschaffung einer Drehleiter zwecks Gewährleistung eines wirksamen Brandschutzes kurzfristig zwingend notwendig ist. Die Drehleiter mag eine hilfreiche Ergänzung darstellen und könnte insoweit allenfalls als wünschenswert bezeichnet werden.

Keinesfalls rechtfertigt der Wunsch nach einer Drehleiter eine außerplanmäßige Ausgabe von 50.000,00 €. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Auszahlung waren unverändert nicht erfüllt gewesen. Die damaligen Aufwendungen für die Drehleiter waren weder unabweisbar noch wirtschaftlich. Auf die somit weiterhin gültigen Ausführungen in dem Bescheid der Kommunalaufsicht vom 23.08.2019 wird verwiesen.

Zur Art des Vergabeverfahrens wurde in dem Vermerk der Verwaltung vom 10.09.2019 aufgrund von „...*überschlägigen Marktbeobachtungen gebrauchter Drehleitern [...] von einer Anschaffung von unterhalb 100.000 Euro [ausgegangen]. Daher ist freihändig zu vergeben. Bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei Angebote im Rahmen einer formlosen Preisumfrage einzuholen...*“.

Diese Aussagen sind mit den gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts nicht zu vereinbaren.

Zunächst ist die Aussage falsch, dass bei einem geschätzten Auftragswert von unter 100.000 Euro freihändig zu vergeben **ist** (!).

Bei einem Auftragswert von unter 100.000 Euro **kann** nach § 3 Abs. 3 der Vergabeverordnung Schleswig-Holstein (SHVgVO) ein Verhandlungsverfahren ⁷ oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. In jedem Fall kann auch bei einem geschätzten Auftragswert von unter 100.000 Euro ein

⁷ Bis zum 01.04.2019: Freihändige Vergabe

höherrangiges Vergabeverfahren, zum Beispiel eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Nach § 12 Abs. 2 UVgO fordert der Auftraggeber bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf.

Eine formlose Preisumfrage, wie im Vermerk vom 10.09.2019 dargestellt, genügt diesen gesetzlichen Anforderungen nicht. Eine formlose Preisumfrage ist weder mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe noch mit der Aufforderung zur Teilnahme an Verhandlungen gleichzusetzen.

Tatsächlich sind weder Vergleichsangebote eingeholt noch Verhandlungen mit mehreren Bewerbern geführt worden. Ausnahmegründe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO, denen zufolge bei einer Verhandlungsvergabe nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden darf, sind nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass offenbar weitgehend per Internetrecherche nach gebrauchten Drehleitern gesucht worden ist, meist auf der Internetseite www.zoll-auktion.de. Insgesamt wurden zehn angebotene Drehleitern in dem Vermerk der Verwaltung vom 10.09.2019 aufgeführt.

Allerdings verfügte nur das Fahrzeug der Stadt Pinneberg als einzige Drehleiter über einen sogenannten Knickarm und die feuerwehrtechnische Beladung. Somit ist die Drehleiter der Stadt Pinneberg mit anderen Fahrzeugen verglichen worden, die nicht gleichwertig waren. Ein objektiver Vergleich war tatsächlich nicht möglich. Die Aussage der Verwaltung, dass das Angebot der Stadt Pinneberg „...*besonders wirtschaftlich*...“ sei, kann aufgrund des Vergleiches nicht gleichwertiger Fahrzeuge nicht nachvollzogen werden.

Zu den Folgekosten für die Drehleiter sind im Übrigen nur von der Stadtverwaltung Pinneberg abgefragte Zahlen zu Wartungskosten zugrunde gelegt worden. Ein Vergleich mit den anderen recherchierten Drehleitern fand nicht statt. Im Rahmen einer hinreichenden Wirtschaftlichkeitsprüfung wäre darüber hinaus zu bewerten gewesen, welche Kosten entstanden wären, wenn eine ebenfalls zur Verfügung stehende Drehleiter mit annähernd gleichem Baujahr und deutlich günstigerem Kaufpreis mit einem sogenannten Knickarm nachgerüstet und mit der feuerwehrtechnischen Beladung ausgestattet worden wäre. Hierzu findet sich in den vorgelegten Unterlagen nichts.

Der als Begründung für die Beschaffung der Drehleiter nicht ausreichende Vermerk der Verwaltung vom 10.09.2019 ist jedoch zur Grundlage für die von der Gemeindevertretung am 12.09.2019 getroffenen Entscheidungen gemacht worden.

Gestützt auf die Ausführungen der Verwaltung anhand des Vermerks vom 10.09.2019 beschloss die Gemeindevertretung Nahe am 12.09.2019 ein erneutes Angebot für den Kauf der Drehleiter an die Stadt Pinneberg über 50.000,00 € abzugeben.

Der Kaufvertrag der Stadt Pinneberg und der Gemeinde Nahe für die Drehleiter Mercedes Benz DLK 23/12 Vario GL CC ist mit Datum vom 03.02.2020 / 10.02.2020 geschlossen worden. Der vereinbarte Kaufpreis war 50.000,00 €.

Der Erwerb der Drehleiter war darüber hinaus mit weiteren erheblichen Kosten verbunden.

Am 13.11.2020 / 20.11.2020 ist mit der Magirus GmbH, Ulm, ein Service-Vertrag über die regelmäßige Wartung vereinbart worden. Der jährliche Pauschalpreis beträgt 2.880,00 € netto. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Der Auftragswert beträgt vergaberechtlich somit 28.800,00 € netto.

Dieser Vertrag ist ebenfalls unter Nichtbeachtung kommunalverfassungsrechtlicher und vergaberechtlicher Vorschriften abgeschlossen worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nahe hat nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 der Hauptsatzung die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

Der Service-Vertrag hat einen Gesamtauftragswert von 28.800,00 € netto. Der Bürgermeister der Gemeinde Nahe hat somit auch in diesem Fall seine ihm übertragenen Befugnisse nicht beachtet.

Vergaberechtlich handelt es sich bei dem Service-Vertrag um eine Rahmenvereinbarung nach § 15 UVgO, deren Laufzeit nach § 15 Abs. 4 UVgO höchstens sechs Jahre betragen darf, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor. Ein begründeter Sonderfall ist in dieser Sache nicht ersichtlich und wurde in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht begründet oder thematisiert.

Nach einer Aufstellung der Verwaltung sind für das Fahrzeug im Jahr 2020 weitere Kosten von 11.922,00 € für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien entstanden. Bei den Ausrüstungsgegenständen handelte es sich teilweise um wirtschaftlich selbständig zu bewertende Vermögensgegenstände, die in das Anlagevermögen zu übernehmen waren.

Demnach waren der Erwerb und der Betrieb des Fahrzeugs bereits im Jahr 2020 mit einem Kostenaufwand von insgesamt 61.922,00 € verbunden.

5.3.3 Fehlende vertragliche Vereinbarung über die Nutzung und die Kostenteilung

Das Fahrzeug soll grundsätzlich von den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden **Nahe** und **Itzstedt** genutzt werden. Eine vertragliche Vereinbarung ist hierzu aktenmäßig nicht dokumentiert.

Bislang ist der Aufwand für die Beschaffung und für den Betrieb der Drehleiter zwischen den Gemeinden Nahe und Itzstedt geteilt worden.

Die vorstehend unter der Tz. 5.3.2 genannten weiteren Kosten für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien sowie der Anschaffungspreis sind haushaltsrechtlich zu jeweils 50% den Gemeinden Nahe und Itzstedt zugeordnet und entsprechend gebucht worden.

Dies widerspricht allerdings dem Beschluss der Gemeindevertretung **Itzstedt** vom 20.08.2019.

Mit einer Beschlussvorlage vom 09.08.019 hatte die Verwaltung ausführlich dargestellt, dass die Beschaffung der Drehleiter in verschiedener Hinsicht rechtswidrig war und hierzu im Ergebnis ausgeführt:

- Die Beschaffung der Drehleiter ist nicht mittels eines Feuerwehrbedarfsplanes als zwingend erforderlich angesehen worden.
- Die Voraussetzungen für eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung lagen nicht vor, weil die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit für die Beschaffung nicht gegeben waren.
- Die Nachfinanzierung der Kosten war erforderlich, weil Haushaltsmittel nicht zur Verfügung standen.
- Der Kauf der Drehleiter verstößt gegen vergaberechtliche Vorschriften, weil keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.
- Ob der aufgerufene Verkaufspreis von 50.000,00 € gerechtfertigt erscheint, war nicht nachzuvollziehen, weil für die Einschätzung des Kaufpreisangebotes kein Wertgutachten vorgelegen hatte.

Darüber hinaus stellte die Verwaltung fest, dass für die Zusage der Gemeinde Itzstedt (50% der Kosten für die Unterhaltung, Schulung, und Erwerb für das 23jährige Feuerwehrfahrzeug) keine vertragliche Vereinbarung vorlag.

Trotz dieser verwaltungsseitigen Darstellung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt am 20.08.2019 beschlossen „...*vorbehaltlich, dass die Gemeinde Nahe die Beschaffung der Dreheiter beschließt und diese rechtmäßig ist, sich an der Beschaffung einer Drehleiter zur Hälfte der Kosten zu beteiligen...*“.

Die Gewährung des Beschaffungszuschusses an die Gemeinde Nahe ist somit davon abhängig gemacht worden, dass die Beschaffung rechtmäßig sei. Bereits aus der

Beschlussvorlage ergab sich jedoch, dass der Beschaffungsvorgang nicht rechtmäßig war. Die Rechtswidrigkeit der Beschaffung ergab sich darüber hinaus drei Tage später aus der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 23.08.2019.

Dessen ungeachtet sollte sich nach dem vorstehenden Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt die Beteiligung auf die Hälfte der Kosten für die Beschaffung beziehen. Eine 50%ige Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten wie zum Beispiel für die Unterhaltung und Schulung und somit die Kostenteilung der gebuchten weiteren Zahlungen für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und für Verbrauchsmaterialien und die damit verbundene Belastung des Haushalts der Gemeinde Itzstedt ist von dem Beschluss nicht erfasst worden.

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist innerhalb der Verwaltung auf Sachbearbeitungsebene am Anfang des Jahres 2021 die Kostenteilung und die fehlende vertragliche Vereinbarung im Rahmen eines umfänglichen E-Mail-Austausches thematisiert worden. Zwar wurde die Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung gesehen, aber nicht nachdrücklich weiterverfolgt.

Vielmehr wurde lediglich ausgeführt, dass nach Aussage des Bürgermeisters und dem Haushaltplan der Feuerwehr Nahe die Gemeinde Itzstedt 50% von den Anschaffungen beziehungsweise Aufwendungen für die Drehleiter übernehmen würde.

Gleichwohl ist im Rahmen des verwaltungsinternen „Meinungsaustausches“ richtigerweise danach gefragt worden, *„...ob es eine offizielle Abmachung gibt, die wir als Rechtsgrundlage nehmen können. Das gilt auch für die Unterhaltungsaufwendungen. Oder auf welcher Grundlage werden die Unterhaltungsaufwendungen bisher aufgeteilt?...“*.

Im Ergebnis wurde auf eine Aussage des seinerzeit stellvertretenden Leitenden Verwaltungsbeamten Bezug genommen *„...dass durch den Beschluss der Gemeindevertretung die Grundlage geschaffen sei, um die Hälfte der Kosten zu zahlen. Somit müsste kein Vertrag oder ähnliches aufgesetzt werden...“* und der Gemeindevertretungsbeschluss sei als Anordnungsgrundlage ausreichend.

Diese Darstellung ist ebenfalls rechtlich zu beanstanden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt vom 20.08.2019 deckt nur die hälftige Kostenbeteiligung der Gemeinde Itzstedt an der Beschaffung ab und kann allein als Grundlage für den 50%igen gemeindlichen Zuschuss zur Beschaffung des Fahrzeugs der Gemeinde Nahe herangezogen werden.

Für die anteilige Übernahme des Unterhaltungsaufwandes und der Kosten für die Beschaffung diverser weiterer Ausrüstungsgegenstände, die zum Teil wiederum wirtschaftlich selbständige nutzbare Vermögensgegenstände⁸ sind, fehlt jedoch eine entsprechende Grundlage.

Die Kostenteilung für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung, die Wartungskosten, sowie Instandsetzungs- und Reparaturaufwendungen und für Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen sind daher dringend im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung der Gemeinden Nahe und Itzstedt verbindlich und eindeutig zu regeln.

⁸ Vgl. §§ 37, 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik; Vermögensgegenstände ab einem Wert von 150 € netto bis 1.000 € netto sind als Sammelposten und ab einem Wert über 1.000 € netto einzeln im Anlagevermögen zu erfassen

6. Baumaßnahmen

6.1 Vergabe und Rechtsgrundlagen

...

6.2 Errichtung von Unterkünften für Asylbewerber

...

6.3 Grundhafte Sanierung der L 75 im Bereich der Ortsdurchfahrt Nahe

6.3.1 Allgemeines / Überblick

Aufgrund des maroden Zustandes und nach Rohrbrüchen und Schachtabenkungen an den Regen- und Schmutzwasserentsorgungskanälen der L 75 im Bereich der Ortsdurchfahrt Nahe beschloss die Gemeindevertretung Nahe am 17.03.2011 den Regenwasserkanal in der Wakendorfer Straße zu erneuern und gleichzeitig den Schmutzwasserkanal zu sanieren. Als Träger der Straßenbaulast soll sich auch das Land Schleswig-Holstein über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBSV) an den Kosten beteiligen.

Eine entsprechende Vereinbarung über die Baumaßnahme zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gemeinde Nahe wurde am 11.03.2016 geschlossen.

Mit den Arbeiten wurde am 11.07.2016 begonnen, nach Fertigstellungsanzeige zum 24.08.2018 und offizieller Verkehrsfreigabe am 31.08.2018 erfolgte die abschließende Fertigstellung lt. Schlussrechnung zum 02.10.2018.

6.3.2 Finanztechnische Abwicklung

Nach einer am 30.10.2013 durch das beauftragte Planungsbüro aufgestellten Kostenberechnung sollten sich die Baukosten auf rd. 3.290.000 € belaufen. Im Zuge der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde am 11.03.2016 wurde die Kostenberechnung auf **2.716.117,64 €** reduziert.

Der Kostenanteil des Landes Schleswig-Holstein wurde in der Vereinbarung mit 1.410.000 € beziffert, womit ein von der Gemeinde Nahe zu tragender Kostenanteil von **1.290.000 €** verblieb.

Haushaltsmittel für diese Sanierungsaufgabe wurden mit einer Gesamtsumme von 1.881.800 € für die Produkte 53801 Schmutzwasserbeseitigung, 53802 Niederschlagswasserbeseitigung, 54101 Gemeindestraßen und 54102 Straßenbeleuchtung wie folgt bereitgestellt:

| HH Jahr | 53801 | 53802 | 54101 | 54102 | Gesamt |
|---------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|
| 2016 | 193.000 € | 395.800 € | 177.100 € | 25.000 € | 790.900 € |
| 2017 | 193.000 € | 395.800 € | 177.100 € | 25.000 € | 790.900 € |
| 2018 | 70.000 € | 50.000 € | 120.000 € | 60.000 € | 300.000 € |
| Gesamt | 456.000 € | 841.600 € | 474.200 € | 110.000 € | 1.881.800 € |

Nach den zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüssen wurden für die Produkte 53801, 53802, 54101 und 54102 über die Jahre 2016 bis 2018 insgesamt **3.732.561,05 €** an Auszahlungen gebucht. Es war davon auszugehen, dass in der

Summe auch andere Straßenbau- bzw. Entwässerungsmaßnahmen enthalten waren.

Nach den zur Prüfung überlassenen Unterlagen sind die nachfolgend aufgeführten Gesamtkosten der Maßnahme entstanden:

| Leistungsgegenstand | Betrag |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Tiefbau Straßen- und Kanalarbeiten | 2.968.195,09 € |
| Planung Ingenieurbau Verkehrswegebau | 234.472,26 € |
| Vermessung Bestand | 10.727,87 € |
| Vermessung Grenzen Achsen | 9.560,03 € |
| Bestandsaufnahme Beweissicherung | 23.133,6 € |
| Baugrund- u. Bohrkernuntersuchungen | 27.335,97 € |
| Kanaluntersuchungen | 41.649,05 € |
| Schmutzwasser Pumpstation | 13.095,14 € |
| Kanalspülung | 1.372,10 € |
| Verkehrssicherung Lichtsignalanlage | 18.109,74 € |
| Bewirtung Einweihung | 2.133,92 € |
| Heckenpflanzung | 1.009,93 € |
| Gesamt | 3.350.794,70 € |

Während der Haushaltsjahre 2016 bis 2018 wurden die nachfolgend aufgelisteten Kostenanteile vom LBSV eingefordert:

| Datum | Betrag |
|---------------|-----------------------|
| 01.09.2016 | 39.185,51 € |
| 04.10.2016 | 53.411,96 € |
| 07.11.2016 | 46.175,75 € |
| 15.12.2016 | 123.658,06 € |
| 16.03.2017 | 93.200,68 € |
| 22.06.2017 | 142.829,24 € |
| 07.08.2017 | 101.409,04 € |
| 12.10.2017 | 182.160,30 € |
| 23.01.2018 | 67.070,33 € |
| 21.08.2018 | 112.560,00 € |
| 11.10.2018 | 165.090,00 € |
| 10.11.2021 | 591.647,61 € |
| Gesamt | 1.718.398,48 € |

Zum Prüfungszeitpunkt waren die Bauleistungen mit 2.968.195,09 € schlussgerechnet, im Vergleich mit den veranschlagten Baukosten war eine Kostenüberschreitung um rd. 9 % festzustellen. Der von der Gemeinde zu tragende Kostenanteil belief sich danach auf **1.632.396,22 €**.

6.3.3 Vergabe und Abrechnung der Planungs- und Ingenieurleistungen

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurden die folgenden Ingenieur- bzw. Planungsleistungen über insgesamt rd. 197.400 € brutto vergeben.

| Datum | Planer / Ing. | Leistung | Auftrag |
|------------|---------------|-------------------------------------|---------------------|
| 26.04.2012 | W V K GmbH | Planung Ing.-Bauw. Lph. 2, 3, 5-9 | 123.433,31 € |
| 26.04.2012 | W V K GmbH | Planung Verkehrs anl. Lph. 2,3, 5-9 | 29.847,66 € |
| 18.05.2011 | Verm. Büro P. | Vermessung Bestand | 5.355,00 € |
| 19.05.2016 | Dipl.-Ing. R. | Vermessung Grenzen Achsen | 13.090,00 € |
| 09.06.2016 | Dipl.-Ing. S. | Bestandsaufnahme Beweissicherung | 25.704,00 € |
| | Summe | | 197.429,97 € |

Die Planungsaufträge an die **W V K GmbH** wurden schriftlich erteilt, dafür wurden Vertragsformulare des Planers verwendet. Ein Auswahlverfahren bzw. ein „Leistungs-Wettbewerb“ zwischen mehreren Planungsbüros ist nicht dokumentiert, die Aufträge wurden somit direkt und nicht freihändig vergeben. Im Vergabevermerk der Bauverwaltung wird die Zulässigkeit der freihändigen Vergabe mit dem Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 5 b VOL/A begründet. Diese Begründung schlägt fehl, da, auch wenn der Planer schon durch andere Aufträge mit der Entwässerung der L 75 befasst war, hier keine Entwicklungsarbeiten geleistet wurden. Weiterhin ist anzumerken, dass nach § 1 Teilstrich 2 der VOL/A diese Vergabe- und Vertragsordnung **nicht** für freiberufliche Leistungen galt. Die Schlussrechnung lag nicht vor, inklusive der 5. Abschlagsrechnung vom 31.08.2020 waren vom Planungsbüro W V K Rechnungen über insgesamt **234.472,26 €** dokumentiert.

Der Auftrag für die Bestandsvermessung an das **Vermessungsbüro P.** wurde schriftlich erteilt, das dem Auftrag zugrundeliegende Angebot vom 09.05.2011 lag vor, ebenso ein weiteres Mitbewerberangebot. Der Auftrag wurde somit freihändig vergeben. Ein Vergabevermerk der Bauverwaltung war nicht dokumentiert. Vom Vermessungsbüro P. waren insgesamt Rechnungen über **10.727,87 €** dokumentiert.

Der Auftrag für Grenzherstellung und Achsabsteckung an **Dipl.-Ing. R.** wurde nach einem freihändigen Vergabeverfahren schriftlich erteilt. Das Vergabeverfahren mit 4 aufgeforderten Vermessungsbüros wurde ordnungsgemäß von der W V K GmbH durchgeführt und mit einer Vergabeempfehlung abgeschlossen. Ein Vergabevermerk seitens der Bauverwaltung war nicht dokumentiert, im schriftlichen Auftrag wurde die Nettoauftragssumme als Bruttosumme benannt. Vom Dipl.-Ing. R. waren insgesamt Rechnungen über **9.560,03 €** dokumentiert.

Der Auftrag für die Bestandsaufnahme zur Beweissicherung an **Dipl.-Ing. S.** wurde schriftlich erteilt, das dem Auftrag zugrundeliegende Angebot lag vor. Ein Auswahlverfahren bzw. ein „Leistungs-Wettbewerb“ zwischen mehreren Planungsbüros ist nicht dokumentiert. Die Aufträge wurden somit direkt vergeben, ein Vergabevermerk der Bauverwaltung war nicht dokumentiert. Von Dipl.-Ing. S. waren insgesamt Rechnungen über **23.133,6 €** dokumentiert.

Im Rahmen der Freihändigen Vergabe vergibt der Auftraggeber Aufträge „in einem vereinfachten Verfahren“. Das bedeutet, dass die Vergabestelle den Ablauf des Vergabeverfahrens mit weitem Gestaltungsspielraum formen darf. Möglich sind hier insbesondere auch Verhandlungen über Angebote. Die Grenze dieses Gestaltungsspielraums bilden das Wettbewerbs- und Transparenzprinzip und das Gleichbehandlungsgebot. Die Freihändige Vergabe ist also, anders als der Name suggeriert, kein grundsätzlich privatautonomes Verfahren oder ein rechtsfreier Raum. Beispielsweise folgt aus dem Wettbewerbsgrundsatz, dass auch bei einer Freihändigen Vergabe mehrere Angebote – in der Regel mindestens 3 – einzuholen sind, dem folgt mit § 8 Abs. 1 auch die AVO des Amtes Itzstedt. Den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit folgend, ist der Nachweis in der Regel nur anhand von Vergleichsangeboten zu erbringen. Gleichlautende Anforderungen enthält auch § 12 Abs. 2 UVgO, treffenderweise werden freihändige Vergaben nunmehr als Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb benannt.

Nach aktueller Rechtslage sind entsprechend des § 50 der am 01.04.2019 in Kraft getretenen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) freiberufliche Leistungen nunmehr grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wobei § 3 Abs. 2 Nr. 6 der SHVgVO vom 01.04.2019 die Direktvergabe von freiberuflichen Leistungen entsprechend § 14 UVgO bis zu einem Auftragswert von 25.000 € netto ermöglicht.

6.3.4 Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

Nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 sind beauftragte Sonderfachleute zu verpflichten und damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch einem Amtsträger gleichzustellen. Nur wer, ohne Amtsträger zu sein, nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet oder einem Verpflichteten gleichgestellt ist, ist strafrechtlich verantwortlich und zu belangen. Die Dokumentation der Rechtsbelehrung durch den Auftraggeber mit der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter lag zum Architektenvertrag vom 04.08.2015 nicht vor. Das war zu beanstanden.

6.3.5 Honorarabrechnungen zu Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Auffällig war die erhebliche Differenz hinsichtlich der anrechenbaren Kosten zwischen den Honorarangeboten und den Honorarabrechnungen. Anrechenbare Kosten sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI in Verbindung mit § 2 Nr. 14 der HOAI 2009 auf Basis der Kostenberechnung zu ermitteln. Die Honorarangebote vom 14.06.2011 stellten sich wie folgt dar:

- Ing. Bauwerke: Anrechenb. Kosten: 1.100.000 € Honorar: 123.433,13 €
- Verkehrsanlagen: Anrechenb. Kosten: 190.000 € Honorar: 29.847,66 €

Die Honorarschlussrechnung war in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht dokumentiert, die 5 Honorarabschlagsrechnung vom 31.08.2020 stellte sich folgendermaßen dar:

- Ing. Bauwerke: Anrechenb. Kosten: 995.576 € Honorar: 111.082,50 €
- Verkehrsanlagen: Anrechenb. Kosten: 1.214.423 € Honorar: 123.640,76 €

Die Summe der anrechenbaren Kosten übersteigt mit 2.210.000 € die in der Kostenberechnung vom 11.03.2016 ausgewiesenen Gesamtnettokosten von 2.117.981,25 €.

6.3.6 Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen

Am 20.03.2016 versandte das beauftragte Planungsbüro die erforderlichen Informationen zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 VOB / A 2012 für die beabsichtigte öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme an 3 einschlägige Internetportale. Darin wurden als Termine für den Versand der Vergabeunterlagen der 08.04.2016 und für die Angebotseröffnung der 28.04.2016 benannt.

Eine Bestätigung der Veröffentlichung zum 23.03.2016 ist nur von einem der drei Internetportale dokumentiert. Die Vergabeunterlagen wurden am 15.04.2016 an die Bieter versandt, der Termin für die Angebotseröffnung wurde darin auf den 04.05.2016 verschoben. Tatsächlich fand die Submission am 10.05.2016 statt. Gründe für die nochmalige Terminverschiebung und entsprechende Informationen an die Bieter waren nicht dokumentiert. Das war zu beanstanden.

Insgesamt wurden die Vergabeunterlagen an 21 Bieter versandt, letztlich haben 12 Bieter durch Angebotsabgabe an der öffentlichen Ausschreibung teilgenommen. Die Angebotsauswertung und Prüfung durch das beauftragte Fachplanungsbüro erfolgte ordnungsgemäß und umfangreich in rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Dem Vergabevorschlag wurde von Seiten der Bauverwaltung gefolgt, jedoch war ein bauherrenseitiger Vergabevermerk nicht dokumentiert. Das war zu beanstanden.

Der Auftrag für den Straßen-, Kanal- und Versorgungsleitungsbau über 2.026.843,31 € wurde am 09.06.2016 schriftlich der Firma D. Bau GmbH & Co. KG erteilt. Der Auftrag wurde mit geprüfter Schlussrechnung vom 30.08.2019 über 2.968.195,09 € abgerechnet.

6.3.7 Vergabeart / Wertgrenzen

Die Wahl der Vergabeart „*Öffentliche Ausschreibung*“ für die Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der Wertgrenzen entsprechend § 3 SHVgVO 2015 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOB/A 2012 war richtig und nicht zu beanstanden.

Für die Vergabe der Schmutzwasser Pumpstation an die Firma P. GmbH & Co. KG über 13.095,14 € war keinerlei Wettbewerb dokumentiert. Hier hätte nach § 3 SHVgVO 2015 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 VOB/A 2012 eine beschränkte Ausschreibung erfolgen müssen. Hierzu waren weder ein Angebot, noch eine schriftliche Beauftragung, noch ein bauherrenseitiger Vergabevermerk dokumentiert. Das war zu beanstanden.

6.3.8 Vertragsart / Fachlose

Die Bauleistungen wurden als Einheitspreisvertrag ausgeschrieben, eine losweise Vergabe war ausgeschlossen, Nebenangebote waren zulässig. Der Verzicht auf eine losweise Vergabe der Bauleistungen ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen entsprechend § 5 Abs.2 VOB/A 2012 nicht zu beanstanden. Jedoch wäre dies in einem Vergabevermerk entsprechend zu begründen gewesen. Den Erfordernissen der §§ 4 und 5 der VOB/A 2012 wurde entsprochen.

6.3.9 Öffnung der Angebote / Submission

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote war ordnungsgemäß auf dem Vordruck „HVA B-StB 2012-08“ des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau protokolliert, jedoch war das Handbuch zum Zeitpunkt der Eröffnung bereits 2-fach überholt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte immer der aktuellste Stand verwendet werden, das war zum Zeitpunkt der Ausschreibungen „Stand 2016-04“. Im Erlass vom 11.07.2014 zur Durchführung kommunaler Bau- und Lieferverträge heißt es:

„Der Eröffnungstermin soll in den Räumen des öffentlichen Auftraggebers stattfinden. Sowohl dieser als auch die rechnerische Prüfung sind von eigenem Personal durchzuführen, das ansonsten mit der Abwicklung von Bauvorhaben nicht befasst ist. Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll festzuhalten und wird auch Bestandteil des Vergabevermerks.“

Die Submissionsprotokolle waren von einem Mitarbeiter der Stabstelle und von einem Mitarbeiter der allgemeinen Finanzwirtschaft unterzeichnet. Es war festzustellen, dass keiner der an der Angebotseröffnung beteiligten Bediensteten mit dem Bauvorhaben befasst war, jedoch ist auf das Risiko hinzuweisen, dass sich aus der Anwendung § 10 Abs. 4 der AVO des Amtes Itzstedt ergeben kann. Darin wird die Beteiligung „einer/eines Bediensteten der ausschreibenden Fachabteilung“ verlangt.

6.3.10 Eröffnungstermin – Angebotskopien

- ***Gemäß Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz / Tariftreue- und Vergabegesetz waren in förmlichen Vergabeverfahren Zweitausfertigungen abzufordern.***

Gemäß § 3 Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TTG) vom 31.05.2013 waren bei allen förmlichen Vergabeverfahren, d. h. bei allen öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen, Zweitausfertigungen der Angebote abzufordern, sofern nicht durch interne organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sichergestellt war.

In den Aufforderungen zur Angebotsabgabe wurden diese Zweitausfertigungen der Angebote in verschlossenem Umschlag ordnungsgemäß angefordert. Ebenso wurde das Vorhandensein dieser Angebotskopien in den Verhandlungsniederschriften ordnungsgemäß protokolliert.

Allerdings lagen diese Angebotskopien den zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht bei. Das GPA geht davon aus, dass diese Angebotskopien bereits archiviert waren. Das Fehlen solcher Angebotskopien hätte zwingend zum Ausschluss der Angebote geführt. Auf die Bedeutung dieser Angebotskopien, die in Streit- oder Zweifelsfällen zur Aufklärung des Angebotsinhalts herangezogen werden und weiterhin auch der Korruptionsbekämpfung dienen, wird an dieser Stelle besonders hingewiesen.

6.3.11 Prüfung und Wertung der Angebote

Durch den beauftragten Fachplaner wurden die Angebote in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ordnungsgemäß geprüft. Die durch die erstellten Preisspiegel / Bietervergleiche festgestellten unangemessen hohen oder niedrigen Preise wurden aufgeklärt. Die Angebotswertung und Prüfung wurde durch den Fachplaner ordnungsgemäß protokolliert und schloss mit einer Vergabeempfehlung.

6.3.12 Abfrage im Gewerbezentralregister

Seit dem Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes am 01.08.2013 war der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ab einem Auftragswert von 25.000 € netto beim Gewerbezentralregister abzufragen, inwieweit für den (zur Beauftragung vorgesehenen) Bieter rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 TTG vorliegen. Für keinen der vergebenen Aufträge waren die vorgeschriebenen Abfragen beim Gewerbezentralregister dokumentiert. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe war zu beanstanden.

6.3.13 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Ein dem § 20 VOB/A entsprechender Vergabevermerk lag nicht vor. Die hinsichtlich des fehlenden bauherrenseitigen Vergabevermerks unvollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens war zu beanstanden. Da diese Beanstandung bereits in der vorangegangenen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 im Zuge der Prüfung der Mensaerweiterung der Gemeinschaftsschule Nahe festgestellt wurde, kommt ihr besondere Bedeutung zu. Künftig sollen Vergabeverfahren vollständig mit einem zusammenfassenden Vergabevermerk dokumentiert werden. Im Schlussgespräch mit der Bauverwaltung wurde deutlich, dass dieses Problem bereits unabhängig von der aktuellen Ordnungsprüfung erkannt und abgestellt wurde.

6.3.14 Dokumentation der Planung

Die Planung wurde vom beauftragten Fachplanungsbüro bzw. dem beauftragten Fachunternehmer für die Gemeinde Nahe mit den folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Entwurfsplanung
- Ausführungsplanung
- Bestandspläne

Die Grundlagenermittlung wurde von der Gemeinde bzw. dem Amt Itzstedt selbst erbracht. Die Planung war ordnungsgemäß dokumentiert und nicht zu beanstanden.

6.3.15 Dokumentation der Bauausführung

Zur Dokumentation der Bauausführung lagen die folgenden Unterlagen vor:

- vom Fachunternehmer erstellte Bauzeitenplanung
- vom Fachplaner erstelltes Bautagebuch
- vom Fachplaner geführte Baubesprechungsprotokolle
- vom Fachplaner betreute Mängelbeseitigung
- vom Fachplaner betreute Schadenersatzabwicklung

Die Fortschreibung der dem Fachunternehmer obliegenden Bauzeitenplanung war nicht vollständig dokumentiert bzw. wurde von diesem erst auf Nachfrage aktualisiert. Die Baubesprechungsprotokolle und das Bautagebuch wurden umfangreich und ordnungsgemäß geführt.

6.3.16 Abnahme und Mängelbeseitigung

Die Abnahmen wurden vom beauftragten Fachplaner gewissenhaft durchgeführt. Die Erbringung der Restleistungen und die Beseitigung der Mängel wurde zeitnah eingefordert und überwacht.

6.3.17 Bauherrenseitige Kostenkontrolle

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung im Sinne des § 75 Abs. 2 GO ist eine fortlaufende bauherrenseitige Kostenkontrolle unabdingbar. Bei Beauftragung eines Fachplaners hat dieser die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Kostenermittlung zu erbringen. Dabei bleibt es Aufgabe der Bauverwaltung, die Kostenermittlung des Fachplaners zu kontrollieren und dem Projektfortschritt entsprechend mit den verfügbaren Haushaltsmitteln abzugleichen.

- **Kostenschätzung;** im Rahmen der Vorplanung während der Lph. 2 nach HOAI als Grundleistung vom Fachplaner zu erbringen.

Eine Kostenschätzung des beauftragten Fachplaners war in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht dokumentiert und wurde von der Bauverwaltung auch nicht eingefordert.

- **Kostenberechnung;** im Rahmen der Entwurfsplanung während der Lph. 3 nach HOAI als Grundleistung vom Fachplaner zu erbringen.

Die Kostenberechnung wurde vom beauftragten Fachplaner erstellt und als Grundlage für die Vereinbarung mit dem LBSV und zur Bereitstellung der Haushaltsmittel herangezogen.

- **Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenkontrolle durch Vergleich mit der ursprünglichen Kostenberechnung;** im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe während der Lph. 7 nach HOAI als Grundleistung vom Fachplaner zu erbringen.

Eine fortgeschriebene Kostenberechnung des beauftragten Fachplaners war in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht dokumentiert und wurde von der Bauverwaltung auch nicht eingefordert. Ein Vergleich mit der ursprünglichen Kostenberechnung konnte somit nicht erfolgen.

- **Kostenfeststellung und Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung;** im Rahmen der Bauoberleitung während der Lph. 8 nach HOAI als Grundleistung vom Fachplaner zu erbringen.

Die Kostenkontrolle durch Vergleich der Leistungsabrechnung mit den Vertragspreisen wurde vom Fachplaner im Zuge der Prüfung eingehender Rechnungen erbracht. Eine abschließende Kostenfeststellung war jedoch nicht dokumentiert und wurde dem Fachplaner von Seiten der Bauverwaltung nicht abverlangt.

Eine vollständige Zusammenstellung der Kostenentwicklung als Grundlage und als Dokumentation für eine fortlaufende Kostenkontrolle lag weder von Seiten des Fachplaners noch von Seiten der Bauverwaltung vor.

Am Ende sollte auch immer eine mit den tatsächlich gebuchten Auszahlungen übereinstimmende Kostenfeststellung stehen, die Auskunft über die Gesamtkosten der Baumaßnahme inklusive der Planungskosten gibt.

Das Fehlen einer vollständig dokumentierten bauherrenseitigen Kostenkontrolle mit abschließender Kostenfeststellung der gesamten Baumaßnahme stand im Widerspruch zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und war zu beanstanden. Da diese Feststellung bereits in der vorangegangenen Ordnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2014 im Zuge der Kanalsanierung Hudekamp der Gemeinde Kayhude getroffen wurde, kommt ihr besondere Bedeutung zu. Künftig soll die bauherrenseitige Kostenkontrolle über eine fortgeschriebene Gesamtkostenentwicklung mit abschließender Feststellung der Gesamtkosten der Maßnahme zu dokumentiert werden.

6.3.18 Abrechnung der Bauleistungen

Gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer *„seine Leistungen prüfbar abzurechnen. ... Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.“*

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung ergab, dass sowohl die Abschlags- als auch die Schlussrechnungen ordnungsgemäß positionsweise durch den Fachplaner in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht kontrolliert und mit entsprechenden Prüfvermerken versehen wurden. Die Bauverwaltung hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den entsprechenden Rechnungen dokumentiert.

6.3.19 Einhaltung der Zahlungsfristen

Bei der stichprobenweisen Überprüfung war die überwiegende Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele festzustellen. Der besonderen Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers - durch seinen Zahlungsverzug in keinem Falle die Auftragnehmer dem Risiko wirtschaftlicher Schwierigkeiten aussetzen zu dürfen - wurde seitens der Bauverwaltung somit Rechnung getragen.

6.3.20 Vertragsbedingungen / Sicherheitsleistungen

Entsprechend § 9 Abs. 8 VOB/A 2012 galt: *„die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.“*

Vertraglich vereinbart wurden folgende Sicherheitsleistungen nach ZVB / E StB 2012:

„110.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

110.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

110.3 Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.“

Eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 101.342,16 € der AXA Versicherung AG für die D. Bau GmbH & Co. KG lag den zur Prüfung überlassenen Unterlagen in Kopie bei. Eine Rückgabe der Sicherheit oder ein Austausch gegen eine Sicherheit zur Mängelbeseitigung war nicht dokumentiert.

6.3.21 Geänderte oder zusätzliche Leistungen / Nachträge

Die den insgesamt 28 Nachträgen zugrundeliegenden Angebote sind gewissenhaft vom beauftragten Fachplaner geprüft worden. Sofern die Begründungen für die Notwendigkeit der zusätzlichen Leistungen nicht stichhaltig waren oder in Fällen, in denen der Auftragnehmer diese selbst zu verantworten hatte, wurden die Nachträge abgelehnt. Die Entwicklung der Beauftragungssumme war nur bis zum Nachtrag Nr. 22 dokumentiert.

6.3.22 Dokumentation und Aktenführung

Neben den im Verlauf des Berichts bereits festgestellten Dokumentationslücken hinsichtlich der bauherrenseitigen Kostenkontrolle und der fehlenden Vergabevermerke war die Qualität der Aktenführung, die offensichtlich einem Aktenplan folgte, hervorzuheben.

Sämtliche Akten waren zielführend beschriftet und sinnvoll gegliedert. Spätestens nach Beendigung einer Maßnahme sollten dann erhebliche Kostenabweichungen

zwischen Auftrag und Ausführung erläutert und eine abschließende Kostenfeststellung erstellt werden.

7.1.2 Erschließungsbeitragsrecht / Erschließungsbeitragssatzung

Nach § 127 Abs. 1 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Im Gegensatz zu den Straßenbaubeiträgen nach §§ 8 und 8a KAG besteht die Erhebungspflicht für Erschließungsbeiträge unverändert.

Für das Erschließungsbeitragsrecht sind die Rahmenbedingungen durch die §§ 127 ff. BauGB geregelt. Nach § 132 BauGB haben die Gemeinden durch Satzungen ein auf ihre Verhältnisse angepasstes Erhebungssystem auszugestalten. Sofern in einer Gemeinde eine Erschließungstätigkeit absehbar wird, ist der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung verpflichtend.

Zum Zeitpunkt der Prüfung galten in den jeweiligen Gemeinden für das Erschließungsbeitragsrecht folgende Satzungen:

Nahe

- Satzung der Gemeinde Nahe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.07.2012

...

7.1.3 Straßenbaubeitragsrecht / Straßenbaubeitragssatzung

Durch das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge vom 04.01.2018 ist mit Wirkung ab dem 26.01.2018 die Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge entfallen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung galten in den Gemeinden für das Straßenbaubeitragsrecht folgende Satzungen:

Nahe

- Satzung der Gemeinde Nahe über die Erneuerung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 16.12.2009
 - geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe über die Erneuerung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 02.07.2018

Die Gemeinde Nahe hat in der 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung bestimmt, dass ab dem Stichtag 01.02.2018 keine Beitragspflichten mehr nach dieser Satzung entstehen.

7.1.4 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Die Gemeinden erheben nach § 135a Abs. 3 BauGB zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen von Bauleitplanverfahren, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen, einen Kostenerstattungsbetrag. Dadurch sollen nach dem Verursacherprinzip die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen finanziert werden.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 76 GO besteht eine Rechtspflicht zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen, sofern der Gemeinde Aufwand für die Ausgleichsmaßnahmen entsteht.

Nach § 135c BauGB können Gemeinden hierzu Regelungen durch eine Satzung treffen.

Die Gemeinde Oering hat eine Kostenerstattungssatzung erlassen.

Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld haben keine Kostenerstattungssatzung erlassen. Sofern absehbar ist, dass diesen Gemeinden Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen entstehen könnten, sind entsprechende Kostenerstattungssatzungen zu erlassen.

7.2 Ausbaubeitragsmaßnahme "Lütt Wennern" in der Gemeinde Itzstedt

...

8. Personalwirtschaft

8.1 Stellenpläne und Personalaufwand

...

8.1.5 Gemeinde Nahe - Stellenplan und Personalaufwand

- **Die Gesamtstellenzahl des Stellenplans hat sich um 5,14 Stellen erhöht.**
- **Die Personalaufwendungen sind im Prüfungszeitraum um rd. 65 % angestiegen.**

Der Stellenplan der Gemeinde Nahe hat sich im Prüfungszeitraum leicht verändert. Die Gesamtanzahl der Stellen hat sich von 2014 nach 2020 um 5,14 Stellen erhöht. Der Anstieg der Stellen lag hauptsächlich im Bereich des pädagogischen Personals im Kindergarten begründet. Im Einzelnen stellten sich die Stellenpläne im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

| Gemeinde Nahe | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kindergarten | 1,539 | 1,54 | 1,54 | 1,54 | 1,54 | 2,34 |
| Kindergarten - pädagogisch | 10,705 | 9,64 | 13,62 | 13,53 | 15,98 | 15,98 |
| Gemeindearbeiter | 2,000 | 2,18 | 2,18 | 2,18 | 3,17 | 3,17 |
| Bücherei / Assistenz BGM | 0,846 | 0,84 | 1,07 | 1,07 | 1,07 | 1,20 |
| Sonstige | 0,452 | 0,56 | 1,14 | 1,14 | 1,27 | 1,27 |
| GESAMT | 15,542 | 14,76 | 19,55 | 19,46 | 23,03 | 23,96 |
| <i>Festsetzung</i> | | | | | | |
| <i>Haushaltssatzung</i> | 15,500 | 14,76 | 19,55 | 19,46 | 23,03 | 23,96 |

Die in den jeweiligen Stellenplänen ausgewiesenen Stellen entsprach im Haushaltsjahr 2016 nicht der Stellenfestsetzung in der Haushaltssatzung. Künftig ist auf eine entsprechende Übereinstimmung zu achten.

Stellenplanquerschnitte und Veränderungslisten lagen ab dem Haushaltsjahr 2016 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik als Anlagen 1 bis 32 beigefügten verbindlichen Muster auch für die Form der Stellenpläne (Anlage 19 - Muster zu § 9 GemHVO-Doppik) der Gemeinden gelten.

In den Haushaltsjahren 2016, 2019 und 2020 stimmte die Stellenveränderung nach Veränderungsliste nicht mit der tatsächlichen Veränderung in der Stellenfestsetzung überein. Die Verwaltung sollte künftig auf korrekte Veränderungslisten bei Stellenplänen und Nachtragsstellenplänen achten.

Der Personalaufwand der Gemeinde Nahe hat sich nach den Ergebnisrechnungen der Jahresabschlüsse wie folgt dargestellt:

| Haushaltsjahr | Personalaufwand Gesamt | Veränderung zum Vorjahr | in % |
|----------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-------------|
| 2015 | 730.828,02 € | | |
| 2016 | 716.121,68 € | - 14.706,34 € | - 2,01 % |
| 2017 | 859.702,20 € | + 143.580,52 € | + 20,05 % |
| 2018 | 976.702,20 € | + 116.448,11 € | + 13,55 % |
| 2019 | 1.057.295,32 € | + 81.145,01 € | + 8,31 % |
| 2020 | 1.209.323,91 € | + 152.028,59 € | + 14,38 % |

Damit sind die Personalaufwendungen im Prüfungszeitraum von 2015 bis 2020 um insgesamt rd. 478.500 € angestiegen. Das entspricht einer Steigerungsrate von insgesamt rd. 65 %.

8.2 Personalsachbearbeitung

Die Personalsachbearbeitung wurde zum Zeitpunkt der Prüfung durch Personalsachbearbeiterinnen mit 2,7 Stellen im Team „Personal- und Organisationsentwicklung“, das im Fachbereich I – Zentrale Dienste und Bildung angesiedelt ist. Eine ergänzende und vorbereitende Beteiligung erfolgt durch den Teamleiter und die Fachbereichsleiterin.

Die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge und Entgelte erfolgt unverändert durch die Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein. Darüber hinaus hat das Amt Itzstedt die komplette Sachbearbeitung für die Beamtinnen und Beamten zum 01.02.2021 an die Bezügekasse abgegeben.

Die Personalakten wurden inklusive der Entgeltabrechnungen stichprobenweise geprüft. Die stichprobenweise Prüfung umfasste das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden, den Schulverband im Amt Itzstedt sowie den Eigenbetrieb Wasserwerk. Prüfungsschwerpunkte waren dabei Neueinstellungen und die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die unter die Anlage C (VKA) zum TVöD fallen. Feststellungen, die sich im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung einzelner Personalfälle ergeben haben, sind in diesem Prüfungsbericht allgemein dargestellt. Feststellungen,

die eine Nachzahlung oder Rückforderung von Bezügen erfordern, haben sich nicht ergeben. Daher ist eine Einzelfalldarstellung von Personalfällen in einer Anlage zum Prüfungsbericht für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich.

Insgesamt konnte im Bereich der Personalsachbearbeitung erneut eine sehr gute Qualität festgestellt werden. Dies betrifft insbesondere die häufig festgestellte gute Dokumentation von Entscheidungen in ausführlichen Vermerken. Auch hat die Verwaltung bei schwierigen Sachverhalten den Kommunalen Arbeitgeberverband beteiligt und dies ebenfalls ausführlich dokumentiert.

8.3 Beihilfen

Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfen für Bedienstete des Amtes Itzstedt und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt weiterhin durch die Beihilfekasse der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein.

8.4 Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)

- ***Dem Amt Itzstedt wird empfohlen, die Dienstvereinbarung zu überarbeiten, um zu einer differenzierteren Leistungsbeurteilung zu gelangen.***
- ***In den Gemeinden kann auch ohne Personalrat ein betriebliches System zur leistungsorientierten Bezahlung eingeführt werden.***

Mit In-Kraft-Treten des TVöD zum 01.10.2005 wollten die Tarifvertragsparteien durch die Einführung einer leistungs-/erfolgsorientierten Bezahlung die öffentlichen Dienstleistungen verbessern und zugleich Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter stärken. Dazu wurde zum 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist in § 18 (VKA) TVöD verankert.

Danach ist das Leistungsentgelt eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt. Das Gesamtvolumen des auszuschüttenden Leistungsentgelts beträgt 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Nach § 18 (VKA) Abs. 3 TVöD ist das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen zweckentsprechend zu verwenden. Es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte. Nach Absatz 6 muss das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung verwaltungsmäßig vereinbart werden. Die Ausgestaltung muss unter Beachtung der tarifrechtlichen Vorgaben in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung geregelt werden. Darin sind unter anderem Methoden und Kriterien für eine differenzierte und leistungsbezogene Verteilung anhand von Zielvereinbarungen und /oder systematischen Leistungsbewertungen festzulegen. ...

Die prüferische Durchsicht der Berechnung und Auszahlung der Leistungsentgelte nach § 18 TVöD erfolgte stichprobenweise anhand der Berechnung und Ausschüttung der Leistungsentgelte für 2020. Prüfungsfeststellungen haben sich dabei nicht ergeben. ...

In den Gemeinden des Amtes Itzstedt bestehen nach wie vor keine Regelungen über ein betriebliches System zur leistungsorientierten Bezahlung, so dass eine Ausschüttung des Gesamtvolumens nicht möglich ist. Die Beschäftigten erhalten entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 (VKA) Abs. 4 TVöD nur 6 % ihres jeweiligen Septembertabellenentgelts. Das restliche nicht ausgezahlte Leistungsentgeltvolumen ist jeweils in die Folgejahre zu übertragen. Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass ein betriebliches System zur leistungsorientierten Bezahlung auch ohne Personalrat eingeführt werden kann. Dies kann beispielsweise über eine mit einer betrieblichen Kommission erarbeiteten Arbeitgeberrichtlinie oder Regelungsabsprache umgesetzt werden. Auch in diesem Fall sind die von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Leitlinien zu beachten. Die Gemeinden des Amtes Itzstedt sind daher aufgefordert, für sich ein leistungsorientiertes System zu erarbeiten und einzuführen.

8.5 Eingruppierung der Beschäftigten / Stellenbewertungen

- ***Fehlende Stellenbewertungen sollten zeitnah erstellt werden.***

Zum 01.01.2017 ist die neue Entgeltordnung zum TVöD in Kraft getreten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD galten die alten Eingruppierungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe der tariflichen Übergangsregelungen (§ 17 TVÜ) fort. Die neue Entgeltordnung führt nicht zu einem vollkommen neuen Eingruppierungsrecht. Sie baut in vielen Bereichen auf die bisher gültigen Eingruppierungsvorschriften des BAT auf. Für den ehemaligen Arbeiterbereich findet der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für Schleswig-Holstein weiterhin Anwendung. Neu ist die Differenzierung in der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c und die Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 für den ehemaligen Angestelltenbereich. Eine Überprüfung aller bestehenden Eingruppierungen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ist weder vorgesehen noch erforderlich. Durch die Einführung von speziellen Tätigkeitsmerkmalen, zum Beispiel in den Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, Meister, Techniker und Ingenieure sowie bei den Schulhausmeistern könnten sich Möglichkeiten einer Höhergruppierung ergeben. Die Höhergruppierung erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Die Eingruppierungsgrundsätze wurden in die neue Entgeltordnung inhaltsgleich übernommen. Die §§ 12,13 TVöD ersetzen die §§ 22,23 BAT sowie die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppenverzeichnis. Nach dem Grundsatz der Tarifautomatik sind Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht (§ 12 Abs. 2 Unterabsatz 1 TVöD VKA). Die auszuübende Tätigkeit der Beschäftigten bestimmt die Entgeltgruppe, nicht die ausgeübte Tätigkeit. Grundsätzlich ist die zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit maßgebend. Durch die Erfüllung bestimmter Tätigkeitsmerkmale einer Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte automatisch in einer bestimmten Entgeltgruppe eingruppiert, ohne dass der Arbeitgeber eine Eingruppierungsfeststellung trifft. Die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag ist nur deklaratorisch.

...

Für die Gemeinden, die ebenfalls Mitglied im KAV sind oder sich aufgrund einer Beteiligungsvereinbarung mit der VBL verpflichtet haben, die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes anzuwenden, gilt dies entsprechend.

8.6 Stufenzuordnungen bei Neueinstellungen

- **Die Entscheidungsgründe für die Stufenzuordnung muss bei allen Neueinstellungen aktenkundig gemacht werden.**
- **Der Verwaltung wird empfohlen, den Einstellungsvermerk hinsichtlich der Entwicklungsstufenzuordnung zu überarbeiten.**

Im Rahmen der Prüfung wurden auch Neueinstellungen nach dem 01.10.2005 (Inkrafttreten des TVöD) geprüft. Dabei wurde insbesondere die Entwicklungsstufenzuordnung geprüft.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die Systematik der Vergütungs- / Entgeltberechnung bei Neueinstellungen mit Inkrafttreten des TVöD grundlegend verändert hat. Während im BAT die Lebensaltersstufe in Abhängigkeit vom Alter und der vorherigen Beschäftigung eindeutig und ohne Ermessensspielraum zu berechnen war, eröffnet der TVöD bei der Festlegung der Entwicklungsstufe innerhalb einer Entgeltgruppe bei Einstellung teilweise einen Ermessensspielraum.

Nach § 16 Abs. 2 TVöD werden Beschäftigte bei Einstellung grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet. Verfügt der Beschäftigte über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, erfolgt die Einstellung jedoch in der Stufe 2. In diesen Fällen besteht noch kein Ermessensspielraum, die Einstellung muss in der Stufe 2 erfolgen. Dabei ist die anerkannte einschlägige Berufserfahrung jedoch aktenkundig zu ermitteln oder zu begründen. Seit dem 01.01.2009 erfolgt die Zuordnung bei einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Regel zur Stufe 3.

Nach Satz 2 kann der Arbeitgeber unabhängig von diesen Vorgaben bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Aufgrund des neu eingefügten § 16 Abs. 2a TVöD kann weiterhin bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

In diesen beiden Fällen besteht für den Arbeitgeber ein Ermessensspielraum für die Stufenzuordnung. Die Entscheidungsgründe oder Abwägungsprozesse für eine Stufenzuordnung bei Neueinstellung müssen in einem Vermerk festgehalten und aktenkundig gemacht werden. Dadurch wird die Entscheidung über die Stufenzuordnung auch für Dritte (Vertreter, Nachfolger, Prüfer) nachvollziehbar. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Entscheidungsgründe als Anhaltspunkt bei künftigen Einstellungen und den damit verbundenen Stufenzuordnungen zu Rate gezogen werden können.

In § 27 Abschnitt C hat zwar auch der BAT die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen als Mittel zur Deckung des Personalbedarfs vorgesehen und enthielt eine im Kern ähnliche Regelung, jedoch wurde bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes die bereits erreichte Lebensaltersstufe garantiert weitergewährt und bei neu in den öffentlichen Dienst eintretenden Beschäftigten die bisherige Berufserfahrung im Rahmen der Stufenzuordnung in Abhängigkeit vom Lebensalter berücksichtigt.

Da diese beiden Automatismen in der bisherigen Form nicht mehr bestehen, ist anzunehmen, dass die Anerkennung von Tätigkeiten zur Stufenzuordnung im Rahmen der Personalgewinnung weiter an Bedeutung gewinnen wird und es sogar zu Verhandlungen darüber im Vorwege von Einstellungen kommen könnte. Auch wenn die Aufstellung allgemeingültiger Regelungen nicht möglich und nicht empfehlenswert scheint, so bieten zurückliegende Entscheidungsgründe zumindest eine Orientierungshilfe.

Die inhaltliche Auseinandersetzung im Einzelfall ist zur fehlerfreien Ermessensausübung zwingend erforderlich und muss entsprechend in der Personalakte vermerkt sein. Die Prüfung ergab im Einzelnen folgende Feststellungen:

...

9. Organisation

...

9.5.5 Ortsrecht der amtsangehörigen Gemeinden

Die Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden und Verbände wurden an dieser Stelle nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Teilberichte mit Hinweisen zu den einzelnen Gemeinden verwiesen.

10. Informationstechnik

...

11. Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

...

12. Schlussbemerkungen

Aufgrund der überörtlichen Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit in den stichprobenartig geprüften Fällen - bis auf die im Bericht genannten Beanstandungen - im Prüfungszeitraum den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen haben. Die Amtsverwaltung hat im Zusammenwirken mit den Selbstverwaltungsgremien im Prüfungszeitraum die von ihr wahrzunehmenden vielfältigen Aufgaben weitgehend ordnungsgemäß erfüllt. Die Finanz- und Haushaltswirtschaft wurde – mit Ausnahme der im Bericht aufgezeigten Fälle – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden in einigen Bereichen gute Arbeitsergebnisse festgestellt. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass auch noch Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen besteht. Teilweise sind auch Feststellungen und Hinweise aus der letzten Ordnungsprüfung nicht beachtet oder umgesetzt worden. Auf die in den Einzelbemerkungen enthaltenen Feststellungen und Hinweise wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Die in den Einzelbemerkungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten beachtet werden. Festgestellte Mängel sind so bald als möglich zu beseitigen und künftig zu vermeiden.

Die im Rahmen der Ordnungsprüfung festgestellten wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einer Schlussbesprechung am 18.05.2022 in Anwesenheit des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde erörtert worden. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten genannt worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen, hat das Amt in eigener Verantwortung für die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften zu sorgen.

Bad Segeberg, den 30.06.2022

Der Landrat
des Kreises Segeberg
- Gemeindeprüfungsamt -

gez. Christian Rüge

(Christian Rüge)

| Themenbereich | Konkrete Beanstandung | Stellungnahme |
|--|---|--|
| 4.4 Kindertagesbetreuung (Tz. 4.4.6.4, 4.4.6.6 zu Verpflegungsgeldern, 4.4.11) | Während der Ordnungsprüfung war zum Teil nicht mehr nachvollziehbar, wie die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinsbeträge berechnet wurden. | Diese Aussage ist richtig. Bei den Kindertageseinrichtungen wird es aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge für die Gebührenkalkulation nicht mehr benötigt. |
| | Die kalkulatorischen Zinsen für den Kindergarten Kayhude sind nicht für jedes Jahr des Prüfungszeitraumes aufgrund aktueller Anlagennachweise ermittelt worden. | |
| | Die Höhe der erhobenen Verpflegungsgelder ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen. | Das erfolgt zukünftig. |
| | Kostenausgleichsbeträge sind haushaltsrechtlich korrekt zuzuordnen. | Kostenausgleiche entfallen nach dem neuen KiTaG. |
| 4.6 Abwasserbeseitigung (Tz. 4.6.4 Buchstabe j) | Die Satzungsverfahren sind ordnungsgemäß zu dokumentieren. | Eine zentrale Verwaltung wurde bereits nach dem letzten GPA-Bericht geschaffen. Offensichtlich erfolgte die Umsetzung nicht zufriedenstellend. Die Aufgabe wurde nunmehr einem neuen Mitarbeiter zugewiesen. |
| | Die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung sind zu kalkulieren. Die Erhebungszeiträume und die Kalkulationszeiträume müssen identisch sein. | Die Hinweise werden bei den Aufstellungen der nächsten Kalkulationen beachtet. |

| | | |
|--|---|--|
| | Die Bestimmungen des KAG zur Kalkulation von Benutzungsgebühren sind zu beachten. | Die Hinweise werden bei den Aufstellungen der nächsten Kalkulationen beachtet. |
| | Die Auflösung von Über- und Unterdeckungen kann erst im Jahr nach der Feststellung beginnen. | Die Hinweise werden bei den Aufstellungen der nächsten Kalkulationen beachtet. |
| | Die Kalkulation von Niederschlagswassergebühren darf keine Kosten für die Straßenentwässerung enthalten. | Dies wird zukünftig beachtet. |
| | Es wird empfohlen, jährliche Gebührenkalkulationen zu erstellen. | Die Hinweise werden bei den Aufstellungen der nächsten Kalkulationen beachtet. |
| 4.7 Straßenreinigung (Tz. 4.7.1 bis 4.7.4) | Die Straßenreinigungssatzungen sind teilweise zu ändern, um rechtswidrige Regelungen zu beseitigen. | Neue Satzungen befinden sich bereits in Planung. |
| | Die Aufträge für Straßenreinigungsleistungen sind in einem transparenten Vergabeverfahren zu vergeben. Insbesondere die Ortslagenreinigung sollte künftig öffentlich ausgeschrieben werden. | Die Thematik wird aktuell geklärt. |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Aufträge sind aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmsweise mündlich erteilte Aufträge sind stets schriftlich zu dokumentieren.</p> | <p>Dies wird zukünftig beachtet.</p> |
| | <p>Die Aktenführung zur Straßenreinigung einschließlich Winterdienst ist insgesamt dringend zu verbessern.</p> | <p>Dies wird zukünftig beachtet.</p> |
| | <p>Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering und Seth sollten zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit sowie zur Ausnutzung aller Einnahmemöglichkeiten Straßenreinigungsgebühren erheben.</p> | <p>Die Verwaltung wird den Gemeinden eine Vorlage zu einer entsprechenden Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung obliegt ausschließlich den Gemeinden. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz.</p> |
| <p>4.9 Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser (Tz. 4.9.1 bis 4.9.5)</p> | <p>Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser ist eindeutig privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu regeln.</p> | <p>Dies wird aktuell bearbeitet.</p> |
| | <p>Pauschale Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen für bestimmte Nutzer sowie ungleiche Entgeltsätze oder Gebührensätze für gleichartige Nutzungen sind unzulässig.</p> | <p>Dies befindet sich bereits in Bearbeitung.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Kostenermäßigungen oder -befreiungen dürfen ausnahmsweise nur im Einzelfall aus sozialen Gründen ermöglicht werden. | Dies befindet sich bereits in Bearbeitung. |
| | Die Nutzungsentgelte oder Nutzungsgebühren sind hinsichtlich eines festzulegenden Kostendeckungsgrades zu kalkulieren. | |
| | Die Nutzung der Einrichtungen, insbesondere die Genehmigung von Veranstaltungen einschließlich der Gebührenfestsetzungen sollten künftig vollständig von der Amtsverwaltung zentral bearbeitet werden. | |
| 4.11 Hundesteuer (Tz. 4.11.1 bis 4.11.4) | Die Hundesteuersätze sollten generell angehoben werden. | Die Verwaltung wird den Gemeinden eine Vorlage zu einer entsprechenden Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung obliegt ausschließlich den Gemeinden. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz. |
| | Die Hundesteuersatzungen sind zu überarbeiten, um ungenaue und widersprüchliche Regelungen zu beseitigen. | Dies wird aktuell bearbeitet. |

| | | |
|---|--|---|
| | Der Hundebestand in den Gemeinden sollte nach nunmehr sechs Jahren mit Unterstützung eines gewerblichen Unternehmens erneut überprüft werden. | Dies wird den Gemeinden vorgeschlagen. |
| | Die Steuerbescheide sind hinsichtlich der Angaben zu den Rechtsgrundlagen, zu den Steuerermäßigungen und zur Rechtsbehelfsbelehrung zu überarbeiten. | Dies findet bereits Berücksichtigung. |
| 5.3 Beschaffung einer Feuerwehrdrehleiter (Tz. 5.3.1 bis 5.3.3) | Das Beschaffungsverfahren genügt nicht den Vorschriften einer transparenten, nachvollziehbaren und rechtskonformen Vergabe. | Hierbei handelte es sich um einen Ausnahmefall. |
| | Eine Begründung für die Notwendigkeit, das gebrauchte Feuerwehrfahrzeug zu beschaffen, fehlt. | Dies soll zukünftig in Anlehnung an den Feuerwehrbedarfsplan besser umgesetzt werden. |
| | Für die Beschaffung standen rechtmäßig bereitgestellte Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. | Diese Anmerkung wird zukünftig im Vorfeld beachtet. |
| | Die gemeinsame Nutzung und die Kostenteilung für das Fahrzeug ist anhand eines schriftlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Itzstedt und Nahe zu regeln. | Es wird nachträglich den Gemeinden eine verschriftlichte Regelung vorgeschlagen. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>6.3 Baumaßnahme Sanierung L 75 (6.3.7; 6.3.13, 6.3.17)</p> | <p>Die Wahl der Vergabeart „Öffentliche Ausschreibung“ für die Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der Wertgrenzen entsprechend § 3 SHVgVO 2015 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOB/A 2012 war richtig und nicht zu beanstanden.</p> | <p>Die Maßnahme wurde im Jahr 2018 fertiggestellt. Die Hinweise finden zukünftig jedoch Beachtung.</p> |
| | <p>Ein dem § 20 VOB/A entsprechender Vergabevermerk lag nicht vor. Die hinsichtlich des fehlenden bauherrenseitigen Vergabevermerks unvollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens war zu beanstanden.</p> | |
| | <p>Eine Kostenschätzung des beauftragten Fachplaners war in den zur Prüfung überlassenen Unterlagen nicht dokumentiert und wurde von der Bauverwaltung auch nicht eingefordert.</p> | |

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

| | | |
|---|-------------------------|---|
| Sitzungsvorlage NA/2022/0373 | | Datum: 18.11.2022 Status: öffentlich Abteilung: Finanzen Sachbearbeiter/in: Anke Glashoff Aktenzeichen: 957.413 |
| Gemeindevertretung Nahe Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) | | |
| Sitzungstermin | Beratungsfolge | Zuständigkeit |
| 08.12.2022 | Gemeindevertretung Nahe | Entscheidung |

Sachverhalt:

Die Grund- und Zusatzgebühr für die Schmutzwassersammlung der Gemeinde, sowie die Niederschlagswassergebühr wurden neu kalkuliert. Die kalkulierte Grundgebühr für die Schmutzwassersammlung beträgt bei einer Nennleistung

| | | |
|------------------------------------|---|-------------------|
| bis 4 m ³ /h (Q3 4) | = | EUR 5,13 €/Monat |
| bis 10 m ³ /h (Q3 10) | = | EUR 12,83 €/Monat |
| bis 16 m ³ /h (Q3 16) | = | EUR 20,53 €/Monat |
| über 16 m ³ /h (Q3 >16) | = | EUR 128,29/Monat. |

Die Zusatzgebühr der Gemeinde beträgt für die Schmutzwassersammlung: 0,65 €.

Die ermittelte Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossene Fläche: 0,55 €.

Die entsprechenden Kalkulationen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Mit der Gebührenänderung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§ 25 der Satzung), erfolgt weiterhin eine Neufassung der Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts- über die Erhebung von Angaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Die Präambel wurde überarbeitet, gem. den gesetzlichen Erfordernissen, aber auch einige Textpassagen (rot dargestellt), wurden durch die Hamburger Stadtentwässerung überprüft und ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Nahe stimmt der Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung –Anstalt des öffentlichen Rechts- über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung mit den geänderten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser (Anlage 3) zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich

Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

Fördermittel geprüft

Fördermitteltopf vorhanden

Antragstellung möglich?
Ja Nein

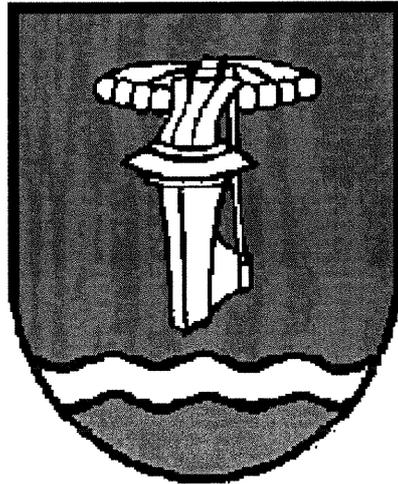
Anlagen:

Gebührenkalkulation Schmutzwassergebühr 2023

Gebührenkalkulation Niederschlagswassergebühr 2023

Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserebseitigung Neufassung 2023

Gebührenkalkulation zur Schmutzwassergebühr der Gemeinde Nahe



Vorkalkulation 2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Gebührenfähige Kosten**
- 3. Kalkulatorische Kosten**
- 4. Kostenträger Schmutzwasser**
- 5. Betriebskosten Vorjahr**
- 6. Kalkulation 2023 + Verzinsung + Ansatzfähige Kosten + Ermittlung Grundgebühr**
- 7. Anlagenspiegel**
- 8. Produktkontenübersicht Schmutzwasser**
- 9. Übersicht Über- Unterschüsse**

Anlagen:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde Nahe ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.

Die Gemeinde hat mit öffentlicher Vereinbarung vom 05.11.2007 die hoheitliche Teilaufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) übertragen.

Gemäß § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzl. Vorschriften. Nach § 76 Abs. 2 GO hat sie die erforderlichen Finanzmittel aus 1. Entgelten für ihre Leistung, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Abgaben im Sinne von § 76 Abs. 1 GO sind Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - hier die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung - erhoben werden.

Nach § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(§ 6 Abs. 2 KAG)

Zulässig ist ein maximal 3 jähriger Kalkulationszeitraum. Dabei sind im Rahmen der Nachkalkulation Über- bzw. Überschüsse zu ermitteln. Der Ausgleich der errechneten Über- bzw. Unterdeckungen hat innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung zu erfolgen.

Für 2023 erfolgt eine einjährige Vorkalkulation.

2. Gebührenfähige Kosten/Ansätze

werden anhand der Haushaltsplanung 2023 der Gemeinde Nahe zugrunde gelegt. Die Planzahlen stammen überwiegend aus dem Bauamt und werden in der Kämmerei nochmals überarbeitet.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den Kalkulatorischen Kosten zählen Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung

Abschreibungen:

Diese sind anhand der aktuellen Anlagenbuchhaltung unter Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einzusehen.

Es wurden bereits anteilige Abschreibungen für die Planung Neubau Hüttkahlen und Plaggen in Höhe von rd. 800,00 € angesetzt, da die Maßnahme voraussichtlich im 4. Quartal 2023 fertig gestellt sein wird.

Kalkulatorische Verzinsung:

Nach den Vorgaben des KAG gehört zu den erforderlichen Kosten auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Für die Berechnung dieser Verzinsung ist ein Zinssatz zu ermitteln, der dem Zinssatz entspricht, den die Gemeinde in den letzten Jahren bei der verzinslichen Anlegung der Rücklagen und von Mitteln des Kassenbestandes erzielt hätte. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein (Kommentar Habermann – zu § 6 KAG RN 8.3.3).

Ein langfristiger Vergleich (20 Jahre) von Geldanlagen auf dem Internetportal FMH-Finanzberatung e.K., Frankfurt, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Gesamtdurchschnitt der 3 Anlagearten (Festgeld, Umlaufrendite und Bundesanleihe) beträgt 2,44 %, so dass der derzeit angewandte Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von bisher 3 % auf 2,4 % reduziert wurde.

Die Buchrestwerte (Buchrestwert stellt den in der Bilanz anzusetzenden Wert dar, der nach der Abschreibung von den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten verbleibt.) der Anlagengüter werden ermittelt, die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. abgezogen und das Ergebnis verzinst.

Sind die Buchrestwerte höher als die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. ergeben sich Zinsen zu Lasten des Gebührenschuldners.

Sind die Buchrestwerte niedriger als die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. ergeben sich Zinsen zu Gunsten des Gebührenschuldners.

Zinsen spiegeln den Zinsaufwand für das eingesetzte Kapital wieder. Sie sind ein Ersatz für Fremd- und (entgangene) Eigenkapitalzinsen.

4. Kostenträger Schmutzwasser

In der Kostenträgerrechnung geht es darum, die nach Kostenarten (Kostenarten: Erfassung aller anfallenden Kosten ihrer Art nach z. B. Personalkosten) erfassten Kosten verursachungsgerecht direkt oder indirekt über Kostenstellen (Oberbegriff: Abwasser, Unterpunkte: Schmutzwasser, Niederschlagswasser- von öffentlichen und privaten Flächen) auf die Kostenträger (in diesem Fall Schmutzwasser) zu verrechnen.

Kurzum:

Welche Kosten fallen an? Wo fallen sie an? Und wofür fallen Kosten an?

Nach der entsprechenden Aufteilung wird der Gebührenbedarf ermittelt. Ein Teil der Gebühren wird als Grundgebühr erhoben.

Gemäß aktueller Auswertung von Frau Lingmann (Veranlagung Verbrauchsgebühren) liegen derzeit 888 Anschlüsse für den Zähler Q3 4, 18 Anschlüsse für den Zähler Q3 10 und 1 Anschluss für den Zähler Q3 16 vor.

Die Grundgebühr wird unabhängig von der Zusatzgebühr nach einem alle Benutzer treffenden besonderen Maßstab erhoben. Die Grundgebühr kann von jedem erhoben werden, der zumindest die Vorhalteleistungen der Einrichtung in Anspruch nimmt.

Für die Kalkulation der Grund- und Zusatzgebühr hat die Aufteilung der Gesamtkosten voranzugehen. Hierfür ist zunächst von Bedeutung, in welchem Maße leistungsunabhängige und leistungsabhängige Betriebskosten entstehen.

In die Grundgebühr dürfen höchstens alle fixen Kosten (anteilige Personalkosten, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) einfließen.

Der Gesamtbetrag der Grundgebühren wird vom Gebührenbedarf abgezogen. Der Rest muss durch die Zusatzgebühr der (Gemeinde) gedeckt werden.

Die Fixkosten betragen schätzungsweise 115.400,00 €. Da die Fixkosten die variablen Kosten übersteigen, wird vorgeschlagen, 50 % der Fixkosten (57.700,00 €) anzusetzen. Die daraus ermittelten Grundgebühren ergeben sich wie folgt:

| Zählergröße | pro Monat/Zähler | gerundet |
|-------------|------------------|----------|
| Q3 4,0 | 5,132 € | 5,13 € |
| Q3 10,0 | 12,829 € | 12,83 € |
| Q3 16,0 | 20,527 € | 20,53 € |
| Q3 >16,0 | 128,291 € | 128,29 € |

Wie bereits beschrieben, wird ein Teil der Gebühren über die Grundgebühr abgedeckt. Der Rest über die Verbrauchsgebühr, die gemäß anliegender Kalkulation für 2023, 0,65 € beträgt.

5. Betriebskosten Vorjahr

6. Kalkulation 2023 + Verzinsung + Ansatzfähige Kosten + Ermittlung Grundgebühr

7. Anlagenspiegel

8. Produktkontenübersicht

9. Übersicht Über- Unterschüsse

Betriebskostenabrechnung 2022

- Kanalisation Nahe -

| | Haushalts- ansatz 2022 | IST 2022 | |
|---------------------------------------|---------------------------|---------------------|------------------|
| Erträge | | | |
| Gebühren | 330.000,00 € | 316.170,81 € | |
| Auflösung Sonderposten f. Beiträge | 29.000,00 € | | |
| Aufl. Sonderposten Gebührenaussgleich | | 32.929,43 € | |
| Erträge aus Kostenerst. Strom, etc. | | 801,83 € | |
| Erträge aus der Auflösung v. EWB | | | |
| Gesamt | 359.000,00 € | 349.902,07 € | |
| Aufwendungen | | | |
| Unterhaltung | 20.000,00 € | 20.570,41 € | Buchungen folgen |
| Bewirtschaftung | 25.000,00 € | 13.108,96 € | noch! |
| Geschäftsaufwendungen | 2.100,00 € | 1.235,03 € | |
| Verwaltungskosten | 7.200,00 € | | |
| Gebührenanteile HSE | 228.000,00 € | 227.840,00 € | |
| Einstellung EWB | | | |
| Abschreibungen Sachanlagen | 70.200,00 € | 73.074,60 € | |
| Abschreibungen Umlaufvermögen | | 302,00 € | |
| Abschreibungen auf gel. Zuwendungen | 1.600,00 € | 1.560,36 € | |
| Gesamt | 354.100,00 € | 337.691,36 € | |
| Verzinsung | | 5.035,24 € | |
| Unterschuss aus Vorjahren | | 1.675,63 € | |
| Ergebnis | 4.900,00 € | 5.499,84 € | |

Stand: 11/2022

Gemeinde Nahe

Vorkalkulation Schmutzwassergebühren 2023

Gebührenbedarf 2023 nach Ansätzen Haushaltsplan 2023

| | | |
|------------------------------|---------------------|---------------------------------|
| Unterhaltung | 20.000,00 € | |
| Bewirtschaftung | 30.000,00 € | |
| Geschäftsaufwendungen | 1.500,00 € | |
| Verwaltungskosten | 8.000,00 € | |
| Abschreibungen | 73.900,00 € | Plaggen+Pl. Hüttkahlen anteilig |
| Abschr. auf gel. Zuwendungen | 1.600,00 € | |
| Aufwand gesamt | 135.000,00 € | |
| Verzinsung EK | 3.400,00 € | 3.324,09 € |
| Überschussanteil aus Vorj. | -11.300,00 € | -11.388,14 € |
| Unterschussanteil aus Vorj. | 1.700,00 € | 1.675,63 € |
| Aufl. SoPo für Beiträge | 0,00 € | |
| Kostenerst. Telefon | -700,00 € | |
| Gebührenbedarf | 128.100,00 € | |

| | | |
|------------------------------|--------------------|---|
| Grundgebühren | 54.665,28 € | (888 Anschlüsse x Grundgebühr (5,13 €) x 12 Monate) |
| | 2.771,28 € | (18 Anschlüsse x Grundgebühr (12,83 €) x 12 Monate) |
| | 246,36 € | (1 Anschluss x Grundgebühr (20,53 €) x 12 Monate) |
| gesamt: | 57.436,56 € | |
| erforderliche Zusatzgebühren | 70.663,44 € | (108.680 m ³) |
| | 128.100,00 € | |

Gebührenhöhe

| | | |
|------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| erforderl. Zusatzgebühr (Gemeinde) | 0,65 € / m³ | bisher 0,33 |
| Zusatzgebühr (HSE) | 2,21 € / m ³ | 2,21 |
| Zusatzgebühr (gesamt) | 2,86 € / m ³ | 2,54 |

Stand: 11/2022

Kalkulatorische Verzinsung SW Nahe 2023

Kontenklasse Zuschüsse und Beiträge

Bestand 01.01.2023

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Zuschüsse | 1.460.592,29 € |
| Beiträge | 1.521.282,16 € |
| Buchwert Zuschüsse und Beiträge | 2.981.874,45 € |

Konteklasse Anlagegüter

Bestand 31.12.2022

| | |
|------------------|-----------------------|
| Anlagegüter | 3.093.070,96 € |
| Erschl. Grenzweg | 27.307,17 € |
| | <u>3.120.378,13 €</u> |

Zinsberechnung zum 01.01.2023

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Buchwert der Anlagegüter | 3.120.378,13 € |
| abzgl. Restwert Zuschüsse u. Beiträge | 2.981.874,45 € |
| <u>zu verrechnender Buchwert</u> | <u>138.503,68 €</u> |

ergibt die Verzinsung (2,4%) 3.324,09 €

Ansatzfähige Kosten 2023:

Kosten, die unabhängig von der Auftragslage konstant und unveränderlich anfallen.
 Kalkulatorische Kosten, anteilige Personalkosten, Betriebs- bzw. Instandhaltungskosten

Grundgebühr: Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft!

| | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Kosten Gesamt: | 20.000,00 € WZV |
| Unterhaltung | - € |
| Unterhaltung unbew. Verm. | 30.000,00 € Strom, Wasser, Telefon |
| Bewirtschaftung | 1.500,00 € Kanalkataster |
| Geschäftsaufwendungen | 8.000,00 € |
| Erstattungen an Gemeinden | 73.900,00 € |
| Abschreibungen Sachanlagen | 1.600,00 € |
| Abschreibungen auf gel. Zuwendungen | 3.400,00 € |
| Zinsen | 138.400,00 € |
| Überschüsse | 11.300,00 € |
| Unterschüsse | 1.700,00 € |
| | 128.800,00 € 64.400,00 € |

| | | | | |
|-------------------------------------|--------------|-----------|--------------|-----------|
| Unterhaltung | 20.000,00 € | Fixkosten | 15.000,00 € | 75% |
| Bewirtschaftung | 30.000,00 € | | 12.000,00 € | 40% |
| Geschäftsaufwendungen | 1.500,00 € | | 1.500,00 € | |
| Erstattungen an Gemeinden | 8.000,00 € | | 8.000,00 € | |
| Abschreibungen Sachanlagen | 73.900,00 € | | 73.900,00 € | |
| Abschreibungen auf gel. Zuwendungen | 1.600,00 € | | 1.600,00 € | |
| Zinsen | 3.400,00 € | | 3.400,00 € | |
| | 138.400,00 € | | 115.400,00 € | 50% Fixk. |
| | | | | 2/5 Fixk. |
| 2/5 der Gesamtkosten | 55.360,00 € | | 46.160,00 € | 40 % |
| 22% der Gesamtkosten | 30.448,00 € | | | |

Als Vergleich:

| | | | |
|-----------|-------------|---|-------------|
| der Fixk. | 46.160,00 € | % | der Gesamtk |
| | 34.620,00 € | | 55.360,00 € |
| | 28.850,00 € | | 41.520,00 € |
| | | | 34.600,00 € |

| | | |
|-----------|-------------|------|
| 50% Fixk. | 57.700,00 € | 50 % |
| 2/5 Fixk. | 46.160,00 € | 40 % |

Fix
Anteilig Fix

Da die Fixkosten die variablen Kosten übersteigen,
wird vorgeschlagen, 50% der Fixkosten anzusetzen.

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Inventarnummer:

Abgangsfiktion:

Vermögensart:

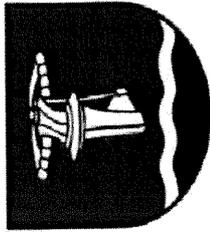
Dienststelle:

Konto:

Ring:

VMGS:

Produkt: 53801



| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| Anlagevermögen | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | + | 2 | - | +/- | 5 | 6 | - | 8 | 9 | | |
| | 1 | | 3 | 4 | | | 7 | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| Kontenklasse 0* | | | | | | | | | | | |
| KontenGruppe 01* | | | | | | | | | | | |
| KontenArt 013* | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 130455 Konto 0130000 Leitungs- und Wegerecht Finnern, Holger | 951,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 951,00 | 951,00 | 951,00 |
| Summen KArt 013* | 951,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 951,00 | 951,00 | 951,00 |
| Summen KGruppe 01* | 951,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 951,00 | 951,00 | 951,00 |
| KontenGruppe 04* | | | | | | | | | | | |
| KontenArt 041* | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40526 Konto 0410000 Entsorgungsanlage Lüttmoor FLST: 8 - 77/14 | 2.306,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.306,38 | 2.306,38 | 2.306,38 |
| VMGSNr 40527 Konto 0410000 Entsorgungsanlage Lüttmoor FLST: 8 - 77/15 | 31.316,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 31.316,62 | 31.316,62 | 31.316,62 |
| VMGSNr 40545 Konto 0410000 Abwasserpumpstation Segeberger Straße FLST: 4 - 26/19 | 142,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 142,74 | 142,74 | 142,74 |
| VMGSNr 134057 Konto 0410000 Kläranlage Lüttmoor FLST: 8 - 81/3 | 84.078,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 84.078,26 | 84.078,26 | 84.078,26 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto:

Inventarnummer:

Ring:

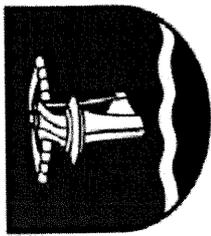
Abgangsfiktion:

VMGS:

Vermögensart:

Produkt: 53801

Dienststelle:



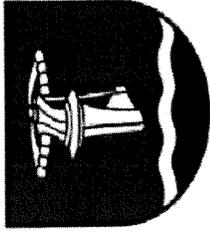
| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 | | + | - | +/- | | | - | | | | |
| | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| Summen KART 041* | 117.844,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 117.844,00 | 117.844,00 | | |
| KontenArt 044* | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40247 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 102.919,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 102.918,30 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40248 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 40.435,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.434,01 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40249 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 4.622,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.621,23 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40250 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 205,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 204,37 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40251 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 685.945,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 13.718,94 | 0,00 | 521.318,25 | 164.627,28 | 178.346,22 | | |
| VMGSNr 40252 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 254.764,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.095,26 | 0,00 | 188.525,80 | 66.238,38 | 71.333,64 | | |
| VMGSNr 40253 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 536,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10,74 | 0,00 | 385,88 | 150,36 | 161,10 | | |
| VMGSNr 40254 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 2.738,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 54,78 | 0,00 | 1.916,44 | 821,70 | 876,48 | | |
| VMGSNr 40255 Konto 0440000 Klärwerk, baulicher Teil | 24.955,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 499,14 | 0,00 | 13.475,42 | 11.480,22 | 11.979,36 | | |
| VMGSNr 40256 Konto 0440000 Klärwerk, Außenanlagen | 86.898,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 86.897,29 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40257 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 7.595,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.594,87 | 1,00 | 1,00 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



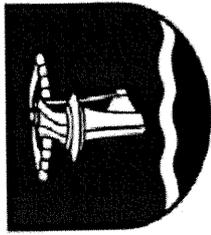
| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|----------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40258 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 1.837,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.836,11 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40259 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 885,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 16,70 | 0,00 | 884,35 | 1,00 | 17,70 | | |
| VMGSNr 40260 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 8.927,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 178,56 | 0,00 | 5.892,48 | 3.034,81 | 3.213,37 | | |
| VMGSNr 40261 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 18.177,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 363,54 | 0,00 | 11.634,24 | 6.543,72 | 6.907,26 | | |
| VMGSNr 40262 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 22.179,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 443,58 | 0,00 | 13.751,31 | 8.428,02 | 8.871,60 | | |
| VMGSNr 40263 Konto 0440000 Pumpstationen, baulicher Teil | 5.270,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 105,42 | 0,00 | 2.213,26 | 3.057,18 | 3.162,60 | | |
| VMGSNr 40264 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 11.406,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.405,30 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40265 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 3.982,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.981,39 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40266 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 3.164,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.163,97 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40267 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 2.138,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.137,56 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40268 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 7.589,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.588,62 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40269 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 77.847,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 77.846,26 | 1,00 | 1,00 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|----------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40270 Konto 0440000 Pumpstationen, maschineller Teil | 17.379,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 17.378,61 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40271 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 4.463,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 44,64 | 0,00 | 2.767,68 | 1.695,55 | 1.740,19 | | |
| VMGSNr 40272 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 1.278,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12,78 | 0,00 | 779,81 | 498,42 | 511,20 | | |
| VMGSNr 40273 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 100.970,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.009,68 | 0,00 | 60.580,80 | 40.389,33 | 41.399,01 | | |
| VMGSNr 40274 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 47.185,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 471,84 | 0,00 | 27.838,56 | 19.347,22 | 19.819,06 | | |
| VMGSNr 40275 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 157.855,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.578,54 | 0,00 | 91.556,73 | 66.298,68 | 67.877,22 | | |
| VMGSNr 40276 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 42.836,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 428,34 | 0,00 | 24.417,93 | 18.418,62 | 18.846,96 | | |
| VMGSNr 40277 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 18.064,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 180,66 | 0,00 | 10.115,27 | 7.949,04 | 8.129,70 | | |
| VMGSNr 40278 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 11.242,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 112,44 | 0,00 | 6.184,20 | 5.058,47 | 5.170,91 | | |
| VMGSNr 40279 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 2.951,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 29,52 | 0,00 | 1.594,08 | 1.357,54 | 1.387,06 | | |
| VMGSNr 40280 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 135.206,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.352,04 | 0,00 | 70.306,08 | 64.900,31 | 66.252,35 | | |
| VMGSNr 40281 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8,22 | 0,00 | 409,26 | 411,00 | 419,22 | | |

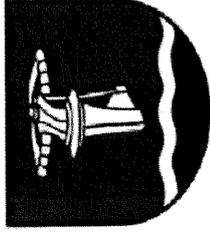
Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto:
Ring:
VMGS:
Produkt: 53801

Inventarnummer:
Abgangsfiktion:
Vermögensart:
Dienststelle:



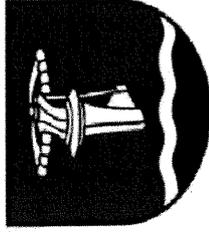
| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | + | - | +/- | | + | - | | |
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Sachvermögen | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40282 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 43.909,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 439,08 | 0,00 | 21.514,92 | 22.394,74 | 22.833,82 |
| VMGSNr 40283 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 78.783,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 787,86 | 0,00 | 37.027,02 | 41.756,58 | 42.544,44 |
| VMGSNr 40284 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 56.242,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 562,44 | 0,00 | 25.872,24 | 30.369,87 | 30.932,31 |
| VMGSNr 40285 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 49.752,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 497,52 | 0,00 | 22.388,40 | 27.364,22 | 27.861,74 |
| VMGSNr 40286 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 58.196,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 581,94 | 0,00 | 25.025,84 | 33.170,58 | 33.752,52 |
| VMGSNr 40287 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 15.506,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 155,04 | 0,00 | 6.201,60 | 9.304,95 | 9.459,99 |
| VMGSNr 40288 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 4.715,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 47,16 | 0,00 | 1.744,92 | 2.970,60 | 3.017,76 |
| VMGSNr 40289 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 16.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 166,20 | 0,00 | 5.650,80 | 10.971,30 | 11.137,50 |
| VMGSNr 40290 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 223.891,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.238,90 | 0,00 | 73.885,32 | 150.006,30 | 152.245,20 |
| VMGSNr 40291 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 22.805,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 228,06 | 0,00 | 7.069,52 | 15.736,14 | 15.964,20 |
| VMGSNr 40292 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 164.022,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.640,22 | 0,00 | 52.487,48 | 111.534,96 | 113.175,18 |
| VMGSNr 40293 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 68.739,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 687,36 | 0,00 | 20.620,80 | 48.118,30 | 48.805,66 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|--|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40294 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug | 81.757,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 817,56 | 0,00 | 16.351,20 | 65.406,16 | 66.223,72 | |
| VMGSNr 40295 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Rungenrade | 97.640,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 976,44 | 0,00 | 15.623,04 | 82.017,20 | 82.993,64 | |
| VMGSNr 40296 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, B-Plan 18 - Langenstücken | 90.479,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 904,80 | 0,00 | 14.476,80 | 76.003,06 | 76.907,86 | |
| VMGSNr 40297 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 6.480,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 64,80 | 0,00 | 3.758,40 | 2.722,15 | 2.786,95 | |
| VMGSNr 40298 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 23.536,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 235,38 | 0,00 | 13.415,34 | 10.121,34 | 10.356,72 | |
| VMGSNr 40299 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 18.270,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 182,70 | 0,00 | 9.500,42 | 8.769,60 | 8.952,30 | |
| VMGSNr 40300 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.328,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 13,26 | 0,00 | 678,49 | 649,74 | 663,00 | |
| VMGSNr 40301 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.569,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15,72 | 0,00 | 786,00 | 783,42 | 799,14 | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

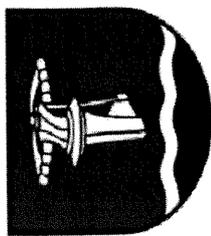
Anforderungsparameter

Inventarnummer:

Ring: Abgangsfiktion:

VMGS: Vermögensart:

Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | + | + | - | +/- | | + | - | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40302 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 25.693,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 256,92 | 0,00 | 12.075,24 | 13.618,69 | 13.875,61 |
| VMGSNr 40303 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 705,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7,08 | 0,00 | 325,68 | 379,99 | 387,07 |
| VMGSNr 40304 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 11.541,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 115,44 | 0,00 | 5.194,80 | 6.346,83 | 6.462,27 |
| VMGSNr 40305 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 22.323,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 223,20 | 0,00 | 8.704,80 | 13.618,55 | 13.841,75 |
| VMGSNr 40306 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 9.662,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 96,60 | 0,00 | 3.670,80 | 5.991,74 | 6.088,34 |
| VMGSNr 40307 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.789,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 17,88 | 0,00 | 661,56 | 1.127,96 | 1.145,84 |
| VMGSNr 40308 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 9.142,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 91,44 | 0,00 | 3.291,84 | 5.851,11 | 5.942,55 |
| VMGSNr 40309 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 2.316,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 23,16 | 0,00 | 787,44 | 1.529,12 | 1.552,28 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

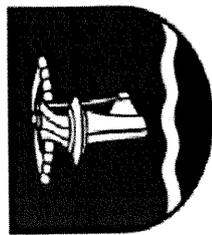
Inventarnummer:

Konto: Ring:

Abgangsfiktion: VMGS:

Vermögensart: Produkt: 53801

Dienststelle:



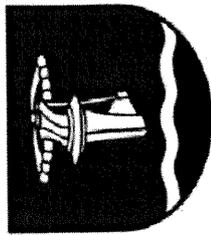
| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | + | - | +/- | | + | - | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40310 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 3.446,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 34,44 | 0,00 | 1.136,52 | 2.310,38 | 2.344,82 | | |
| VMGSNr 40311 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 7.714,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 77,16 | 0,00 | 2.469,12 | 5.245,25 | 5.322,41 | | |
| VMGSNr 40312 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 6.879,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 68,76 | 0,00 | 2.131,56 | 4.748,38 | 4.817,14 | | |
| VMGSNr 40313 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 22.411,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 224,10 | 0,00 | 6.724,05 | 15.687,00 | 15.911,10 | | |
| VMGSNr 40314 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 11.283,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 112,80 | 0,00 | 3.271,20 | 8.011,99 | 8.124,79 | | |
| VMGSNr 40315 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.047,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10,44 | 0,00 | 281,88 | 765,99 | 776,43 | | |
| VMGSNr 40316 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 30.733,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 307,32 | 0,00 | 7.990,32 | 22.743,29 | 23.050,61 | | |
| VMGSNr 40317 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.267,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12,66 | 0,00 | 317,53 | 949,50 | 962,16 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | | |
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40318 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 5.541,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 55,44 | 0,00 | 1.219,68 | 4.321,42 | 4.376,86 | | |
| VMGSNr 40319 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 31.259,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 312,60 | 0,00 | 6.564,60 | 24.695,36 | 25.007,96 | | |
| VMGSNr 40320 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 6.444,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 64,44 | 0,00 | 1.288,80 | 5.155,41 | 5.219,85 | | |
| VMGSNr 40321 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 24.507,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 245,04 | 0,00 | 4.655,76 | 19.851,71 | 20.096,75 | | |
| VMGSNr 40322 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 4.186,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 41,88 | 0,00 | 753,84 | 3.432,22 | 3.474,10 | | |
| VMGSNr 40323 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschl., Rungenrade | 27.052,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 270,48 | 0,00 | 4.327,68 | 22.724,74 | 22.995,22 | | |
| VMGSNr 40324 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 1.160,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11,64 | 0,00 | 186,24 | 973,76 | 985,40 | | |
| VMGSNr 40325 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschl., Langenstücken | 27.696,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 276,96 | 0,00 | 4.431,36 | 23.264,79 | 23.541,75 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

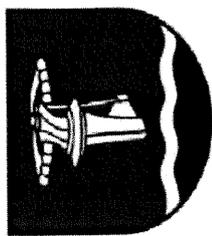
Anforderungsparameter

Inventarnummer:

Ring: Abgangsfiktion:

VMGS: Vermögensart:

Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 40326 Konto 0440000 Rohmetz - Steinzeug, Hausanschlüsse | 152.487,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.524,84 | 0,00 | 57.943,92 | 94.543,41 | 96.068,25 | | |
| VMGSNr 40327 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 10.239,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 152,82 | 0,00 | 7.947,69 | 2.292,30 | 2.445,12 | | |
| VMGSNr 40328 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 4.780,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 71,34 | 0,00 | 3.567,28 | 1.212,78 | 1.284,12 | | |
| VMGSNr 40329 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 8.640,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 128,94 | 0,00 | 4.385,81 | 4.255,02 | 4.383,96 | | |
| VMGSNr 40330 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 1.086,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 16,20 | 0,00 | 534,60 | 552,07 | 568,27 | | |
| VMGSNr 40331 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 36.608,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 546,42 | 0,00 | 17.483,80 | 19.124,70 | 19.671,12 | | |
| VMGSNr 40332 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 75.512,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.127,04 | 0,00 | 34.938,24 | 40.573,95 | 41.700,99 | | |
| VMGSNr 40333 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 53.685,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 801,24 | 0,00 | 18.428,52 | 35.257,13 | 36.058,37 | | |
| VMGSNr 40334 Konto 0440000 Druckrohrleitung | 5.101,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 76,14 | 0,00 | 1.598,70 | 3.502,44 | 3.578,58 | | |
| VMGSNr 40335 Konto 0440000 Kanal-kataster | 137.564,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 137.563,58 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40336 Konto 0440000 Kanal-kataster | 30.526,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.525,31 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 40337 Konto 0440000 Kanal-kataster | 55.988,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 55.987,34 | 1,00 | 1,00 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

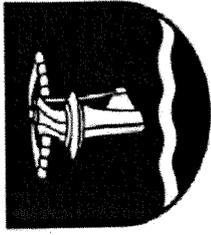
Anforderungsparameter

Inventarnummer:

Ring: Abgangsfiktion:

VMGS: Vermögensart:

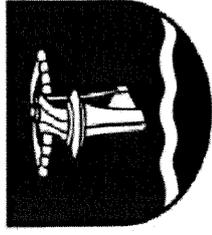
Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|------------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 134924 Konto 0440000 KSB-Tauchmotorpumpe | 3.433,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.432,15 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 134925 Konto 0440000 KSB-Tauchmotorpumpe | 4.193,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.192,56 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 134926 Konto 0440000 KSB-Schneidradpumpe | 6.189,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.188,04 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 134937 Konto 0440000 SW - Wakendorfer Str. / L 75 (FST 31.08.2018) | 655.444,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 13.242,82 | 0,00 | 51.794,81 | 603.650,05 | | 616.892,87 | |
| VMGSNr 135985 Konto 0440000 Schmutzwasser 2015 - Lüttmoor (west) | 95.335,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.907,76 | 0,00 | 14.891,22 | 80.444,11 | | 82.351,87 | |
| VMGSNr 137437 Konto 0440000 SW - Hausanschluss Wakendorfer Str. 11 | 3.358,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 33,60 | 0,00 | 280,00 | 3.078,98 | | 3.112,58 | |
| VMGSNr 137438 Konto 0440000 SW Peerkoppel (Fertigstellung 22.10.2015) | 31.879,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 638,76 | 0,00 | 4.570,40 | 27.309,48 | | 27.948,24 | |
| VMGSNr 138447 Konto 0440000 SW- Wischhoff(B-Plan 25) Fst. 24.04.2017 | 3.328,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 66,60 | 0,00 | 333,00 | 2.995,18 | | 3.061,78 | |
| VMGSNr 138461 Konto 0440000 SW-2015 Griesredder 5-7 | 6.209,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 124,20 | 0,00 | 962,55 | 5.246,87 | | 5.371,07 | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe



Anforderungsparameter
 Inventarnummer:
 Abgangsfiktion:
 Vermögensart:
 Dienststelle:

Konto:
 Ring:
 VMGS:
 Produkt: 53801

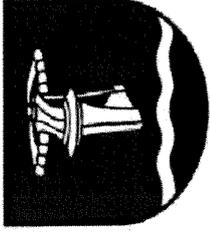
| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Anlagevermögen | | | | | | | | | | |
| | 1 | + | - | +/- | | | | | | |
| | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 139798 Konto 0440000 SW-Rodelberg (Bieifeld II B-Plan 26) FST 10.12.2019 | 627.220,89 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 12.614,28 | 0,00 | 38.737,59 | 591.820,07 | 601.097,58 | |
| VMGSNr 144221 Konto 0440000 SW-Leitung Nienrögen unter dem Parkplatz | 4.295,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 85,92 | 0,00 | 121,72 | 4.174,18 | 4.260,10 | |
| Summen KART 044* | 5.348.444,59 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 73.074,60 | 0,00 | 2.377.505,40 | 2.974.275,96 | 3.044.013,79 | |
| Summen KGruppe 04* | 5.466.288,59 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 73.074,60 | 0,00 | 2.377.505,40 | 3.092.119,96 | 3.161.857,79 | |
| Summen KKlasse 0* | 5.467.239,59 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 73.074,60 | 0,00 | 2.377.505,40 | 3.093.070,96 | 3.162.808,79 | |
| Kontenklasse 1* | | | | | | | | | | |
| KontenGruppe 19* | | | | | | | | | | |
| KontenArt 199* | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 138338 Konto 1991902 Erschließung Grenzweg (B-Plan 20 Gemeinde Itzstedt) | 39.009,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.560,36 | 0,00 | 11.702,70 | 27.307,17 | 28.867,53 | |
| Summen KART 199* | 39.009,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.560,36 | 0,00 | 11.702,70 | 27.307,17 | 28.867,53 | |
| Summen KGruppe 19* | 39.009,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.560,36 | 0,00 | 11.702,70 | 27.307,17 | 28.867,53 | |
| Summen KKlasse 1* | 39.009,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.560,36 | 0,00 | 11.702,70 | 27.307,17 | 28.867,53 | |
| Summen Sachvermögen | 5.506.249,46 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 74.634,96 | 0,00 | 2.389.208,10 | 3.120.378,13 | 3.191.676,32 | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|---------------------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | + | | - | +/- | | + | - | | | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | | |
| Kontenklasse 2* | | | | | | | | | | | |
| KontenGruppe 20* | | | | | | | | | | | |
| KontenArt 202* | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131358 Konto 2022000 | 357.904,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 357.904,32 | 357.904,32 | |
| Zuschüsse Schmutzwasser 1978 | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131359 Konto 2022000 | 830.849,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 830.849,31 | 830.849,31 | |
| Zuschüsse Schmutzwasser 1984 | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131360 Konto 2022000 | 10.225,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.225,84 | 10.225,84 | |
| Zuschüsse Schmutzwasser 1989 | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131361 Konto 2022000 | 10.481,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.481,48 | 10.481,48 | |
| Zuschüsse Schmutzwasser 1990 | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131363 Konto 2022000 | 251.131,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 251.131,34 | 251.131,34 | |
| Zuschüsse Baukosten Abwasser (HSE) 1999 | | | | | | | | | | | |
| Summen KArt 202* | 1.460.592,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.460.592,29 | 1.460.592,29 | |
| Summen KGruppe 20* | 1.460.592,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.460.592,29 | 1.460.592,29 | |
| KontenGruppe 23* | | | | | | | | | | | |
| KontenArt 233* | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131304 Konto 2332000 | 4.989,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.989,70 | 4.989,70 | |
| Beiträge Schmutzwasser 1970 | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131305 Konto 2332000 | 56.547,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 56.547,08 | 56.547,08 | |
| Beiträge Schmutzwasser 1971 | | | | | | | | | | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto:

Inventarnummer:

Ring:

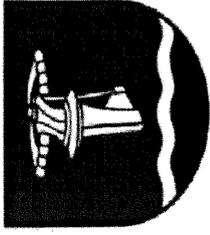
Abgangsfiktion:

VMGS:

Vermögensart:

Produkt: 53801

Dienststelle:



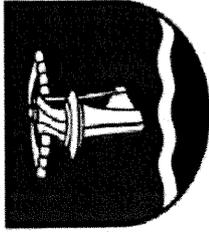
| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | + | - | +/- | | + | - | | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131306 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1972 | 16.527,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 16.527,17 | 16.527,17 |
| VMGSNr 131307 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1973 | 18.141,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 18.141,64 | 18.141,64 |
| VMGSNr 131308 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1974 | 29.395,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 29.395,84 | 29.395,84 |
| VMGSNr 131309 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1975 | 35.902,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 35.902,45 | 35.902,45 |
| VMGSNr 131310 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1976 | 56.563,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 56.563,90 | 56.563,90 |
| VMGSNr 131311 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1977 | 40.377,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.377,13 | 40.377,13 |
| VMGSNr 131312 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1978 | 30.103,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.103,49 | 30.103,49 |
| VMGSNr 131313 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1979 | 8.236,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.236,96 | 8.236,96 |
| VMGSNr 131314 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1980 | 12.466,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 12.466,40 | 12.466,40 |
| VMGSNr 131315 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1981 | 15.196,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15.196,14 | 15.196,14 |
| VMGSNr 131316 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1982 | 11.014,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.014,40 | 11.014,40 |
| VMGSNr 131317 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1983 | 34.919,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 34.919,34 | 34.919,34 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| | + | - | +/- | | | | | | | | |
| | 10.822,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.822,97 | 10.822,97 | | |
| VMGSNr 131318 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1984 | 23.814,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 23.814,01 | 23.814,01 | | |
| VMGSNr 131319 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1985 | 21.659,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 21.659,44 | 21.659,44 | | |
| VMGSNr 131320 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1986 | 20.653,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.653,10 | 20.653,10 | | |
| VMGSNr 131321 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1987 | 4.735,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.735,09 | 4.735,09 | | |
| VMGSNr 131322 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1988 | 13.538,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 13.538,36 | 13.538,36 | | |
| VMGSNr 131323 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1989 | 54.979,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 54.979,22 | 54.979,22 | | |
| VMGSNr 131324 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1990 | 34.104,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 34.104,19 | 34.104,19 | | |
| VMGSNr 131325 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1991 | 56.945,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 56.945,64 | 56.945,64 | | |
| VMGSNr 131326 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1992 | 30.089,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.089,36 | 30.089,36 | | |
| VMGSNr 131327 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1993 | 8.211,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.211,06 | 8.211,06 | | |
| VMGSNr 131328 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1994 | 337,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 337,83 | 337,83 | | |
| VMGSNr 131329 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1995 | | | | | | | | | | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

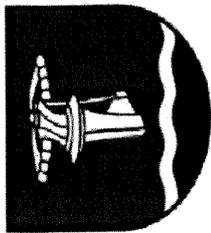
Anforderungsparameter

Inventarnummer:

Konto: Ring:

Abgangsfiktion: Vermögensart:

Produkt: 53801 Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|------------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131330 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1996 | 30.435,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.435,96 | 30.435,96 | |
| VMGSNr 131331 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1997 | 3.858,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.858,69 | 3.858,69 | |
| VMGSNr 131332 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 1998 | 501,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 501,01 | 501,01 | |
| VMGSNr 131333 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 2002 | 6.444,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.444,21 | 6.444,21 | |
| VMGSNr 131334 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 2003 | 16.799,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 16.799,75 | 16.799,75 | |
| VMGSNr 131335 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 2004 | 2.715,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.715,94 | 2.715,94 | |
| VMGSNr 131336 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser 2006 | 1.160,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.160,00 | 1.160,00 | |
| VMGSNr 131351 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser unenigentlich übernommene Anlagen 1970 | 135.802,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 135.802,80 | 135.802,80 | |
| VMGSNr 131352 Konto 2332000 Beiträge Schmutzwasser unenigentlich übernommene Anlagen 1975 | 30.458,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.458,18 | 30.458,18 | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

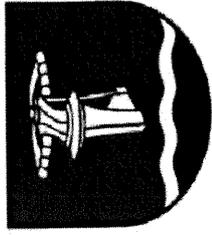
Inventarnummer:

Konto: Ring:

Abgangsfiktion: VMGS:

Vermögensart: Produkt: 53801

Dienststelle:



| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|---------------------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 138462 Konto 2332000 SW-Beitrag 2015 - Griesredder 5-7 | 6.209,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.209,42 | 6.209,42 | |
| VMGSNr 140321 Konto 2332000 SW Beitrag Twiete 38 (Flurstück 27/10) 2018 | 1.884,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.884,93 | 1.884,93 | |
| VMGSNr 140322 Konto 2332000 SW Beitrag Rodelberg 2018 | 53.403,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 53.403,03 | 53.403,03 | |
| Summen KART 233 * | 1.521.282,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.521.282,16 | 1.521.282,16 | |
| Summen KGruppe 23 * | 1.521.282,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.521.282,16 | 1.521.282,16 | |
| Summen K Klasse 2 * | 2.981.874,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.981.874,45 | 2.981.874,45 | |
| Summen Sonderposten | 2.981.874,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.981.874,45 | 2.981.874,45 | |
| Berechnung Vermögen | | | | | | | | | | | |
| Sachvermögen | 5.506.249,46 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 74.634,96 | 0,00 | 2.389.208,10 | 3.120.378,13 | 3.191.676,32 | | |
| - Sonderposten | 2.981.874,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.981.874,45 | 2.981.874,45 | | |
| + Geldvermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| - Kredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| + Ausleihungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| = Gesamtvermögen | 2.524.375,01 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 74.634,96 | 0,00 | 2.389.208,10 | 138.503,68 | 209.801,87 | | |

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2023

Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung
 Produktgruppe 538 Abwasserbeseitigung
 Produkt 53801 Schmutzwasserbeseitigung

| Konto | Ergebnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 |
|---|------------------|----------------|--------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Erträge und Aufwendungen | | | | | | |
| Erträge | | | | | | |
| 4321002 Abwassergebühren | 339.783 | 330.000 | 369.300 330.000 | 330.000 | 330.000 | 330.000 |
| <u>Erläuterung :</u> Gebührenanpassung zum 01.01.2021 | | | | | | |
| 4381000 Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich | 64.778 | 29.000 | 11.300 | 11.300 | 7.900 | 0 |
| <u>Erläuterung :</u> 2021: Entnahme GAR aus Überschuss 2017 + 2018 2022: Entnahme GAR aus Überschuss 2018 2023 + 2024: Entnahme GAR aus Überschuss 2020 + 2021 2025: Entnahme GAR aus Überschuss 2021 | | | | | | |
| 4487001 Erträge aus Kostenerstattungen Strom, Gas, etc. | 12.565 | 0 | 700 | | | |
| 4583100 Erträge aus der Auflösung von EWB | 923 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Aufwendungen | | | | | | |
| 5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 28.325 | 20.000 | 20.000 | 21.000 | 21.400 | 21.800 |
| <u>Erläuterung :</u> 2022: Neuprogramm Wakendorfer Str. Pumpwerk | | | | | | |
| 5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 20.920 | 25.000 | 30.000 | 31.500 | 32.100 | 32.700 |
| <u>Erläuterung :</u> 2023: Erhöhung | | | | | | |
| 5431000 Geschäftsaufwendungen | 1.282 | 2.100 | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 1.500 |
| <u>Erläuterung :</u> Kanalkataster | | | | | | |
| 5452000 Erstattungen an Gemeinden GV | 7.528 | 7.200 | 8.000 | 8.400 | 8.600 | 8.800 |
| 5458000 Erstattungen an sonstige übrige Bereiche | 244.994 | 228.000 | 240.200 250.000 | 262.700 | 268.000 | 273.400 |
| 5471000 Wertveränderungen bei Sachanlagen | 6.694 | | | | | |
| 5473100 Einstellung EWB | 111 | 0 | | | | |
| 5498000 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Schmutzwasser | 23.778 | 0 | | | | |
| <u>Erläuterung :</u> 2021: Zuführung zur GAR SW 2021 (Auflösung 2023 - 2025) | | | | | | |
| 5711000 Abschreibungen Sachanlagen | 73.367 | 70.200 | 73.900 73.100 | 73.100 | 73.100 | 73.100 |
| 5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen | 1.560 | 1.600 | 1.600 | 1.600 | 1.600 | 1.600 |
| Summe Erträge | 418.049 | 359.000 | 341.300 | 341.300 | 337.900 | 330.000 |
| Summe Aufwendungen | 408.559 | 354.100 | 384.200 | 399.800 | 406.300 | 412.900 |
| Abgleich Produkt 53801 | 9.490 | 4.900 | 42.900- | 58.500- | 68.400- | 82.900- |

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2023

Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung
 Produktgruppe 538 Abwasserbeseitigung
 Produkt 53801 Schmutzwasserbeseitigung

| Konto 1 | Ergebnis 2021 2 | Ansatz 2022 3 | Ansatz 2023 4 | Planung 2024 5 | Planung 2025 6 | Planung 2026 7 |
|--|-----------------------|---------------------|---------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Aktiva | | | | | | |
| Vermögenszugänge | | | | | | |
| 0440000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 4.810 | 175.000 | <i>280.000</i> 280.000 | 1.400.000 | 0 | 0 |
| <u>Erläuterung :</u> | | | | | | |
| 2024: Hüttkahlen Sanierung | | | | | | |
| 2023: Hüttkahlen Planung Neubau 140.000 Plaggen Sanierung 100.000 | | | | | | |
| 2022: Hüttkahlen Planung Neubau + Plaggen Sanierung (Keine Umsetzung) | | | | | | |
| Summe Vermögenszugänge | 4.810 | 175.000 | 280.000 | 1.400.000 | 0 | 0 |
| Summe Vermögensabgänge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abgleich Produkt 53801 | 4.810 | 175.000 | 280.000 | 1.400.000 | 0 | 0 |

500.000 Basis P. 2.8.2022

Übersicht über die anzusetzenden Über- und Unterschüsse
Schmutzwasser Nahe, Überschuss (-), Unterschuss (+)

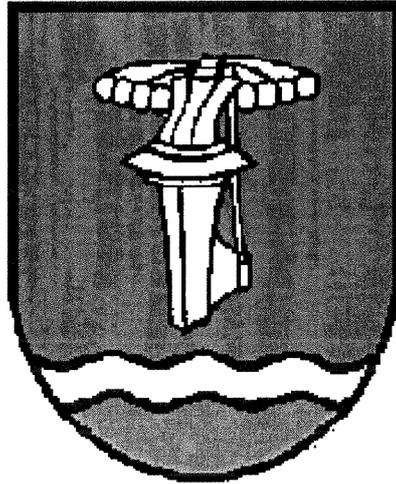
| Entstehungs- jahr: | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Summe |
|-----------------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|------|------|---------------|
| 2013 | -3.058,53 € | -3.058,53 € | -3.058,52 € | | | | | | | | | | | -9.175,58 € |
| 2014 | | 3.126,84 € | 0,00 € | 6.253,68 € | | | | | | | | | | 9.380,52 € |
| 2015 | | | -8.538,20 € | -8.538,20 € | -8.538,19 € | | | | | | | | | -25.614,59 € |
| 2016 | | | | 27.418,73 € | 27.418,73 € | 27.418,74 € | | | | | | | | 82.256,20 € |
| 2017 | | | | -35.260,15 € | -35.260,15 € | -35.260,15 € | | | | | | | | -105.780,45 € |
| 2018 | | | | | | -29.517,37 € | -29.517,37 € | -29.517,38 € | | | | | | -88.552,12 € |
| 2019 | | | | | | | 1.675,63 € | 1.675,63 € | 1.675,63 € | | | | | 5.026,89 € |
| 2020 | | | | | | | | -3.462,05 € | -3.462,05 € | -3.462,05 € | | | | -10.386,15 € |
| 2021 | | | | | | | | | -7.926,09 € | -7.926,09 € | -7.926,09 € | | | -23.778,27 € |
| 2022 | | | | | | | | | | | | | | |
| | -3.058,53 € | 68,31 € | -11.596,72 € | 25.134,21 € | -16.379,61 € | -37.358,78 € | -63.101,89 € | -31.303,80 € | -9.712,51 € | -11.388,14 € | -7.926,09 € | | | -137.486,02 € |

Die jeweiligen Jahresüber- oder Unterschüsse werden auf die drei Jahre nach deren Feststellung aufgeteilt.
 Die Über- oder Unterschüsse werden dann in der jeweiligen Kalkulation berücksichtigt.

-11.388,14 €

Stand: 11/2022

Gebührenkalkulation zur Niederschlagswassergebühr der Gemeinde Nahe



Vorkalkulation 2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Gebührenfähige Kosten**
- 3. Kalkulatorische Kosten**
- 4. Kostenträger**
- 5. Betriebskosten Vorjahr**
- 6. Kalkulation 2023 + Kostenaufteilung + Verzinsung**
- 7. Anlagenspiegel**
- 8. Produktkontenübersicht Niewag**
- 9. Übersicht der Über- Unterschüsse aus vorherigen Jahren**

Anlagen:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzl. Vorschriften. Nach § 76 Abs. 2 GO hat sie die erforderlichen Finanzmittel aus 1. Entgelten für ihre Leistung, 2. Im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Abgaben im Sinne von § 76 Abs. 1 GO sind Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung - hier die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - erhoben werden.

Nach § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(§ 6 Abs. 2 KAG)

Zulässig ist ein maximal 3 jähriger Kalkulationszeitraum. Dabei sind im Rahmen der Nachkalkulation Über- bzw. Unterschüsse zu ermitteln. Der Ausgleich der errechneten Über- bzw. Unterdeckungen hat innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung zu erfolgen.

Für 2023 erfolgt eine einjährige Vorkalkulation.

2. Gebührenfähige Kosten

werden anhand der Haushaltsplanung 2021 der Gemeinde Nahe zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2023 werden Rückstellungen für die Regenrückhaltebecken „Im Busch“ (Entschlammung ca. 2026/2027) und „Rodelberg“ (Entschlammung ca. in 15 Jahren) gebildet. Im nächsten Jahr sollten die Entschlammungsintervalle der anderen Regenrückhaltebecken einmal besprochen werden.

3. Kalkulatorische Kosten

Zu den Kalkulatorischen Kosten zählen Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung

Abschreibungen:

Diese sind anhand der aktuellen Anlagenbuchhaltung unter Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einzusehen.

Es wurden bereits anteilige Abschreibungen für die Planung Neubau Hüttkahlen und Plaggen in Höhe von rd. 600,00 € angesetzt, da die Maßnahme voraussichtlich im 4. Quartal 2023 fertig gestellt sein wird.

Kalkulatorische Verzinsung:

Nach den Vorgaben des KAG gehört zu den erforderlichen Kosten auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Für die Berechnung dieser Verzinsung ist ein Zinssatz zu ermitteln, der dem Zinssatz entspricht, den die Gemeinde in den letzten Jahren bei der verzinslichen Anlegung der Rücklagen und von Mitteln des Kassenbestandes erzielt hätte. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein (Kommentar Habermann – zu § 6 KAG RN 8.3.3).

Ein langfristiger Vergleich (20 Jahre) von Geldanlagen auf dem Internetportal FMH-Finanzberatung e.K., Frankfurt, hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Gesamtdurchschnitt der 3 Anlagearten (Festgeld, Umlaufrendite und Bundesanleihe) beträgt 2,44 %, so dass der derzeit angewandte Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von bisher 3 % auf **2,4 %** reduziert wurde.

Die Buchrestwerte (Buchrestwert stellt den in der Bilanz anzusetzenden Wert dar, der nach der Abschreibung von den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten verbleibt.) der Anlagengüter werden ermittelt, die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. werden abgezogen und das Ergebnis verzinst.

Sind die Buchrestwerte höher als die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. ergeben sich Zinsen zu Lasten des Gebührenschuldners.

Sind die Buchrestwerte niedriger als die Beiträge, Zuschüsse, Zuweisungen, etc. ergeben sich Zinsen zu Gunsten des Gebührenschuldners.

Zinsen spiegeln den Zinsaufwand für das eingesetzte Kapital wieder. Sie sind ein Ersatz für Fremd- und (entgangene) Eigenkapitalzinsen.

4. Kostenträger

Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen:

(Ableiten des auf öffentlichen Flächen gesammelten Niederschlagswassers)

Niederschlagswasser von privaten Flächen:

(Ableiten des auf privaten Flächen gesammelten Niederschlagswassers)

Für die Berechnung des Anteils der Kosten der Straßenentwässerung an den Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurde, differenziert nach Abschreibungen einerseits und Betriebskosten andererseits, eine Aufteilung vorgenommen.

Während bei den Abschreibungen wegen ihres Fixkostencharakters eine hälftige Aufteilung vorzunehmen war, ist der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil der Betriebskosten aus dem Verhältnis der öffentlichen Straßen und Plätze zu der entwässerten Gesamtfläche zu errechnen. Entsprechende Daten wurden für die Gemeinde Nahe noch nicht erhoben.

Daher erfolgt eine hälftige Aufteilung, soweit nicht eine exakte Zuordnung erfolgen kann.

Da üblicherweise die öffentlichen Flächen geringer als die angeschlossenen privaten Flächen sind, tritt keine Benachteiligung der Gebührenzahler ein.

5. Betriebskosten Vorjahr

6. Kalkulation 2023 + Kostenaufteilung + Verzinsung

7. Anlagenspiegel

8. Produktkontenübersicht

9. Übersicht der Über- und Unterschüsse aus vorherigen Jahren

Betriebskostenabrechnung 2022

- Niewag Nahe -

| | Haushalts- ansatz 2022 | IST 2022 | |
|---|---------------------------|----------------------|-------------------|
| Erträge | | | |
| Niederschlagswassergebühren | 110.600,00 € | 111.655,63 € | |
| Erträge Auflösung v. Sonderp.-Zuschüsse | 1.500,00 € | 1.462,20 € | |
| Erträge Auflösung v. Sonderp.-Zuweisungen | 1.500,00 € | 1.462,20 € | |
| Erträge Auflösung v. Sonderp.-Beiträge | 21.200,00 € | 21.117,30 € | |
| Erträge Aufl. v. Sonderp.-Gebühren | 11.000,00 € | 11.083,90 € | |
| Erträge/Kostenerstattung v. Gemeinden | 66.100,00 € | | Buchungen |
| Gesamt | 211.900,00 € | 146.781,23 € | folgen noch! |
| Aufwendungen | | | |
| Unterhaltung | 80.000,00 € | 567,00 € | |
| Unterhaltung unbew. Vermögen | 1.000,00 € | 5.928,57 € | |
| Bewirtschaftung | 25.000,00 € | 2.304,33 € | |
| Geschäftsaufwendungen | 2.100,00 € | 395,68 € | |
| Abwasserabgabe | 1.000,00 € | 1.017,86 € | |
| Erst. an Gemeinden/Verw.kosten | 2.500,00 € | | |
| Zuf. zu Rückstellungen | 6.700,00 € | 6.700,00 € | |
| Abschreibungen Sachanlagen | 142.000,00 € | 141.469,50 € | |
| Abschreibungen auf gel. Zuwendungen | 700,00 € | 687,24 € | |
| Aufw. aus int. Leistungsbez. | 1.100,00 € | 273,10 € | |
| Gesamt | 262.100,00 € | 159.343,28 € | |
| kalk. Verzinsung EK | | 61.311,91 € | |
| Unterschüsse aus Vorj. | | - € | 9.657,99 € |
| Ergebnis | - 50.200,00 € | - 83.531,95 € | |

Stand: 11/2022

Gemeinde Nahe

Vorkalkulation Niewag 2023

Gebührenbedarf 2023 nach Ansätzen Haushaltsplan 2023

| | | |
|---|----------------------|---|
| Unterhaltung | 20.000,00 € | |
| Unterhaltung sonst. unbew. Vermögen | 6.000,00 € | Kanalkataster |
| Bewirtschaftung | 3.000,00 € | |
| Geschäftsaufwendungen | 2.100,00 € | |
| Abwasserabgabe | 1.100,00 € | |
| Erstattungen an Gemeinden | 2.600,00 € | |
| Abschreibungen Sachanlagen | 142.000,00 € | 500 € Pl. Hüttkahlen + Plaggen anteilig |
| Rückstellung f. zukünft. Entschlammung | 31.700,00 € | Rodelberg + Im Busch |
| Abschreibungen auf gel. Zuwendungen | 700,00 € | |
| Int. Leistungsbeziehungen | 800,00 € | |
| Aufwand gesamt | 210.000,00 € | |
| zuzügl. Verzinsung EK | 58.600,00 € + | |
| Gebührenbedarf | 268.600,00 € | |
| abzügl. Sopo Zuschüsse | -1.400,00 € | |
| abzügl. Sopo Zuweisungen | -1.400,00 € | |
| Auflösung Sopo f. Beiträge | -21.100,00 € | |
| Auflösung Rückstellung f. Entschlammung | 0,00 € | |
| Gebühren vorl. | 244.700,00 € | |
| | | |
| Kostenerst. Straßenentwässerung | -121.250,00 € | Betriebsk. u. Abschreib. anteilig |
| Überschuss aus Vorjahren | -6.000,00 € | |
| Unterschüsse aus Vorjahren | 9.700,00 € | |
| | 127.150,00 € | (233.150 m²) |

vorl. Gebührenhöhe

| | | |
|---|-------------------------|------------------|
| kostendeckende Gebühr je m ² | 0,55 € / m ² | bisher 0,48 € |
|---|-------------------------|------------------|

Aufteilung der Kosten 2023

| | Gesamt | Niewag | | Straßen | Ergebniskontrolle |
|--------------------------------------|---------------|----------|--------------|--------------|-------------------|
| | | % | Grundstücke | | |
| Sachkosten | | | | | |
| Unterhaltung | 20.000,00 € | 50 | 10.000,00 € | 50 | 20.000,00 € |
| Unterh. d. s. unbew. Vermögens | 6.000,00 € | 50 | 3.000,00 € | 50 | 6.000,00 € |
| Bewirtschaftung | 3.000,00 € | effektiv | 1.500,00 € | effektiv | 3.000,00 € |
| Bes. Verw.- und Betriebsaufw. | 0,00 € | 50 | 0,00 € | 50 | 0,00 € |
| Geschäftsaufwendungen | 2.100,00 € | 50 | 1.050,00 € | 50 | 2.100,00 € |
| Verwaltungskosten | 2.600,00 € | 100 | 2.600,00 € | 0,00 € | 2.600,00 € |
| Abwasserabgabe | 1.100,00 € | 50 | 550,00 € | 550,00 € | 1.100,00 € |
| Zuführung zu Rückstellungen | 31.700,00 € | 50 | 15.850,00 € | 15.850,00 € | 31.700,00 € |
| Int. Leistungsbez. | 800,00 € | 25 | 200,00 € | 600,00 € | 800,00 € |
| Kalkulatorische Kosten | | | | | |
| Abschreibungen Sach. | 142.000,00 € | 50 | 71.000,00 € | 71.000,00 € | 142.000,00 € |
| Abschreibungen auf gel. Zuw. | 700,00 € | 50 | 350,00 € | 350,00 € | 700,00 € |
| Abschreibungen aus Schnittstelle | 0,00 € | 50 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verzinsung | 58.600,00 € | 50 | 29.300,00 € | 29.300,00 € | 58.600,00 € |
| Erträge | | | | | |
| Auflösung SoPo Beiträge | -21.100,00 € | 50 | -10.550,00 € | -10.550,00 € | -21.100,00 € |
| Auflösung SoPo Zuweisungen | -1.400,00 € | 50 | -700,00 € | -700,00 € | -1.400,00 € |
| Auflösung SoPo Zuweisungen | -1.400,00 € | 50 | -700,00 € | -700,00 € | -1.400,00 € |
| Auflösung Rückstellung f. sp. Kosten | 0,00 € | 50 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Vorjahre (Über- Untersch.) | 3.700,00 € | 100 | 3.700,00 € | 0,00 € | |
| Ergebnis | | | | | |
| NW-Geb. | 248.400,00 € | | 127.150,00 € | 121.250,00 € | 248.400,00 € |
| Erg. | -127.150,00 € | | | | |
| Erst. Str.entw. | 121.250,00 € | | | | |
| | -121.250,00 € | | | | |
| | 0,00 € | | | | |

Kalkulatorische Verzinsung 2023 Niewag

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Kontenklasse Zuschüsse und Beiträge | |
| Bestand 01.01.2023 | 29.499,73 € |
| Zuweisungen | 29.499,73 € |
| Zuschüsse | 563.489,12 € |
| Beiträge | 622.488,58 € |
| Buchwert Zuschüsse und Beiträge | |

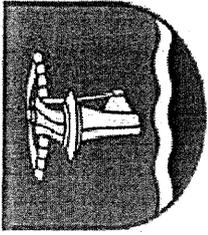
| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Kontenklasse Anlagegüter | |
| Bestand 01.01.2023 | 3.052.229,51 € |
| Anlagegüter | 12.025,90 € |
| Erschl. Grenzweg | <u>3.064.255,41 €</u> |

| | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Zinsberechnung zum 01.01.2023 | |
| Buchwert der Anlagegüter | 3.064.255,41 € |
| abzgl. Restwert Zuschüsse u. Beiträge | - 622.488,58 € |
| zu verrechnender Buchwert | <u>2.441.766,83 €</u> |

ergibt die Verzinsung (2,4%) 58.602,40 €

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

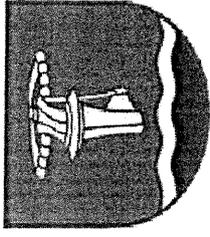


Anforderungsparameter
 Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53802 Dienststelle:

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | + | - | +/- | | + | - | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | |
| VMGSNr 130164 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1982 | 93.986,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.879,74 | 0,00 | 77.068,95 | 16.917,66 | 18.797,40 |
| VMGSNr 130165 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1985 | 114.102,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.282,04 | 0,00 | 86.717,52 | 27.384,48 | 29.666,52 |
| VMGSNr 130166 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1990 | 373.405,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.468,14 | 0,00 | 246.447,16 | 126.958,38 | 134.426,52 |
| VMGSNr 130167 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1992 | 32.490,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 649,80 | 0,00 | 20.143,80 | 12.347,05 | 12.996,85 |
| VMGSNr 130168 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1993 | 252.801,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.056,02 | 0,00 | 151.681,00 | 101.120,40 | 106.176,42 |
| VMGSNr 130169 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1997 | 2.611,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 52,26 | 0,00 | 1.357,26 | 1.254,24 | 1.306,50 |
| VMGSNr 130170 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 1999 | 3.326,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 66,54 | 0,00 | 1.596,34 | 1.730,04 | 1.796,58 |
| VMGSNr 130171 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 2000 | 103.420,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.068,38 | 0,00 | 47.573,95 | 55.846,26 | 57.914,64 |
| VMGSNr 130172 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 2001 | 51.829,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.036,56 | 0,00 | 22.804,32 | 29.025,08 | 30.061,64 |
| VMGSNr 130173 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 2002 | 225.400,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.508,04 | 0,00 | 94.668,84 | 130.731,67 | 135.239,71 |
| VMGSNr 130174 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 2006 | 70.014,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.400,28 | 0,00 | 23.804,76 | 46.209,27 | 47.609,55 |
| VMGSNr 130175 Konto 0440000 Regenwasser Nahe 2007 | 192.158,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.843,18 | 0,00 | 61.490,77 | 130.668,12 | 134.511,30 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe



Anforderungsparameter

Konto:
 Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53802 Dienststelle:

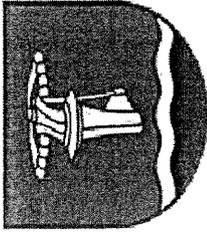
| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|----------|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | | + | - | +/- | | | | | | | |
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 130176 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 6 | 80.365,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 80.364,24 | 1,00 | 1,00 | | |
| VMGSNr 130177 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 3-3 | 479.976,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.999,46 | 0,00 | 395.980,50 | 83.996,22 | 95.995,68 | | |
| VMGSNr 130178 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 1 | 94.700,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.367,54 | 0,00 | 73.393,03 | 21.307,86 | 23.675,40 | | |
| VMGSNr 130179 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 4 | 445.824,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.145,66 | 0,00 | 334.368,17 | 111.456,60 | 122.602,26 | | |
| VMGSNr 130180 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 7 | 141.521,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.538,02 | 0,00 | 91.988,88 | 49.532,28 | 53.070,30 | | |
| VMGSNr 130181 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken 8 | 84.235,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.105,88 | 0,00 | 50.541,12 | 33.694,49 | 35.800,37 | | |
| VMGSNr 134938 Konto 0440000 RW - Wakendorfer Str. / L 75 (FST 31.08.2018) | 795.152,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 15.875,40 | 0,00 | 71.497,75 | 723.654,29 | 739.529,69 | | |
| VMGSNr 135986 Konto 0440000 Regenwasser 2015 - Lüttmoor (west) | 134.369,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.687,40 | 0,00 | 21.051,30 | 113.317,89 | 116.005,29 | | |
| VMGSNr 137441 Konto 0440000 RW - Hausanschluss Wakendorfer Str. 9 | 1.908,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 19,08 | 0,00 | 159,00 | 1.749,99 | 1.769,07 | | |
| VMGSNr 137442 Konto 0440000 RW Peerkoppel (Fertigstellung 22.10.2015) | 68.799,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.377,72 | 0,00 | 9.900,02 | 58.899,07 | 60.276,79 | | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53802 Dienststelle:



| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Anlagevermögen | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | + | - | +/- | | | - | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | |
| VMGSNr 138446 Konto 0440000 Anlage im Bau - RW-Wischhoff(B-Plan 25) Fst. 24.04.2017 | 56.419,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.128,36 | 0,00 | 5.641,80 | 50.777,48 | 51.905,84 |
| VMGSNr 138463 Konto 0440000 RW-2015 Griesredder 5-7 | 4.650,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 93,00 | 0,00 | 720,75 | 3.929,77 | 4.022,77 |
| VMGSNr 139799 Konto 0440000 RW-Rodelberg (Biefeld II B-Plan 26) FST 10.12.2019 | 644.564,76 | 3.336,77 | 0,00 | 0,00 | 12.961,20 | 0,00 | 39.807,14 | 608.094,39 | 617.718,82 |
| VMGSNr 139800 Konto 0440000 Regenrückhaltebecken Rodelberg (Biefeld II B-Plan 26) | 337.346,09 | 1.882,27 | 0,00 | 0,00 | 8.483,28 | 0,00 | 26.053,28 | 313.175,08 | 319.776,09 |
| VMGSNr 142629 Konto 0440000 RW-Segeberger Str. 77 | 10.458,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 209,16 | 0,00 | 453,18 | 10.005,45 | 10.214,61 |
| Summen KART 044* | 7.244.265,28 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 139.331,04 | 0,00 | 4.238.298,49 | 3.011.185,83 | 3.145.297,83 |
| Summen KGruppe 04* | 7.249.708,12 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 139.331,04 | 0,00 | 4.238.298,49 | 3.016.628,67 | 3.150.740,67 |
| KontenGruppe 08* | | | | | | | | | |
| KontenArt 080* | | | | | | | | | |
| VMGSNr 141034 Konto 0800000 Zaun RRB Kronsamp | 8.450,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 422,52 | 0,00 | 1.514,03 | 6.936,16 | 7.358,68 |
| VMGSNr 141035 Konto 0800000 Zaun RRB Torfredder | 12.260,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 613,08 | 0,00 | 2.196,87 | 10.063,94 | 10.677,02 |
| VMGSNr 141036 Konto 0800000 Zaun RRB Fahrenhorst | 10.182,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 509,10 | 0,00 | 1.824,28 | 8.357,72 | 8.866,82 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

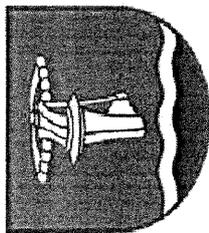
Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:

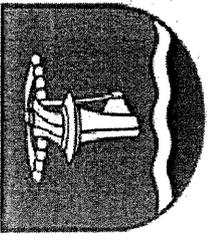
Ring: Abgangsfiktion:

VMGS: Vermögensart:

Produkt: 53802 Dienststelle:



| | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Anlagevermögen | | | | | | | | | |
| Sachvermögen | | | | | | | | | |
| VMGSNr 142632 Konto 08000000 Zaun RRB Rodelberg | 11.875,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 593,76 | 0,00 | 1.632,84 | 10.243,02 | 10.836,78 |
| Summen KArt 080* | 42.768,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.138,46 | 0,00 | 7.168,02 | 35.600,84 | 37.739,30 |
| Summen KGruppe 08* | 42.768,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.138,46 | 0,00 | 7.168,02 | 35.600,84 | 37.739,30 |
| Summen K Klasse 0* | 7.292.476,98 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 141.469,50 | 0,00 | 4.245.466,51 | 3.052.229,51 | 3.188.479,97 |
| Kontenklasse 1* | | | | | | | | | |
| KontenGruppe 19* | | | | | | | | | |
| KontenArt 199* | | | | | | | | | |
| VMGSNr 138339 Konto 1991902 Erschließung Grenzweg (B-Plan 20 Gemeinde Itzstedt) | 17.180,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 687,24 | 0,00 | 5.154,30 | 12.025,90 | 12.713,14 |
| Summen KArt 199* | 17.180,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 687,24 | 0,00 | 5.154,30 | 12.025,90 | 12.713,14 |
| Summen KGruppe 19* | 17.180,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 687,24 | 0,00 | 5.154,30 | 12.025,90 | 12.713,14 |
| Summen K Klasse 1* | 17.180,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 687,24 | 0,00 | 5.154,30 | 12.025,90 | 12.713,14 |
| Summen Sachvermögen | 7.309.657,18 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 142.156,74 | 0,00 | 4.250.620,81 | 3.064.255,41 | 3.201.193,11 |
| Sonderposten | | | | | | | | | |
| Kontenklasse 2* | | | | | | | | | |
| KontenGruppe 23* | | | | | | | | | |
| KontenArt 231* | | | | | | | | | |



Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

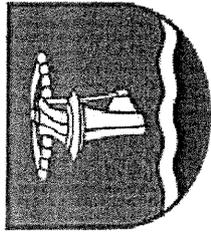
Mandant 4: Gemeinde Nahe

Anforderungsparameter
 Inventarnummer:
 Abgangsfktion:
 Vermögensart:
 Dienststelle:
 Konto:
 Ring:
 VMGS:
 Produkt: 53802

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | + | - | +/- | 5 | 6 | - | 8 | 9 |
| Sonderposten | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131343 Konto 2310000 Zuschüsse Regenwasser privat 1990 | 23.008,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 460,14 | 0,00 | 15.185,75 | 7.822,38 | 8.282,52 |
| VMGSNr 131344 Konto 2310000 Zuschüsse Regenwasser privat 1992 | 20.451,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 409,02 | 0,00 | 12.680,30 | 7.771,38 | 8.180,40 |
| VMGSNr 131345 Konto 2310000 Zuschüsse Regenwasser privat 1993 | 16.872,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 337,44 | 0,00 | 10.123,20 | 6.749,43 | 7.086,87 |
| VMGSNr 131346 Konto 2310000 Zuschüsse Regenwasser privat 2001 | 12.779,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 255,60 | 0,00 | 5.623,20 | 7.156,54 | 7.412,14 |
| Summen KArt 231* | 73.112,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.462,20 | 0,00 | 43.612,45 | 29.499,73 | 30.961,93 |
| KontenArt 232* | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131347 Konto 2321000 Zuschüsse Regenwasser öffentlich 1990 | 23.008,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 460,14 | 0,00 | 15.185,75 | 7.822,38 | 8.282,52 |
| VMGSNr 131348 Konto 2321000 Zuschüsse Regenwasser öffentlich 1992 | 20.451,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 409,02 | 0,00 | 12.680,30 | 7.771,38 | 8.180,40 |
| VMGSNr 131349 Konto 2321000 Zuschüsse Regenwasser öffentlich 1993 | 16.872,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 337,44 | 0,00 | 10.123,20 | 6.749,43 | 7.086,87 |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

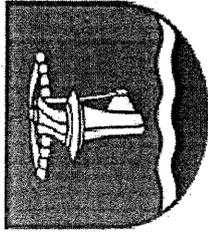
Mandant 4: Gemeinde Nahe



Anforderungsparameter

Konto: Inventarnummer:
Ring: Abgangsfiktion:
VMGS: Vermögensart:
Produkt: 53802 Dienststelle:

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|------------------|------------------|--|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | | | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| | | + | - | +/- | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131350 Konto 2321000 Zuschüsse Regenwasser öffentlich 2001 | 12.779,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.623,20 | 7.156,54 | 7.412,14 | |
| Summen KArt 232* | 73.112,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.612,45 | 29.499,73 | 30.961,93 | |
| KontenArt 233* | | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131255 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1989 | 2.741,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.894,56 | 877,19 | 932,03 | |
| VMGSNr 131256 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1991 | 1.831,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.171,27 | 659,88 | 696,54 | |
| VMGSNr 131257 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1992 | 3.934,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.439,82 | 1.494,54 | 1.573,20 | |
| VMGSNr 131258 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1993 | 5.108,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.065,27 | 2.043,60 | 2.145,78 | |
| VMGSNr 131259 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1994 | 11.669,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.768,60 | 4.900,45 | 5.133,85 | |
| VMGSNr 131260 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1995 | 1.329,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 744,27 | 584,76 | 611,34 | |
| VMGSNr 131261 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1996 | 1.100,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 593,79 | 506,46 | 528,48 | |
| VMGSNr 131262 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 1997 | 8.294,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.313,20 | 3.981,60 | 4.147,50 | |
| VMGSNr 131263 Konto 2331000 Beiträge Regenwasser 2004 | 1.058,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 401,93 | 656,58 | 677,76 | |



Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe

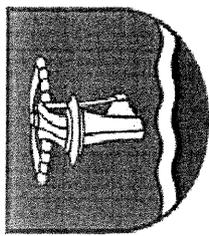
Anforderungsparameter
 Inventarnummer:
 Abgangsfiktion:
 Vermögensart:
 Dienststelle:

Konto:
 Ring:
 VMGS:
 Produkt: 53802

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | Buchwert | |
|--|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|--|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | + | - | +/- | | + | - | | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | |
| VMGSNr 131337 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 1970 | 122.501,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 122.501,51 | 0,00 | 0,00 | |
| VMGSNr 131338 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 1975 | 30.129,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 602,58 | 0,00 | 28.924,17 | 1.205,16 | 1.807,74 | |
| VMGSNr 131339 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 1980 | 245.009,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.900,14 | 0,00 | 210.708,20 | 34.300,98 | 39.201,12 | |
| VMGSNr 131340 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 2000 | 103.420,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.068,38 | 0,00 | 47.573,95 | 55.846,26 | 57.914,64 | |
| VMGSNr 131341 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 2002 | 225.400,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.508,04 | 0,00 | 94.668,84 | 130.731,67 | 135.239,71 | |
| VMGSNr 131342 Konto 2331000 Beiträge unentgeltliche Anlagen Regenwasser 2007 | 192.158,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.843,18 | 0,00 | 61.490,77 | 130.668,12 | 134.511,30 | |
| VMGSNr 137444 Konto 2331000 RW - Beiträge Peerkoppel 2014 | 21.299,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 426,00 | 0,00 | 3.088,50 | 18.211,17 | 18.637,17 | |
| VMGSNr 137445 Konto 2331000 RW - Beiträge Grenzweg 2014 | 6.992,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 279,72 | 0,00 | 2.353,36 | 4.639,57 | 4.919,29 | |
| VMGSNr 138436 Konto 2331000 RW - Beiträge Lüttmoor 2016 | 33.303,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 677,40 | 0,00 | 4.741,80 | 28.562,05 | 29.239,45 | |

Anlagenverzeichnis zur Schlussbilanz 2022

Mandant 4: Gemeinde Nahe



Anforderungsparameter

Konto:
 Inventarnummer:
 Ring: Abgangsfiktion:
 VMGS: Vermögensart:
 Produkt: 53802 Dienststelle:

| Anlagevermögen | Anschaffungs- und Herstellkosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
|---|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|-----|-----|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres | Zugänge im Haushaltsjahr | Abgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) | am 31.12. des Haushaltsjahres | Stand am 31.12. des Vorjahres | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| | 1 | + | - | +/- | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
| Sonderposten | | | | | | | | | | | | |
| VMGSNr. 138464 Konto 2331000 RW-Betrag 2015 Griesredder 5-7 | 4.650,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 93,00 | 0,00 | 720,75 | 3.929,77 | 4.022,77 | | |
| VMGSNr. 141009 Konto 2331000 RW Beitrag Rodelberg | 148.621,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.977,44 | 0,00 | 8.932,32 | 139.689,31 | 142.666,75 | | |
| Summen KArT 233* | 1.170.556,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 21.117,30 | 0,00 | 607.066,88 | 563.489,12 | 584.606,42 | | |
| Summen KGruppe 23* | 1.316.780,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.041,70 | 0,00 | 694.291,78 | 622.488,58 | 646.530,28 | | |
| Summen K Klasse 2* | 1.316.780,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.041,70 | 0,00 | 694.291,78 | 622.488,58 | 646.530,28 | | |
| Summen Sonderposten | 1.316.780,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.041,70 | 0,00 | 694.291,78 | 622.488,58 | 646.530,28 | | |
| Berechnung Vermögen | | | | | | | | | | | | |
| Sachvermögen | 7.309.657,18 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 142.156,74 | 0,00 | 4.250.620,81 | 3.064.255,41 | 3.201.193,11 | | |
| - Sonderposten | 1.316.780,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.041,70 | 0,00 | 694.291,78 | 622.488,58 | 646.530,28 | | |
| + Geldvermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| - Kredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| + Ausleihungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| = Gesamtvermögen | 5.992.876,82 | 5.219,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 118.115,04 | 0,00 | 3.556.329,03 | 2.441.766,83 | 2.554.662,83 | | |

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2023

Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung
 Produktgruppe 538 Abwasserbeseitigung
 Produkt 53802 Niederschlagswasserbeseitigung

| Konto | Ergebnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 |
|---|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Erträge und Aufwendungen | | | | | | |
| Erträge | | | | | | |
| 4161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen | 1.462 | 1.500 | 1.400 ✓ | 1.400 | 1.400 | 1.400 |
| 4162000 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten aus Zuweisungen | 1.462 | 1.500 | 1.400 ✓ | 1.400 | 1.400 | 1.400 |
| 4321024 Niederschlagswassergebühren <u>Erläuterung :</u> Gebührenanpassung zum 01.01.2021 | 111.134 | 110.600 | 110.600 | 110.600 | 110.600 | 110.600 |
| 4371000 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten f. Beiträgen | 21.117 | 21.200 | 21.100 ✓ | 21.000 | 20.500 | 20.500 |
| 4381000 Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich <u>Erläuterung :</u> 2023 - 2025: Entnahme GAR aus Überschuss 2021 2022: Entnahme GAR aus Überschuss 2018 2021: Entnahme GAR aus Überschuss 2017 + 2018 | 22.318 | 11.000 | 6.000 ✓ | 6.000 | 6.000 | 0 |
| 4482000 Erträge aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen v. Gemeinden (GV) <u>Erläuterung :</u> Kostenanteil Verrechnung mit 54101.5241000 | 103.665 | 66.100 | 80.000 ✓ | 80.000 | 80.000 | 80.000 |
| 4581000 Erträge aus Zuschreibungen | 1.128 | | | | | |
| Aufwendungen | | | | | | |
| 5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen <u>Erläuterung :</u> 2022: RRB Im Busch, B432 nördlich Lüttmoor (keine Umsetzung-neu in 2023) | 10.604 | 80.000 | 25.000 ✓ | 25.000 | 25.000 | 25.000 |
| 5221000 Aufwendungen f. Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens | 1.369 | 1.000 | 1.000 ✓ | 1.000 | 1.000 | 1.000 |
| 5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen <i>Keine Pumpen</i> <u>Erläuterung :</u> 2022: Bewirtschaftungsvertrag WZV | 2.304 | 25.000 | 30.000 ✓ | 5.000 | 5.000 | 5.000 |
| 5431000 Geschäftsaufwendungen | 396 | 2.100 | 2.100 ✓ | 2.100 | 2.100 | 2.100 |
| 5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle | 0 | 1.000 | 1.000 ✓ | 1.000 | 1.000 | 1.000 |
| 5452000 Erstattungen an Gemeinden GV | 2.500 | 2.500 | 2.500 ✓ | 2.500 | 2.500 | 2.500 |
| 5473100 Einstellung EWB | 103 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5490000 Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung f. später entstehende Kosten | 1.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5491000 Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung f. später entstehende Kosten <i>Rodelberg + Im Busch</i> | 6.700 | 6.700 | 6.700 ✓ | 6.700 | 6.700 | 6.700 |

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2023

Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung
 Produktgruppe 538 Abwasserbeseitigung
 Produkt 53802 Niederschlagswasserbeseitigung

| Konto | Ergebnis 2021 | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 |
|---|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Erträge und Aufwendungen | | | | | | |
| Aufwendungen | | | | | | |
| <u>Erläuterung :</u> | | | | | | |
| ab 2021: Rückstellung zukünftiger RRB-Entschlammung 15 Jahre RRB - Rodelberg 100.000 | | | | | | |
| 5498000 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Schmutzwasser | 18.030 | 0 | | | | |
| 5711000 Abschreibungen Sachanlagen | 142.796 | 142.000 | 141.500 ✓ | 141.500 | 127.800 | 127.800 |
| 5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen | 687 | 700 | 700 ✓ | 700 | 700 | 700 |
| 5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 368 | 1.100 | 1.100 ✓ | 1.100 | 1.100 | 1.100 |
| Summe Erträge | 262.286 | 211.900 | 220.400 | 220.400 | 219.900 | 213.900 |
| Summe Aufwendungen | 186.857 | 262.100 | 211.600 | 186.600 | 172.900 | 172.900 |
| Abgleich Produkt 53802 | 75.429 | 50.200 | 8.800 | 33.800 | 47.000 | 41.000 |
| Aktiva | | | | | | |
| Vermögenszugänge | | | | | | |
| 0440000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 514 | 175.000 | 170.000 | 700.000 | 0 | 0 |
| <u>Erläuterung :</u> | | | | | | |
| 2024: Hüttkahlen Neubau | | | | | | |
| 2023: Hüttkahlen Planung Neubau 70.000 Plaggen 100.000 | | | | | | |
| 2022: Hüttkahlen Planung Neubau + Plaggen (keine Umsetzung) | | | | | | |
| Summe Vermögenszugänge | 514 | 175.000 | 170.000 | 700.000 | 0 | 0 |
| Summe Vermögensabgänge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abgleich Produkt 53802 | 514 | 175.000 | 170.000 | 700.000 | 0 | 0 |

50 Jahre

3400

12 x 2 Mon / 23

566,67 ≈ 600,- ASsd.

Zus.

Übersicht über die anzusetzenden Über- und Unterschüsse Veranlagung ab 07/2015; daher Unterschuss 2015 i.H.v. 50 % angegeben.
Niewag Nahe Überschuss (-), Unterschuss (+) Stand: 09/2021

| Entstehungsjahr: | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Summe |
|------------------|-------------|-------------|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| 2013 | 27.533,94 € | 27.533,94 € | 27.533,93 € | | | | | | | | | 82.601,81 € |
| 2014 | | 31.820,10 € | 31.820,10 € | 31.820,11 € | | | | | | | | 95.460,31 € |
| 2015 | | | 16.831,17 € | 16.831,17 € | 16.831,17 € | | | | | | | 50.493,51 € |
| | | 50% | 8.415,59 € | 8.415,59 € | 8.415,59 € | | | | | | | 25.246,76 € |
| 2016 | | | ↓ Buchung erfolgt in 2018, gesamt: 16.831,18 € | -2.704,00 € | -2.704,00 € | -2.704,01 € | | | | | | -8.112,01 € |
| 2017 | | | | -11.234,57 € | -11.234,57 € | -11.234,58 € | | | | | | -33.703,72 € |
| 2018 | | | | | | -11.083,89 € | -11.083,89 € | -11.083,90 € | | | | -33.251,68 € |
| 2019 | | | | | | 9.492,48 € | 9.492,48 € | 9.492,48 € | 9.492,48 € | | | 28.477,44 € |
| 2020 | | | | | | | | 165,51 € | 165,51 € | 165,51 € | | 496,53 € |
| 2021 | | | | | | | | -6.009,84 € | -6.009,84 € | -6.009,84 € | -6.009,84 € | -18.029,52 € |
| | 27.533,94 € | 59.354,04 € | 8.415,59 € | 5.711,59 € | -5.522,99 € | -25.022,47 € | -12.825,99 € | -1.425,91 € | 3.648,15 € | -5.844,33 € | -6.009,84 € | 186.739,90 € |
| | | | | | | | | | | | | 9.657,99 € |

Die jeweiligen Jahresüber- oder Unterschüsse werden auf die drei Jahre nach deren Feststellung aufgeteilt.
 Die Über- oder Unterschüsse werden dann in der jeweiligen Kalkulation berücksichtigt.

Satzung

der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom XX.12.2022

(Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28 Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert am 04. März 2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 03. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nahe (Gemeinde) und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 05.11.2007 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde vom 20.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XXX sowie der HSE folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde
- § 18 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung, -behandlung und -beseitigung durch die Hamburger Stadtentwässerung
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Gebührensschuldner
- § 24 Fälligkeit
- § 25 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwassersammlung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Itzstedt und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die HSE betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Fortleitung, Behandlung und Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde gesammelten Schmutzwassers gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Itzstedt und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (2) Die Gemeinde und die HSE erheben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung (§ 20).

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse einerseits und die übrigen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung andererseits werden jeweils besondere Beiträge erhoben. Für die Ermittlung und Erhebung des besonderen Beitrags für Grundstücksanschlüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Maßstabsregelungen, entsprechend.
- (3) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von (50) m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig bauliche, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von (100 m) zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich § 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit (5). Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.

7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (4) Überbaute Fläche von baulichen Anlagen oder selbständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für den ersten und zusätzliche Grundstücksanschlüsse entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Der Beitragsanspruch für die übrigen Anlagen der Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt: **2,49 Euro/m²**

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren von der Gemeinde und der HSE nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden von der Gemeinde als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) Abwassergebühren werden von der HSE als Benutzungsgebühren ohne Grundgebühr für das Fortleiten, Behandeln und Beseitigen des von den Grundstücken in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde eingeleiteten Schmutzwassers erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde und der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluß an das Wassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrundegelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, **sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,**
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeleitet werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die **gebührenpflichtige Wasser—bzw. Schmutzwassermenge** von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung , –behandlung und –beseitigung durch die HSE

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserfortleitung, -behandlung und -beseitigung durch die HSE wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 bis 6 gelten insoweit entsprechend.

§ 18a **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Für befestigte Hofflächen werden 80 % der angegebenen oder ermittelten m² als gebührenpflichtige Fläche angesetzt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 01. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

§ 19 **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Gemeinde besteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der Gemeinde und Abwassergebühren der HSE besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde und der HSE von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 21 **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren der Gemeinde durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren der Gemeinde und

Abwassergebühren der HSE durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).

- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde und der HSE Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 23 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 24 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenbescheid der Gemeinde kann mit dem Gebührenbescheid der HSE verbunden werden.
- (3) Soweit die Gebühren nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 berechnet werden, können die Gemeinde und die HSE die Gebühren zusammen mit dem Wassergeld durch den Wasserversorger berechnen und einziehen lassen.

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

| | | | |
|------|-------------------------------|---|--------------------|
| bis | 4 m ³ /h (Q3 4) | = | EUR 5,13 / Monat |
| bis | 10 m ³ /h (Q3 10) | = | EUR 12,83 / Monat |
| bis | 16 m ³ /h (Q3 16) | = | EUR 20,53 / Monat |
| über | 16 m ³ /h (Q3 >16) | = | EUR 128,29 / Monat |

- (2) Die Zusatzgebühr der Gemeinde beträgt:
 1. für die Schmutzwassersammlung 0,65 EUR
- (3) Die Abwassergebühr der HSE für die Schmutzwasserfortleitung, -behandlung und -beseitigung beträgt: 2,21 EUR
- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossene Fläche: 0,55 EUR

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde und der HSE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde und der HSE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde und der HSE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde und der HSE dürfen nach Maßgabe der Abgabenerordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 27

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
- die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - der Kämmerei der Gemeinde
 - des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde
 - aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Bad Segeberg,
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg und
 - des Landesamtes für Geoinformation und Vermessung

durch die Gemeinde und die HSE zulässig. Die Gemeinde und die HSE dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, sind sowohl sie als auch die HSE berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung **an die HSE zu übermitteln**, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind sowohl die Gemeinde als auch die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung **zu verarbeiten**.
- (5) Die Gemeinde und die HSE sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die HSE ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- ~~(4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.~~

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und Niederschlagswasserbeseitigung:

Itzstedt, den XX.12.2022

LS

-Bürgermeister-

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung, –behandlung und –beseitigung:

Hamburg, den XX.12.2022

-Geschäftsführung HSE-